



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die anthropologische Gutachter_innentätigkeit bei
Landrechtsfällen im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher
Verantwortung und juristischer Verpflichtung

Verfasserin

Kathrin Gräble

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 307

Studienrichtung lt. Studienblatt: Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuer: a.o. Univ.-Prof. Dr. René Kuppe

Um ein akademisches Studium abschließen zu können, bedarf es nicht nur an wissenschaftlichem Interesse, Durchhaltevermögen und Selbstorganisation, sondern ebenso sehr an Menschen, die die Bewältigung des nicht selten langwierigen und mitunter belastenden Prozess unterstützen und mittragen.

Ich habe das große Glück, solche Menschen an meiner Seite zu wissen und ich möchte ihnen nicht nur, aber auch, an dieser Stelle meinen Dank aussprechen – ohne sie wäre das manchmal unmöglich Erscheinende nicht realisierbar geworden.

Gernot, Lennart,
Eva, Brigitte,
Angelika, Helmut,
Rosmarie, Elisabeth,
Andrea, Rosgard,
Fariba, Flo,
Karin, Mie,
Cecilia, Lena
Mahnaz, Ina
und Oliver,

ich danke euch von ganzem Herzen für eure vielgestaltige Unterstützung und Hilfe!

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

1.1 Problemdarstellung.....	9
1.2 Fragestellung.....	10
1.3 Aufbau der Arbeit.....	11
1.4 Motivation und Limitation.....	13

TEIL I: Fachliche Einbettung der anthropologischen Gutachter_innentätigkeit

2. Rechtsanthropologie

2.1 Definitionen.....	17
2.1.1 Recht.....	17
2.1.2 Rechtsanthropologie.....	17
2.2 Historische Betrachtung.....	18
2.2.1 Vorreiter_innen und Begründer_innen.....	18
2.2.2 Theoretische Strömungen.....	20
2.2.2.1 Evolutionismus.....	20
2.2.2.2 Neo-Evolutionismus.....	21
2.2.2.3 Funktionalismus.....	21
2.2.2.4 Rechtspluralismus.....	22
2.3 Aktuelle Themen.....	23
2.3.1 Eigentum.....	23
2.3.2 Identität.....	24
2.3.3 Sozialkritisches Engagement.....	24
2.3.4 <i>Verwestlichung</i> und transnationales Recht.....	24

3. Angewandte Anthropologie

3.1 Definitionen.....	26
3.2 Entstehung und Entwicklung.....	28

3.2.1 Historische Entwicklung.....	28
3.2.2 Aktuelle Situation.....	31
3.3 Spannungsverhältnis zwischen angewandter und theoretischer Anthropologie.....	33
3.4 Ethik.....	35
3.5 Ethnographie: Die Methode der angewandten Anthropologie.....	39
 4. Angewandte Rechtsanthropologie: Entstehung, Bereiche und Probleme	
4.1 Anthropologische Fachgutachter_innentätigkeit in <i>Common Law</i> – Jurisdiktionen.....	41
4.1.1 Historische Entwicklung der angewandten Rechtsanthropologie.....	41
4.1.2 Aufgaben der anthropologischen Fachgutachter_innen.....	42
4.1.3 Juristische Bereiche der anthropologischen Fachgutachter_innentätigkeit.....	43
4.2 Problemfelder der anthropologischen Fachgutachter_innentätigkeit und Lösungsansätze	
4.2.1 Problemfelder.....	44
4.2.1.1 Moralische Entscheidungen.....	44
4.2.1.2 <i>Battle of experts</i>	46
4.2.1.3 Anthropolog_innen und Jurist_innen.....	47
4.2.1.4 Gewicht und Relevanz anthropologischer Gutachten.....	48
4.2.1.5 Gefahr der Verstärkung kultureller Essentialismen.....	49
4.2.2 Lösungsansätze.....	50
4.2.3 <i>Exkurs</i> : Auswirkungen der anthropologischen Fachgutachter_innentätigkeit auf Recht und Anthropologie.....	51
 5. Zwischenfazit.....	52

**TEIL II: Anthropologische Gutachter_innentätigkeit bei
australischen Native Title-Verfahren**

6. Das Zusammentreffen von Recht und Anthropologie im Kontext indigener Landrechte in Australien	
6.1 Verquickungen von Anthropologie und australischem Recht <i>bis</i> zur Verabschiedung des	

<i>Native Title Act 1993 (Cth)</i>	55
6.2 Die <i>Native Title Era</i>	57
6.2.1 Der <i>Native Title Act 1993 (Cth)</i>	57
6.2.1.1 Definition <i>Native Title</i>	57
6.2.1.2 <i>Native Title</i> als Bündel von Rechten.....	58
6.2.1.3 Beweisführung.....	59
6.2.2 <i>Writing for the Court</i>	60
6.2.3 Statistisches.....	61

7. *Native Title*-Verfahren und anthropologische Fachgutachten

7.1 Ablauf von <i>Native Title</i> -Verfahren beim <i>Federal Court of Australia</i> und <i>National Native Title Tribunal</i>	
7.1.1 Der <i>Federal Court of Australia</i> und seine Rolle in <i>Native Title</i> – Verfahren.....	63
7.1.2 Das <i>National Native Title Tribunal</i> und seine Aufgaben und Funktionen in <i>Native Title</i> – Verfahren.....	65
7.1.3 Ablauf eines <i>Native Title</i> -Entscheidungsverfahrens.....	66
7.2 Anthropologische Fachgutachter_innentätigkeit bei <i>Native Title</i> -Verfahren.....	67
7.2.1 Rechtlicher Rahmen.....	68
7.2.2 Problemfelder.....	71
7.2.2.1 Meta-Ebene.....	71
7.2.2.2 Methodologische Ebene.....	73
7.2.2.3 Evaluierende Ebene.....	76

8. Exkurs: Auswirkungen von *Native Title*-Verfahren auf die indigenen Antragsteller_innen und auf die australische Anthropologie

8.1 Welche Auswirkungen haben <i>Native Title</i> -Verfahren auf die indigenen Antragsteller_innen?.....	80
8.1.1 Konzeptualisierung des <i>Native Title</i> als Bündel von Rechten.....	80
8.1.2 Ungleiche Machtverhältnisse.....	81
8.1.3 Anerkennung traditioneller Landrechte	81
8.1.4 Das Problem der Übersetzung.....	82
8.1.5 Herausforderung: Koexistenz.....	83

8.2 Welche Auswirkungen haben <i>Native Title</i> -Verfahren auf die australische Anthropologie?....	84
8.2.1 <i>Pure vs applied anthropology</i>	84
8.2.2 Negative Perzeption der Anthropologie in der australischen Gesellschaft.....	86
8.2.3 <i>Anthropologists in high demand</i>	87
 9. Conclusio.....	 89
 10. Quellenverzeichnis.....	 93
 Abstract.....	 101
Lebenslauf.....	103

1. Einleitung

1.1 Problemdarstellung

Recht und Anthropologie sind zwei spezialisierte soziale Felder (vgl. Burke 2011), welche sich, zumindest auf den ersten Blick, ferner nicht sein könnten. Und doch besteht zwischen diesen beiden eine Verbindung, welche bis zur Etablierung der Anthropologie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin zurückreicht. Sowohl die Gründung der Anthropologie als auch ihre Verbindung mit dem Recht gehen mit der Expansion der europäischen Kolonialmächte einher, welche bei nicht wenigen juristischen Kolonialbeamten das Interesse am *kulturell Fremden* und an dessen Erforschung weckte (siehe Kap. 2.2.1). Nicht selten ging es bei diesen Erforschungen darum, herauszufinden, wie die *Fremden* „ticken“, mit dem Ziel, die Organisation der Kolonialgebiete so effizient und gewinnbringend wie möglich durchführen zu können. Die Auswirkungen der Kolonialherrschaft und die damit einhergehenden Machtverhältnisse wirken bis heute in allen ehemaligen Kolonien nach – am härtesten sind dabei die dort lebenden indigenen Gesellschaften betroffen, welche aufgrund ihrer sich in Bezug auf die Mehrheitsbevölkerung unterscheidenden Geschichte, Lebensweise, Kultur und Weltbilder, oftmals und bis heute eine besonders marginalisierte gesellschaftliche Stellung einnehmen. Ein gewichtiger Schritt zur Verbesserung dieser marginalisierten Stellung stellt die staatliche Anerkennung ihrer Landrechte¹ dar. Bei diesem Unterfangen, bei welchem die Machtverhältnisse ähnlich unterschiedlich sind wie zwischen Kolonialherren und Kolonialiserten, treffen Anthropologie und Recht aufeinander: Das *westliche* Rechtssystem, welches im Rahmen eines juristischen Verfahrens darüber entscheidet, ob traditionelle Landrechte anerkannt werden oder nicht, beziehungsweise, ob diese aus Sicht des Rechts überhaupt existent sind, und die Anthropologie, die zu diesen Prozessen ihr Wissen unter anderem in Form von Fachgutachten beisteuert.

¹ Für den australischen Anthropologen Christopher Anderson handelt es sich hierbei um einen Begriff, der die beiden zentralen politischen Anliegen indigener Gesellschaften zusammenfasst (vgl. Anderson 1988: 71). Bei diesen zentralen politischen Anliegen handelt es sich erstens um den Versuch, aufzuzeigen, dass die Verbindungen mit ihrem Land nach wie vor etwas besonderes darstellen (vgl. ebd.: 71). Zweitens soll dieses besondere Verhältnis durch das jeweilige staatliche Rechtssystem anerkannt werden (vgl. ebd.: 71). Die Zentralität und Aktualität dieses politischen Anliegens ist laut dem norwegischen Anthropologen Thomas H. Eriksen auf die Tatsache zurückzuführen, dass die betreffenden Nationalstaaten zumeist aus ökonomischen Beweggründen „[...] progressivley expanded their territories and spheres of influence“ (Eriksen 2001: 288).

Diese Interaktion von Recht und Anthropologie wird höchst unterschiedlich gesehen: Luhmann betrachtet sie als einen Verdauungsakt, bei welchem das Recht die Anthropologie in etwas umwandelt, was es zum eigenen Funktionieren braucht; Bourdieu hingegen sieht in der Interaktion ein Scheingeschäft, bei welchem Jurist_innen die Wissenschaft hinzuziehen, um die Bürde der Verantwortung bei schwierigen Entscheidungen mit dieser teilen zu können; und Abbott konstatiert, dass die Interaktion als Konkurrenzkampf um den *Besitz* eines bestimmten sozialen Problems zu verstehen ist (vgl. Luhmann, Bourdieu, Abbott zit. nach Burke 2011: 24). Laut dem australischen Anthropologen Paul Burke ist es bei der Analyse der Interaktion der beiden Felder im Rahmen von *Native Title*-Verfahren² zentral, das existierende Machtgefälle zwischen diesen zu erkennen und auch die Tatsache mitzubedenken, dass beide Felder „[...] exist within broader societal entanglements exemplified in the ongoing need for legitimacy and public support“ (ebd.: 26). Vor allem die australische Anthropologie kämpft seit der *Hindmarsh Island* – Affäre³ mit einer negativen Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit (vgl. ebd.: 12). Aber auch postkoloniale Kritik und innerdisziplinäre Auseinandersetzungen machen es für die australische Anthropologie schwierig, Legitimität und öffentliche Unterstützung zu erlangen (vgl. ebd.: 12). Dieser Hintergrund auferlegt den anthropologischen Gutachter_innen Burkes' Meinung nach großen Druck „[...] to become advocates for the Indigenous claimants – a role antithetical to the expectations of independent experts in the juridical field“ (ebd.: 13).

Die anthropologische Gutachter_innentätigkeit befindet sich jedenfalls bei Fällen, in denen es um die Anerkennung indigener Landrechte geht, in einem Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Verantwortung und juristischer Verpflichtung.

1.2 Fragestellung

Bei der Auseinandersetzung mit der Rolle von Anthropolog_innen, die als Fachgutachter_innen

² *Native Title*-Verfahren können seit der Verabschiedung des *Native Title Act 1993 (Cth)* angestrengt werden. Im Rahmen dieser Verfahren können die traditionellen Landrechte der indigenen Bevölkerung Australiens anerkannt werden. Siehe auch Kapitel 6.2.1 dieser Arbeit.

³ In den 1990er Jahren löste die geplante Errichtung einer Brücke vom Festland zur *Hindmarsh Island* im südlichen Australien eine vielschichtige Kontroverse in der australischen Gesellschaft aus. Hauptgrund dafür war der Versuch der Verhinderung des Baus der Brücke durch weibliche Angehörige der Ngarrindjeri, welche konstatierten, dass das betroffene Gebiet die Grundlage für ihre „[...] secret 'womens tradition'“ (Tonkinson 1997: 1) sei. Die eigens für die Untersuchung dieser *geheimen Tradition* einberufene *Royal Commission*, zu welcher auch Anthropolog_innen hinzugezogen wurden, kam letztlich zum Schluss, dass „[...] this set of beliefs was 'a deliberate fabrication'“ (ebd.). Die Brücke wurde im Jahr 2001 errichtet.

zu Gerichtsverfahren, in denen es um die Anerkennung indigener Landrecht geht, hinzugezogen werden, wird deutlich, dass sich diese Tätigkeit in einem Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Verantwortung und juristischer Verpflichtung befindet. In der vorliegenden Diplomarbeit gehe ich deshalb folgender Frage nach: Welche Auswirkungen hat dieses Spannungsfeld auf die anthropologische Gutachter_innentätigkeit bei indigenen Landrechtsfällen? Besonderes Augenmerk lege ich dabei auf *Native Title*-Verfahren in Australien.

1.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist zum Zwecke einer besseren Übersicht in zwei Teile untergliedert.

Im ersten Teil dieser Diplomarbeit wird die anthropologische Gutachter_innentätigkeit fachlich eingebettet. Da diese anthropologische Tätigkeit oftmals auch als angewandte Rechtsanthropologie bezeichnet wird, ist sowohl der Rechtsanthropologie als auch der angewandten Anthropologie jeweils ein eigenes Kapitel zu widmen. In den Kapiteln zwei und drei gehe ich neben den existierenden Definitionen zunächst auf den historischen Kontext der Entstehung dieser Bereiche ein. Bei der Beschäftigung mit der Rechtsanthropologie werden zusätzlich die theoretischen Strömungen beschrieben, die diese anthropologische Subdisziplin geprägt haben. Anschließend widme ich mich den aktuellen Themen der Rechtsanthropologie. Hierbei wird deutlich, dass die anthropologische Gutachter_innentätigkeit ein Querschnittsthema der aktuellen rechtsanthropologischen Auseinandersetzung mit den Themen Eigentum und Identität ist.

In Kapitel drei wird die Anwendung anthropologischen Wissens außerhalb der wissenschaftlichen Akademien beleuchtet. Nach der Definition und Diskussion der angewandten Anthropologie, widme ich mich ihrer Entstehung und Entwicklung, sowie ihrer aktuellen Situation. Auch das vorhandene Spannungsverhältnis zwischen angewandter und theoretisch orientierter Anthropologie wird in diesem Kapitel beleuchtet, da dieses auch für den zweiten Teil der vorliegenden Arbeit relevant ist. Anschließend wende ich mich dem zentralen Thema Ethik zu, welches hier vor allem im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Verantwortung steht und auf welches sich die meisten Kritiker_innen der angewandten Anthropologie berufen. Am Schluss von Kapitel drei stelle ich kurz die wichtigste Methode der angewandten Anthropologie

vor, die Ethnographie.

Kapitel vier ist eine Verknüpfung der Kapitel zwei und drei und nimmt in dieser Arbeit eine zentrale Stellung ein. Es geht in diesem Kapitel um die historische Entstehung der anthropologischen Gutachter_innentätigkeit im Kontext der gesetzlichen Anerkennung indigener Landrechte in *Common Law*⁴ – Jurisdiktionen. Da diese Tätigkeit zahlreiche Problemfelder für die involvierten Anthropolog_innen aufwirft, werden diese ausführlich dargestellt und mögliche Lösungsansätze im Anschluss diskutiert.

Im Fokus des zweiten Teils der Arbeit steht die anthropologische Gutachter_innentätigkeit als Bestandteil einer spezifischen *Common Law* - Jurisdiktion. Ich habe mich dabei für das Feld Australien und seine *Native Title*-Gesetzgebung entschieden, weil einerseits eine Vielzahl an wissenschaftlichen Materialien darüber existiert und weil die Kontroverse innerhalb der australischen Anthropologie aufgrund der sich dadurch ergebenden anthropologischen Gutachter_innentätigkeit meiner Meinung nach äußerst spannend ist. Wie der vorangehende erste Teil ist auch dieser Teil der Arbeit in drei Kapitel unterteilt. In diesen wird ein Bogen gespannt von der historischen Kontextualisierung, über die Abläufe von *Native Title*-Verfahren und die Rolle der Anthropolog_innen dabei, bis hin zu den vielschichtigen Auswirkungen dieser Tätigkeit auf die betroffenen Indigenen, die australische Anthropologie und das australische Rechtssystem.

In Kapitel sechs beleuchte ich grundsätzlich das Zusammentreffen von Recht und Anthropologie im Kontext indigener Landrechte in Australien. Dabei gehe ich zurück bis zu den Bemühungen früher australischer Anthropolog_innen, deren Werke aus den 1960er und 1970er Jahren über die Situation der indigenen Bevölkerung Australiens wesentlich zu einem Klima beitrugen, das die Anerkennung ihrer traditionellen Landrechte später ermöglichen sollte (vgl. Maddock 1989: 156f.). Ein wichtiger Schritt in Bezug auf die rechtliche Gleichstellung der *Aborigines* geschah mit der Verabschiedung des *Native Title Act* im Jahr 1993. Die damit eingeläutete *Native Title Era* stellt eine eigene Phase des Aufeinandertreffens von Recht und Anthropologie in Australien dar (vgl. Burke 2011). In diesem Teil des Kapitels beleuchte ich das Gesetz und die

⁴ Das Common Law bezeichnet das englische Recht, welches sich auf „[...] maßgebliche richterliche Urteile der Vergangenheit – sogenannte Präzedenzfälle – stützt und auch durch richterliche Auslegung weitergebildet wird“ (URL 3). Es steht in Kontrast zum „[...] sogenannten *civil law* der kontinentaleuropäischen Länder, das auf von den jeweiligen Gesetzgebern kodifizierten Gesetzen basiert und in dem das Richterrecht eine untergeordnete Rolle spielt“ (ebd.). Folgende Staaten sind *common law* – Jurisdiktionen: USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Pakistan, Nigeria, Bangladesh, Malaysia, Ghana, Sri Lanka, Hong Kong, Singapur, Irland, Jamaika, Trinidad & Tobago, Barbados, Zypern, Südafrika, Zimbabwe, Kamerun, Namibia, Botswana, Guyana und Israel (vgl. URL 4).

Prozessformen, die dieses ermöglicht. Zur Veranschaulichung stelle ich außerdem statistische Angaben zur Verfügung, die das Ausmaß von *Native Title*-Verfahren und die Beteiligung der Anthropolog_innen daran verdeutlichen.

In Kapitel sieben, welches in dieser Arbeit eine ähnliche inhaltliche Ausrichtung wie Kapitel vier trägt, wird zunächst der Ablauf von *Native Title*-Verfahren beleuchtet, um im Anschluss daran die Rolle der Anthropolog_innen darin zu verorten. Hierfür beschreibe ich zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen, welchen die Anthropolog_innen bei der Tätigkeit als Gutachter_innen unterliegen und gehe dann auf die Problemfelder ein.

Am Schluss der vorliegenden Arbeit steht Kapitel acht, in welchem ich im Rahmen eines Exkurses auf die Auswirkungen von *Native Title*-Verfahren eingehe. Hierbei beleuchte ich zunächst die Folgen, die sich für die indigenen Antragsteller_innen ergeben. Danach stelle ich die Auswirkungen von *Native Title*-Verfahren auf die australische Anthropologie dar.

1.4 Motivation und Limitation

Meine Motivation, eine Diplomarbeit über die anthropologische Gutachter_innentätigkeit bei Landrechtsfällen zu schreiben, ist genährt von der interessengetriebenen Auseinandersetzung mit indigenen Völkern und deren Rechte, sowie die Anerkennung und Verankerung dieser Rechte in den betreffenden Jurisdiktionen und in international geltenden juristischen Dokumenten. Da es mir bedauerlicherweise nicht möglich war, eine empirische Forschung in diesem (Spannungs-)Feld durchzuführen, beruhen die gewonnen Erkenntnisse dieser Arbeit auf einer umfassenden Literaturrecherche, welche in verschiedenen Bibliotheken sowie im Internet durchgeführt wurde.

TEIL I:
Fachliche Einbettung der anthropologischen
Gutachter_innentätigkeit

2. Rechtsanthropologie

In diesem Kapitel beschäftige ich mich mit dem wichtigen Subfeld der Anthropologie, der Rechtsanthropologie. Dabei möchte ich zuerst die wichtigen Begriffe *Recht* und *Rechtsanthropologie* definieren, um den Leser_innen zu verdeutlichen, was ich unter diesen verstehe. Daran schließt sich eine historische Betrachtung der Rechtsanthropologie an, in welcher ich neben den Vorreiter_innen und Begründer_innen auch auf die wichtigsten theoretischen Strömungen und deren Vertreter_innen eingehe. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels stelle ich die Themen vor, mit denen sich Rechtsanthropolog_innen heutzutage auseinandersetzen.

2.1 Begriffsdefinitionen

2.1.1 Recht

Es existiert eine Vielzahl an Definitionen von und Theorien über Recht. Diese aufzuzählen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Der Jurist und Anthropologe Wolfgang Fikentscher, definiert Recht als „[...] social control in a normative sense, *aiming at the realization of justice as value*“ (Fikentscher 2009: 67; Hervorhebung im Original). Dem Recht liegt ein *Sollen* zugrunde und zwar nicht nur im Kontrast zum Erwünschten oder dem Unverbindlichen, sondern im Kontrast zu einem deskriptiven regulären Verhalten (vgl. ebd.). Fikentschers Definition nach hat das Recht den Zweck, der Gerechtigkeit zu dienen (vgl. ebd.: 68).

Es ist wichtig zu wissen, dass Recht ohne Staat existieren kann (vgl. Rouland 1994: 3), diente die gegenteilige Behauptung doch der Legitimation grausamer Verbrechen an den sogenannten *primitiven* und *barbarischen* Gesellschaften, denen der *Westen* auf seinen Eroberungszügen begegnete.

Der vorliegenden Arbeit liegt, basierend auf Fikentscher und Rouland, ein Rechtsverständnis zugrunde, welches das Recht als gesellschaftsspezifisches System sozialer Regeln versteht, welches das Zusammenleben der Individuen einer Gesellschaft reguliert und den Zweck verfolgt, der Gerechtigkeit zu dienen.

2.1.2 Rechtsanthropologie

Nach der Definition des französischen Juristen, Politikwissenschaftlers und Rechtsanthropologen

Norbert Rouland verfolgt die Rechtsanthropologie die Aufgabe, die Diskurse, Werte und Überzeugungen zu untersuchen, welche alle Gesellschaften als essentiell für ihr Funktionieren und ihre Reproduktion betrachten (vgl. Rouland 1994: 1). Die Rechtsanthropologie versucht also, die Regeln des sozialen Zusammenlebens von Gesellschaften zu ergründen „[...] but emphasizes the legal domain, all the while recognizing that law can never be considered in isolation [...]“ (ebd.: 2). Obwohl ihr Fokus auf dem rechtlichen Bereich einer Gesellschaft liegt, anerkennt die Rechtsanthropologie, dass das Recht nicht als einen isolierten gesellschaftlichen Bestandteil betrachtet werden kann. Auch aus diesem Grund sind rechtsanthropologische Analysen sind immer interdisziplinär und beziehen Felder wie Recht, Philosophie und Soziologie in ihre Forschungen mit ein (vgl. Erickson 2006: 1432).

2.2 Historische Betrachtung

2.2.1 Vorreiter_innen und Begründer_innen

Rouland beginnt bei seiner Beschreibung der Entwicklung der Rechtsanthropologie mit dem französischen Schriftsteller, Philosophen und Staatstheoretiker Montesquieu (1689-1755). Er betrachtet diesen als Vorreiter der Rechtsanthropologie, da er, als herausragender Denker seiner Zeit, eine starre Haltung gegenüber dem Recht ablehnte und sich in seinen Auseinandersetzungen auch mit ihm *fremden* Gesellschaften beschäftigte (vgl. Rouland 1994: 20). Für Montesquieu ist das Recht eine zentrale Komponente soziopolitischer Systeme, welche je nach Gesellschaft, Zeit und Ort variabel ist (vgl. ebd.: 20). Die Auffassung von der engen Verbindung zwischen Gesellschaft und Recht teilen laut Rouland noch heute einige Rechtsanthropolog_innen, vor allem, wenn es darum geht, sich gegen den Transfer von Recht von einer zu anderen Gesellschaften auszusprechen (vgl. ebd.: 20). Rouland sieht in Montesquieu jedenfalls den ersten Rechtsanthropologen der Moderne, auch wenn die Rechtsanthropologie an sich erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden ist (vgl. ebd.: 20f.). Für ihre Entstehung ist vor allem das Jahr 1861 von zentraler Bedeutung, da damals zwei bedeutende Werke in Stuttgart und London erschienen sind: *Das Mutterrecht* von Johann Jakob Bachofen und *Ancient Law* von Sir Henry James Sumner Maine (vgl. ebd.: 21). Laut Rouland war es vor allem *Ancient Law*, welches maßgeblich für die Geburt der Rechtsanthropologie verantwortlich ist (vgl. ebd.: 21). In diesem versuchte Maine (1822-1888), die Unterschiede zwischen den juristischen Konzeptionen der

ancient communities und der modernen Gesellschaften darzulegen (vgl. Moore 2005: 20). Maine, der Professor für Zivilrecht, Römisches Recht und Internationales Recht in Cambridge, London und Oxford war, bekleidete auch wichtige administrative Positionen in *Britisch-Indien* (vgl. Rouland 1994: 21). Er war ein Vertreter des darwinschen Evolutionismus, weshalb er überzeugt war, außereuropäische Gesellschaften seien „[...] stationary and infantile, Europe alone having revealed itself as a dynamic force in the development of legal processes“ (ebd.: 22). Diese Überzeugung schlägt sich auch in seiner drei-stufigen Theorie der Entwicklung des Rechts nieder: Auf der ersten Stufe herrscht seiner Meinung nach der Glaube vor, das Recht sei von Gott gegeben; auf der zweiten Stufe identifiziert sich das Recht mit dem Brauchtum der jeweiligen Gesellschaft, um auf der dritten Entwicklungsstufe schließlich eine eigene Identität anzunehmen (ebd.: 21). Maines zweite zentrale Idee basiert auf seiner Beschäftigung mit der Ahnenverehrung. Anhand dieser versuchte er, die Antezedenz von Patrilinearität und Patriarchalismus zu beweisen (vgl. ebd.: 22).

Bachofen war, wie Maine, ebenfalls Jurist und Beamter, letzteres am Strafgerichtshof in Basel (vgl. ebd.: 22). Die zweite Parallele zu seinem britischen Kollegen war die Identifikation „[...] with the evolutionist current of thought [...]“ (ebd.: 22). Im Gegensatz zu Maine glaubte Bachofen allerdings „[...] in the anteriority of matriarchy [...] over patriarchy“ (ebd.: 22). Laut Rouland fand diese Überzeugung in der damaligen Zeit großen Zuspruch, von welchem heutzutage jedoch kaum mehr etwas vorhanden ist (vgl. ebd.: 22). Bachofens Beitrag für die Rechtsanthropologie war vor allem methodologischer Art: Er legte seinen Fokus auf das Untersuchen von Kunst und Mythen und laut Rouland liegt seine größte Erkenntnis darin, zu verstehen, dass mythische Erzählungen in den meisten Fällen von fiktionaler Natur sind (vgl. ebd.: 22). Diesen fiktionalen Erzählungen wohnt nichtsdestotrotz eine innere Bedeutung inne, welche zu dem Zweck konzipiert wurde „[...] to shed light on 'objective reality'“ (ebd.: 22). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Bachofens Einfluss auf die Entstehung der Rechtsanthropologie darin liegt, die Grenzen des Geschriebenen zu transzendieren „[...] and demonstrate a simultaneity of customs with connections, not only over a long time-span, but within the spatial distribution of legal systems“ (Costa zit. nach Rouland 1994: 22).

Die dritte wichtige Persönlichkeit, die maßgeblich zur Gründung der Rechtsanthropologie beigetragen hat, ist Lewis Henry Morgan (1818-1881). Seine Überzeugungen hat er, der als einer der wichtigsten Vertreter des Evolutionismus gilt, unter anderem in seinem Hauptwerk *Ancient Society* dargelegt. Darin beschreibt er die Evolution der Menschheit anhand dreier Stadien,

welche diese seiner Meinung nach im Lauf der Zeit durchläuft: Diese Stadien benennt er *Wildheit*, *Barbarei* und *Zivilisation*. Interessant an seiner Theorie ist, dass sie für die Zukunft der zivilisierten Gesellschaften das Verschwinden des Privateigentums voraussagt (vgl. ebd.: 23). Im Gegensatz zu Maine war er neben Bachofen ebenfalls davon überzeugt, dass die matriarchale Gesellschaft die ursprüngliche Gesellschaftsform sei (Moore 2005: 25). Obwohl sich einige seiner Erkenntnisse, wie auch die anderer Evolutionist_innen, als schlichtweg unhaltbar herausgestellt haben und auch einige seiner logischen Konstrukte nicht nachvollziehbar sind, inspirierten die Probleme, die *Ancient Society* aufwirft, „[...] many intellectuals for a very long time, and the link between law and property that Morgan emphasized remains central“ (ebd.: 25).

2.2.2 Theoretische Strömungen

Für Rouland hat die theoretische Entwicklung der Rechtsanthropologie einen symphonischen Charakter (vgl. Rouland 1994: 24), deren Solos hier nun zur Verdeutlichung einzeln betrachtet werden.

2.2.2.1 Evolutionismus

Kurz beschrieben handelt es sich beim Evolutionismus um eine Theorie, deren Vertreter_innen davon überzeugt sind, dass „[...] all human societies pass through identical stages in their economic, social and legal development“ (ebd.: 24). Vertreter, die die Rechtsanthropologie beeinflussten sind – siehe auch Kapitel 2.2.1 – Sir Henry Maine, J. J. Bachofen und Lewis H. Morgan, H. Spencer (1820-1903) und E. Burnett Tylor (1832-1917). Spencer hat ein dreistufiges Modell der Entwicklung des Rechts entworfen, welches laut Rouland das Ergebnis einer „[...] over-optimistic view of evolution and the natural effects of natural selection [...]“ darstellt (ebd.: 68). Unter diesem ausgeprägten Optimismus versteht Rouland Spencers Überzeugung, dass in modernen Gesellschaften, aufgrund natürlicher Selektionsvorgänge, die ein harmonisches gesellschaftliches Zusammenleben ermöglichen würden, das Recht nach und nach durch Moral ersetzt werden wird (vgl. ebd.: 68). Im Gegensatz zu Spencers Evolutionismus ist jener von Tylor nicht so klar in seinen Stufenabfolgen: Seiner Theorie nach ist es möglich, dass sich Gesellschaften auch *zurückentwickeln* können, „[...] hence traditional societies could be the remains of more brilliant societies“ (ebd.: 68).

2.2.2.2 Neo-Evolutionismus

Da der Evolutionismus von einer Reihe anderer theoretischer Überzeugungen angegriffen wurde, dauerte es bis 1943, bis er sich re-etablieren konnte (vgl. Rouland 1994: 34). Seine Vertreter_innen bemühen sich seither um die Herausarbeitung präziser Indikatoren, welche ihrer Meinung nach kulturellen Wandel herbeiführen (vgl. ebd.: 34). Trotzdem gelten für den Neo-Evolutionismus - wichtige Vertreter sind R.L. Carneiro und, vor allem in Bezug auf das Thema Recht, E. Adamson-Hoebel - immer noch dieselben Kritikpunkte wie für seinen älteren Vorläufer: In evolutionistischen Theorien gibt es mehr und weniger entwickelte Gesellschaften, die Darstellungen dieser sind nicht nur klassifikatorisch, sondern vor allem auch hierarchisch (vgl. ebd.: 34). Adamson-Hoebel, dessen Werk *The Law of Primitive Man* im Jahr 1954 erschien, stellt darin die Entwicklungsgeschichte des Rechts dar (vgl. ebd.: 34). Diese verläuft seiner Ansicht nach nicht unilinear und es durchlaufen auch nicht alle Gesellschaften alle Entwicklungsstufen – und doch zeigt sich, worauf Rouland hinweist, die generelle Richtung der Evolution „[...] in the increase of legal norms and procedures involving disputed claims, and in the settling of conflict“ (ebd.: 35). Adamson-Hoebel begründet seine Ergebnisse dabei nicht mit einer vermeintlichen Unterlegenheit von Gesellschaften mit weniger komplexen Rechtssystemen gegenüber sogenannten komplexen Gesellschaften – eine Überzeugung, die mit dem klassischen Evolutionismus einhergeht - sondern mit einer seiner Meinung nach geringeren Rechts-Bedürftigkeit, die sich aus der größeren Homogenität dieser Gesellschaften und deren internen Kommunikationsformen ergibt (vgl. ebd.: 35).

2.2.2.3 Funktionalismus

Es war Bronislaw Malinowski (1884-1942), der die Ära der sogenannten *Armchair-Anthropologists* beendete und den Funktionalismus begründete, wovon vor allem zwei Aspekte im Speziellen für die Rechtsanthropologie relevant sind: Seine ausgedehnten Feldforschungen und sein Beharren darauf, auf diese Weise zu arbeiten, trugen laut Rouland dazu bei, das Recht auch für nicht-Jurist_innen verständlich zu machen und aufzuzeigen, dass sich das Recht nicht nur in abstrakten Prinzipien juristischer Kodizes aufhält, sondern auch in konkreten Phänomenen, „[...] which could be understood by direct observation“ (Rouland 1994: 36). Andererseits war Malinowski davon überzeugt, dass das Recht einen Teil eines kulturellen Systems darstellt, welches von den anderen Elementen (kulturelle, biologische) abhängig ist (vgl. ebd.: 36f.). Laut Rouland hatte Malinowski die Tendenz, das Recht mit dem, was es auslöste und produzierte, zu

verwechseln, trotzdem hält er dessen Einfluss auf die Rechtsanthropologie für bahnbrechend (vgl. ebd.: 37).

Zu den wichtigen Vertretern dieser theoretischen Strömung gehören neben Malinowski Isaac Schapera, Max Gluckman, Paul Bohannan und Leopold Pospisil. Laut der US-amerikanischen Rechtsanthropologin Sally Falk Moore waren sie alle damit beschäftigt „[...] to set the definitions and limit the analytical possibilities of their colleagues and students. Each wanted to produce a way of defining law that would fit *all* societies“ (Moore 2005: 99). Laut Moore verbindet die fünf Ethnographen außerdem der Versuch, auf die intellektuellen Fähigkeiten und Errungenschaften ihrer Forschungspartner_innen aufmerksam zu machen und die Rechtssysteme der vorwiegend schriftlosen Gesellschaften mit denen der eigenen *westlichen* Gesellschaften zu vergleichen (vgl. ebd.: 99).

2.2.2.4 *Rechtspluralismus*

Seit den 1970er Jahren dominiert die Auseinandersetzung mit dem Rechtspluralismus die rechtsanthropologische Forschung (Rouland 1994: 24, 42). Dem Rechtspluralismus liegt folgende Überzeugung zugrunde: Alle Gesellschaften, ob traditionell oder modern, sind pluralistisch (vgl. ebd.: 43). Der Rechtspluralismus wird als normale und universelle Eigenschaft aller Gesellschaften betrachtet (Griffiths zit. nach Rouland 1994: 51). Diese Realität lehnen die modernen Gesellschaften laut Rouland jedoch ab und bestärken im Gegenzug die Auffassung, „[...] that the rights of the individual are, or should be, protected by the state [...] and thus encourage the state in extending its hold over law“ (ebd.). Der moderne Rechtsstaat lehnt aus diesem Grund auch die Überzeugung ab, dass die Existenz verschiedener Rechtssysteme dem sozialen Zusammenleben zuträglich ist (vgl. ebd.: 44). In Australien wurde die Existenz eines Rechtspluralismus zum Beispiel erst im Jahr 1992 im Zuge des Mabo-Urteils rechtlich anerkannt (vgl. Burke 2011: 276).

Die Anthropologen Marcel Mauss und Bronislaw Malinowski trieben die Auffassung voran, dass innerhalb einer Gesellschaft mehrere Rechtssysteme interagieren können (vgl. Rouland 1994: 47) – laut Franz von Benda-Beckmann, Jurist, Rechtsanthropologe und wichtiger Vertreter des Rechtspluralismus, haben sie jedoch die Diskussion der Probleme, die die Interaktion verschiedener Rechtssysteme innerhalb einer Gesellschaft aufwirft, ausgelassen (vgl. Benda-Beckmann 1997: 1). Er betont hingegen, dass das Konzept und die Verwendung des Begriffs *Rechtspluralismus* vor allem auf die Arbeit von Jurist_innen zurückzuführen ist (Benda-

Beckmann 1997: 1). Benda-Beckmann kritisiert vor allem den intensiven Gebrauch des Konzepts durch Politiker_innen, welches dadurch seiner Meinung nach mittlerweile zu einem Subjekt emotional geladener Debatten wurde, da „[t]he concept is either full-heartedly embraced or vehemently rejected“ (ebd.: 2). Die emotionale Verwendung des Konzepts führt laut Benda-Beckmann zu einer weiteren Ideologisierung und steht einer nötigen analytischen Klärung im Wege (vgl. ebd.: 2). Für ihn dominiert die Auffassung, dass der Rechtspluralismus den Ausgangspunkt darstellt „[...] for the description and analysis of complex normative orders“ (ebd.: 2).

2.3 Aktuelle Themen

In diesem Teil des Kapitels möchte ich die Themen darstellen, mit welchen sich Rechtsanthropolog_innen heute auseinandersetzen. Die Beschäftigung mit rechtlichen Angelegenheiten unterscheidet sich sehr stark von anderen anthropologischen Unternehmungen. Moore meint, dass, abgesehen von den politischen Problemen, die diese Arbeit mit sich bringen kann „[...] studies of law lead to ancillary questions about conceptions of morality, the rightness and fairness of things, and the legitimacy of powerful asymmetrical relationships“ (Moore 2005: 103). Die folgenden vier Themenbereiche stellt Moore im Buch *Law and Anthropology: A Reader* ausführlich dar.

2.3.1 Eigentum

Eigentum ist eine kulturell konstruierte Idee, welcher zumeist eine politische Dimension zugrunde liegt. Moore hält fest, dass sich die Rechtsanthropologie zwar seit ihrer Etablierung mit Eigentumsformen auseinandergesetzt hat, „[b]ut in the current form of study, the questions of origins and of evolution have been totally dropped“ (Moore 2005: 107). Laut Moore liegt das heutige rechtsanthropologische Interesse an Eigentum einerseits in den Verbindungen zwischen gesetzlich geschützten Eigentumsrechten und der Verstrickung dieser Rechte mit Ökonomie, Politik und Macht. Andererseits geht es auch darum, die Verknüpfungen von Eigentum mit Themen wie Gender, Verwandtschaft, Ethnizität, Vererbung, Kriminalität und lokalen Formen der Macht zu untersuchen (vgl. Moore 2005: 107ff.).

2.3.2 Identität

Moore ist davon überzeugt, dass sich Rechtsanthropolog_innen mit dem Thema Identität auseinandersetzen müssen, um herauszufinden, wie und wann das Recht spezifische Kategorien verwendet, um Privilegien oder Benachteiligungen konstruieren zu können (vgl. ebd.: 175). Diese Überzeugung begründet sie damit, dass die Identität einer Person großen Einfluss auf deren rechtlichen Status ausübt. An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass das Thema Identität innerhalb der Anthropologie kritisch betrachtet wird, da ein Mensch in der Regel über mehrere Identitäten verfügt. Die Anthropolog_innen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, brechen laut Moore mit früheren anthropologischen Modellen, da sie die jeweiligen politischen Institutionen, den Staat, die Gerichtshöfe, die Gesetzgebung und die Exekutive in ihre Untersuchungen miteinbeziehen (vgl. ebd.: 175). Während diese Institutionen und Bereiche Recht ihrer Meinung nach ständig neu definieren und sich für oder gegen dessen Anwendung entscheiden, beschreibt Moore auch, dass diese während dieser Definierungs- und Abwägungsprozesse auch erscheinen „[...] as sorting out their own political place and powers, and having an impact on the shape of the polity, and its 'culture'“ (ebd.: 177).

2.3.3 Sozialkritisches Engagement

Im Gegenzug zu Vertreter_innen anderer (sozial-)wissenschaftlicher Bereiche betrachten Anthropolog_innen das Recht als integralen Teil gesellschaftlicher Zusammenhänge „[...] whether the anthropologist approves of the legal system or not, and whether the population submits willingly or not“ (Moore 2005: 245). Anthropolog_innen sind in der Lage, die Rollen des Rechts und dessen Institutionen zu einem bestimmten Zeitpunkt und einer bestimmten Gesellschaft tiefgehend zu untersuchen (vgl. ebd.: 245). Dabei bleibt er oder sie meist nicht mehr nur der/die objektive Beobachter_in, denn das Üben von Sozialkritik ist laut Moore mittlerweile zur Hauptbeschäftigung einiger Anthropolog_innen geworden, mit Rückendeckung von Menschenrechtskonzepten und -institutionen (vgl. ebd.: 245f.).

2.3.4 *Verwestlichung* und transnationales Recht

Dieser Bereich der anthropologischen Forschung ist groß und komplex. Seine Größe und Komplexität bringen es mit sich, dass klassische ethnographische Methoden und theoretische Fragestellungen neu überdacht werden müssen (vgl. ebd.: 303). Als Forschungsfelder fungieren multinationale Konzerne und deren Netzwerke, multikulturelle Staaten, Verträge und Abkommen

zwischen Staaten, die Institutionen der europäischen Union, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die Verbreitung *westlicher* Konzepte und Praxen (vgl. ebd.). Vor allem letzteres Phänomen der Verbreitung *westlicher* Konzepte und Praxen bringt rechtliche Aspekte mit sich, die laut Moore oftmals positiv betrachtet werden, da sie tatsächlich und/oder vermeintlich der Erreichung größerer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher und technischer Modernisierung, politischer Demokratisierung und der Reduktion von Korruption dienen (vgl. ebd.: 304). Genau so oft wird das Phänomen der *Verwestlichung* in einem negativen Licht dargestellt, als diene es ausschließlich der Ausweitung *westlicher* Dominanz und politischer Macht, deren vorrangiges Ziel es ist, noch größeren Profit zu machen (vgl. ebd.: 304).

Zum Forschungsbereich des transnationalen Rechts gehören die Praxen von Vertragsparteien, die Rechtssysteme und Politiken von Regierungen, internationale Verträge und die politischen Linien internationaler Institutionen wie die UNO, die Welthandelsorganisation, die Afrikanische Union, die Europäische Union und andere regional orientierte, aber international organisierte Institutionen (vgl. ebd.: 304).

3. Angewandte Anthropologie

Der Rückgriff auf anthropologisches Wissen außerhalb der Akademien und Universitäten wird allgemein als angewandte Anthropologie bezeichnet. Da Anthropolog_innen, die als Gutachter_innen zu Gerichtsverfahren hinzugezogen werden, angewandte Anthropologie betreiben, beschäftige ich mich in diesem Kapitel mit diesem Zweig der Anthropologie. Dazu erkläre ich zunächst, was unter angewandter Anthropologie verstanden wird. Im Anschluss daran wird sowohl der historische Kontext ihrer Entstehung als auch die aktuelle Situation betrachtet. Nach der Beleuchtung der Entstehungsgeschichte und Entwicklung der angewandten Anthropologie werde ich auf die innerwissenschaftlichen anthropologischen Debatten eingehen, welche sich von Anfang an durch die Anwendung anthropologischen Wissens ergeben haben. Da diese Kontroversen auch auf ethischen Ansprüchen gründen, wird auch dieser Aspekt behandelt. Schließlich widme ich mich dem methodischen Zugang der angewandten Anthropologie: Die Ethnographie. Sie ist nach wie vor deren zentrale Methode, nicht zuletzt aufgrund der überprüfbaren Fakten, welche sie zu liefern vermag.

3.1 Definitionen

Zunächst möchte ich der Frage nachgehen, was unter *angewandte Anthropologie* verstanden wird. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich die angewandte Anthropologie mit der Lösung aktueller menschlicher und gesellschaftlicher Problematiken befasst. Um zu deren Lösungen zu gelangen oder um zur Lösungsfindung beizutragen, wird auf anthropologisches Wissen zurückgegriffen. Unter diesem Wissen werden sowohl anthropologische Forschungsmethoden als auch theoretische Zugänge subsumiert (vgl. Kedia & Van Willigen 2005: 1). George M. Foster, ein US-amerikanischer Anthropologe, definiert angewandte Anthropologie als Wendung, welche von Anthropolog_innen benützt wird „[...] to describe their professional activities in programs that have as primary goals changes in human behavior believed to ameliorate contemporary social, economic, and technological problems [...]“ (Foster 1969: 54). Der US-amerikanische Anthropologe John van Willigen bezieht sich in seinem 1986 erstmals erschienenen und für die angewandte Anthropologie wesentlichen Werk *Applied Anthropology: An Introduction* ebenfalls auf Fosters Definition, allerdings legt er den Fokus nicht nur auf den Wandel menschlichen Verhaltens, sondern erweitert ihn um den Erhalt spezifischer kultureller Systeme durch die

Anwendung und/oder Bereitstellung anthropologischer Forschungs- und Analysemethoden und deren Ergebnisse:

[...] applied anthropology is a complex of related, research-based, instrumental methods which produce change or stability in specific cultural systems through provision of data, initiation of direct action and/or the formation of policy. This process can take many forms, varying in terms of problem, role of the anthropologist, motivating values, and extent of action involvement.

(Van Willigen 1986: 8)

Die Bereitstellung von Forschungsergebnissen und Informationen ist laut Van Willigen eine der wichtigsten Aufgaben der angewandten Anthropologie, denn es sind Informationen, die genutzt werden können „[...] to construct policy or motivate action“ (ebd.). Im Bereich der angewandten Anthropologie reicht die Bandbreite der zur Verfügung zu stellenden Informationen von Rohdaten bis hin zu komplexen Theorien. Laut Van Willigen haben es angewandt arbeitende Anthropolog_innen dabei vorrangig mit Informationen zu tun, die sich innerhalb dieser beiden Pole bewegen (vgl. ebd.: 9).

Als Ausdruck einer stetigen Weiterentwicklung des Gesamtfachs Anthropologie und ihrer angewandten Ausprägung schlagen Rylko-Bauer et al. vor, vom Begriff *angewandte Anthropologie* wegzugehen und sprechen stattdessen von *Anthropology in use*. Diese beschreiben sie als komplex und breitgefächert, „[...] united by the goal and practice of applying theories, concepts, and methods from anthropology to confront human problems that often contribute to profound social suffering“ (Rylko-Bauer et al. 2006: 179). Dieser Zugang reflektiert laut Meinung der Autor_innen nach die Realität der Anthropologie besser, da „[...] most anthropologists either have done or are doing some form of applied work within their anthropological careers [...]“ (ebd.: 187).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich der Fokus der angewandten Anthropologie auf die Auseinandersetzung mit menschlichen und gesellschaftlichen Problemstellungen über die Jahre erhalten hat – was sich hingegen verändert hat, sind die gesellschaftlichen und die damit einhergehenden akademischen Umstände, welche die angewandte Anthropologie heute mehr denn je zuvor zur Legitimationsgrundlage der Anthropologie machen (vgl. ebd.).

Die Feststellung, dass sich zeitgenössische Entwicklungen besser verstehen lassen, wenn man

über deren Geschichte Bescheid weiß, gilt laut Foster auch für die angewandte Anthropologie (vgl. Foster 1969: 181). Aus diesem Grund möchte ich im folgenden Kapitel die Entstehung und Entwicklung der angewandten Anthropologie näher beleuchten.

3.2 Entstehung und Entwicklung der angewandten Anthropologie

3.2.1 Historische Entwicklung

The beginning of applied anthropology is truly the beginning of anthropology.
(Kedia & Van Willigen 2005: 3)

Mit der Ausbreitung des Imperialismus im 18. und 19. Jahrhundert „[...] Western countries realized the value of applying their studies of remote subjects to developing strategies of domination and economic exploitation“ (ebd.). In Großbritannien wurde durch die Anerkennung der Anthropologie als eigenständige Wissenschaft und aufgrund der Größe des Kolonialimperiums die gezielte Erforschung anderer Kulturen bald zu einer gängigen Tätigkeit (vgl. ebd.). Aber auch das Potential von anthropologischem Wissen im Bereich der Kolonialverwaltung wurde bald anerkannt und so drängte im Jahr 1904 ein gewisser Sir Richard Temple auf die Schaffung einer „important school of Applied Anthropology“ um dort konsularisches und administratives Personal auszubilden (Temple zit. nach Foster 1969: 185). Der Fokus dieser Einrichtung sollte auf der Vermittlung der *Kultur* der jeweiligen in den Kolonien lebenden Menschen liegen, da dieses Wissen seiner Meinung nach von großer Bedeutung für die Kolonialverwalter_innen sei (vgl. ebd.). Solch eine Schule wurde zwar nie eingerichtet, allerdings beschreibt Foster, dass ihre Ziele durch die Einrichtung von spezifischen Kursen an britischen Universitäten weiterverfolgt wurden (vgl. ebd.: 186). Tatsächlich wurden anthropologische Auftragsforschungen in den Kolonialgebieten durchgeführt. Foster weist hier auf den Anthropologen N.W. Thomas hin, welcher 1908 von Großbritannien als erster *Government Anthropologist* beauftragt wurde, in Nigeria ibo- und edo-sprechende Gesellschaften zu untersuchen, um den Grund für das schlechte Funktionieren des britischen Herrschaftsprinzips der *indirect rule*⁵ zu finden (vgl. Foster 1969: 188). Achtzehn Jahre später wurde das

⁵ = Beherrschung der afrikanischen Kolonialgebiete durch Nutzung vorhandener Machtstrukturen und Autoritäten: „The British in Northern Nigeria [...] believed, that it was their task to conserve what was good in indigenous

International Institute of African Languages and Cultures gegründet, welches zum Ziel hatte, die Forschung in Afrika voranzutreiben und anthropologisches Wissen der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Damit einher ging auch die Gründung der Zeitschrift *Africa* (vgl. ebd.: 190f.). Allerdings war der Nutzen der Ergebnisse, die das Institut lieferte, laut Foster für die Verwaltung wider Erwarten gering: „The reason seems to have been the basic conflict found in a majority of applied contexts between the goals and values of anthropology and those of administration [...]“ (ebd.: 191).

In den USA verlief die Entwicklung der angewandten Anthropologie bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs ähnlich wie in Großbritannien. Als Äquivalent zu den Menschen in den britischen Kolonien gerieten in den USA die *Native Americans* in den Fokus des Interesses (vgl. Foster 1969: 169). Laut Foster hat die erste angewandte Forschung in den USA im Jahr 1934 begonnen, als zwei Regierungsbehörden⁶ begannen, Programme zu initiieren in denen ein umfangreicher Einsatz von Anthropolog_innen vorgesehen war (vgl. ebd.: 200). Im Rahmen dieser Programme untersuchten die Anthropolog_innen Themen wie Führungsstile und informelle Regierungsmodelle und sprachen Empfehlungen aus über einzuführende indigene Satzungen und Verfassungen (vgl. ebd.: 201). Foster beschreibt jedoch, dass die Programmleiter_innen nicht immer mit den Ergebnissen der Anthropolog_innen zufrieden waren. So glaubten manche von ihnen, die Anthropolog_innen seien „[...] sentimentally partisan to the Indians [...] and that they were unrealistically arguing for the preservation of the Indians' traditional way of life“ (Kennard & Macgregor zit. nach Foster 1969: 202). John van Willigen geht in seiner historischen Betrachtung der angewandten Anthropologie in den USA weiter zurück als Foster. Er beginnt seine Beschreibung mit der sogenannten *predisciplinary stage*, deren Anfänge er nicht genau datiert, welche jedoch bis zum Zeitpunkt der Institutionalisierung der Anthropologie im Jahr 1860 andauert hat (Van Willigen 1986: 18). In dieser Phase war seiner Meinung nach jede „[...] proto-anthropology [...] a kind of applied work“ (ebd.), denn „the research was done to gather data about potential enemies or colonial subjects“ (ebd.). Die erste dokumentierte ethnologische Arbeit in Nordamerika sind die Schriften des Jesuitenpaters Joseph Lafitau, der in Neu Frankreich als Missionar eingesetzt wurde mit dem Auftrag, das Leben im

institutions [...]. The relation between the British political officer and the chief was in general that of an adviser who only in extreme circumstances interfered with the chief and the native authority under him“ (Crowder 1964: 197).

⁶ Bureau of Indian Affairs of the Department of the Interior und das Soil Conservation Service of the Department of Agriculture

Nordosten Amerikas zu dokumentieren (ebd.: 19). Während dieser ersten Phase der Anthropologie war die angewandte Komponente zentral. Daraus ergibt sich die Erkenntnis, dass sich die angewandte Anthropologie nicht aus der allgemeinen Anthropologie heraus entwickelt hat, sondern dass die Proto-Anthropologen wie Lafitau ihre allgemeine Arbeit auf der Basis der Erkenntnisse der angewandten Forschung machten (vgl. ebd.: 20). Die Entwicklung der akademischen Anthropologie ging laut van Willigen also Hand in Hand mit der angewandten Anthropologie. Im Zeitraum zwischen den Jahren 1860 und 1930 arbeiteten angewandt tätige Anthropolog_innen typischerweise „[...] as training or research specialists in support of government or private foundation-supported administrative programs [supporting] the establishment of direct administrative control over native populations in internal and external colonial settings“ (ebd.). Diese Tätigkeiten hatten Auswirkungen auf die gesamte Disziplin, da sie neue Forschungsbereiche und -themen eröffneten. Tatsächlich wurde das Potential der Anwendung als Rechtfertigung für die Etablierung vieler neuer wissenschaftlicher Programme benutzt (vgl. ebd.: 23). Van Willigen fasst zusammen, dass sich ab dem Zeitpunkt der Institutionalisierung der Anthropologie bis zum Jahr 1945 trotz der interessanten historischen Entwicklung an deren operativen Strategie innerhalb dieses Zeitraum sehr wenig verändert hat: Die Rolle der angewandt arbeitenden Anthropolog_innen beschränkte sich auf den Komplex „[...] best labeled 'instructor-researcher-consultant' [...] [and] most employment was in service to colonial regimes“ (Van Willigen 1986: 28). Auf diesem Faktum basiert bis heute die radikale Kritik an der angewandten Anthropologie. Die größte Veränderung der Praxis der angewandten Anthropologie fand zwischen den Jahren 1945 und 1970 statt. Van Willigen (1986: 28f.) veranschaulicht diesen Wandel anhand drei grundlegender Veränderungen:

Erstens erweiterten sich die legitimen Rollen der Vertreter_innen der angewandt arbeitenden Anthropologie über die Rolle des *instructor-researcher-consultant* hinaus, was dazu führte, dass Anthropolog_innen verstärkt die Verantwortung für Problemlösungen übertragen wurde. Zweitens wurde die Veränderung der Praxis der angewandten Anthropologie durch die innerdisziplinäre Auseinandersetzung mit den eigenen Werten getragen. Diese Auseinandersetzung, die laut Rylko-Bauer et al. vor allem aufgrund der Involvierung von Anthropolog_innen in der Verwaltung von Lagern, in denen zwangsumgesiedelte japanischstämmige Amerikaner_innen lebten, ins Rollen kam (vgl. Rylko-Bauer et al. 2006: 180), hatte zur Folge, dass der Ansatz des wertfreien Zugangs offen in Frage gestellt wurde und die Forderung nach einer Thematisierung der eigenen Werte im Feld und in der Analyse laut

wurde. Die dritte Veränderung ist für van Willigen eine logische Konsequenz der oben beschriebenen Punkte: Die Anwender_innen der neuen Muster „[...] come to be directly engaged in change producing behavior“ (ebd.: 29). Ihre Rolle „[...] was extended to include a much wider array of action-involved roles“ (ebd.: 29).

Dieser bedeutende Wandel führte zur Entwicklung neuer Bereiche innerhalb der angewandten Anthropologie. Diese sind *action anthropology, research and development anthropology, community development, community advocacy anthropology and cultural brokerage*⁷ (vgl. ebd.). Diese neuen Bereiche brachten auch neue Rollen und Aufgaben für angewandt arbeitende Anthropolog_innen mit sich, unter anderen auch die des/der Fachgutachter_in im Rahmen von Gerichtsverfahren (vgl. ebd.: 33).

Diese Phase der Rollenerweiterung wurde in den 1970er Jahren laut van Willigen von der *policy research stage* abgelöst (vgl. ebd.). Diese Phase ist charakterisiert durch „[...] an increased emphasis on policy research of various kinds done outside of academic employment“ (ebd.: 34). Die Annahme, dass es sich hierbei um eine Rückkehr zur *federal service period* handelt, stellt sich bei genauerer Betrachtung als nicht haltbar heraus. Der entscheidende Unterschied zu dieser früheren Phase liegt darin, dass angewandt arbeitende Anthropolog_innen seit den 1970er Jahren nicht an die Universitäten zurückkehren können, da es dort in der Regel keine Stellen für sie gibt (vgl. ebd.: 34). Van Willigen beschreibt, dass die angewandte Anthropologie dieser Phase noch klarer als in allen anderen Phasen zuvor vor allem das Produkt externer Faktoren ist. Diese Faktoren sind „the dramatically shrinking academic job market and (at least in the United States) the creation of a wide array of policy research functions mandated by federal regulation and statute“ (ebd.: 34). Die Beschaffenheit des Arbeitsmarktes wird laut van Willigen auch in Zukunft die angewandte Anthropologie beeinflussen (vgl. ebd.: 38). Diese Vorhersage bestätigt der Anthropologe Satish Kedia. Seiner Meinung nach stellen diese externen Faktoren auch die rezente Anthropologie vor große Herausforderungen (Kedia 2008: 14).

3.2.2 Aktuelle Situation

Die angewandte Anthropologie steht, laut dem Anthropologen Satish Kedia, seit Beginn des 21. Jahrhunderts vor allem aufgrund externer Einflüsse vor großen Herausforderungen. Ökonomische, politische und demographische Veränderungen „have created new work contexts

⁷ Siehe Kapitel 4.1.2

and thus new employment opportunities for anthropologists“ (Kedia 2008: 14). Kedia nennt hier folgende Bereiche:

- Nachhaltige Nutzung von Ressourcen:
„Applied anthropologists can contribute to environmental dialogues by evaluating current practices and offering recommendations, as well as evaluating responses to those recommendations within both the public and private sector“ (Kedia 2006: 16).
- Altersforschung: Pensionierung der Babyboomers, die notwendigerweise zu „reassessments of healthcare availability and resources“ (ebd.) führt.
- Ernährungsgewohnheiten, Nahrung und verwandte Gesundheitsthematiken
- Neue Kommunikationsmittel: „[...] anthropologists can play a significant role by developing prosocial campaigns targeted at specific populations and relevant stakeholders“ (ebd.).
- Projektmitarbeit in geförderten Projekten

(vgl. ebd.)

Die Tätigkeiten angewandter arbeitender Anthropolog_innen sind heutzutage klar interdisziplinär und involvieren eine Vielzahl an Interessensvertreter_innen (vgl. Kedia & van Willigen 2005: 2, Pink 2006: 14f.). Diese Zusammenarbeit „[...] requires that applied anthropologists be skilled in working with others and be conversant in the specific technical languages of related fields for effective communication with other experts“ (Kedia & van Willigen 2005: 2). Hierzu müssen die Anthropolog_innen die Fähigkeit entwickeln, gegenüber anderen Zugängen und Methoden offen zu sein und gegebenenfalls auch in der Lage zu sein, diese selbst anzuwenden (vgl. Pink 2006: 15). Für jene, die als Fachgutachter_innen tätig sind, gilt es beispielsweise zu wissen, wie juristische Annahmen bezüglich Beweis und Wahrheit funktionieren und dass die Unterschiede zum eigenen Zugang (an-)erkannt werden (vgl. ebd.).

Neben diesen externen Einflüssen gibt es auch innerhalb der Wissenschaften Veränderungen, welche die traditionellen anthropologischen Zugänge und Methoden gewandelt haben. Diese internen Veränderungen sind zum Beispiel durch verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der Sozialwissenschaften entstanden, aber auch in angewandten Bereichen und durch die veränderten Beziehungen mit den Forschungssubjekten (vgl. Kedia 2008: 14). Dieses veränderte Beziehungsverhältnis mit den Forschungspartner_innen reflektiert die Transformationen unseres Faches, die in den USA in den späten 1960er Jahren ihren Anfang fanden. Damals begannen Anthropolog_innen die Mitwirkung von Sozialwissenschaftler_innen am Vietnam Krieg in Frage zu stellen, außerdem entstanden zunehmende Sorgen aufgrund sogenannter *Entwicklungsprojekte*, welche auf invasive und zerstörerische Art und Weise die

Gesundheit der betroffenen Menschen und Ökosysteme gefährdeten. Durch diese Umstände entwickelten sich Forderungen innerhalb der Anthropologie nach „adjustments in methods and guidelines and greater innovations in inquiry“ (Kedia 2008: 18). Diese Forderungen führten dazu, dass Anthropolog_innen begannen, sich aktiv für marginalisierte Gesellschaften und Gesellschaftsgruppen einzusetzen. Dadurch änderten sich natürlich auch die Beziehungsverhältnisse zwischen Forscher_innen und Beforschten – aus letzteren wurden Partner_innen, die in die Planung und Durchführung von *Entwicklungsprojekten* einbezogen werden. Durch diese Art der Zusammenarbeit wurde es für bestimmte Gesellschaften möglich, ihre vom Staat versagten oder ignorierten Rechte geltend zu machen – die angewandt arbeitenden Anthropolog_innen entwickelten dadurch „professional relationships with public constituencies to an extent that has not been previously seen in our discipline“ (ebd.: 18). Laut Kedia führte diese Kehrtwende bei den Anthropolog_innen zu einer „[...] greater critical reflection [...] on the underlying structures causing certain problems, particularly ongoing concerns about sustainability and viability of environments, programs, and livelihoods“ (ebd.: 18). Im Bezug auf das Verhältnis mit indigenen Gesellschaften forderte der kanadische Anthropologe Edward Hedin in den 1990er Jahren seine Kolleg_innen dazu auf, dieselbe Haltung gegenüber deren kolonialen Unterdrückung einzunehmen „[...] as they have recently been willing to take against sexism and racism“ (Hedin 1995: 223). Für ihn bedeutet diese klare Stellungnahme auch, dass Themen wie ethische Neutralität, Objektivität und Relativismus genau untersucht werden müssen. Solch eine Umgestaltung der Anthropologie könnte seiner Meinung auch dazu beitragen, dass diese wieder an Relevanz gewinnt (vgl. ebd.: 232). Jedenfalls sollte sich die Anthropologie seiner Meinung nach viel direkter und kritischer damit auseinandersetzen wofür Anthropolog_innen tatsächlich stehen (vgl. ebd.: 233).

3.3 Spannungsverhältnis zwischen angewandter und theoretisch orientierter Anthropologie

Nach Foster liegen der Wissenschaft zwei Hauptaspekte zu Grunde: Diese sind die Entdeckung und die Ver- beziehungsweise An- wendung wissenschaftlicher Erkenntnisse (vgl. Foster 1969: 40). Der erste Aspekt wird auch pure, grundlegende oder theoretische Wissenschaft genannt, während der zweite Aspekt als angewandte Wissenschaft bezeichnet wird (vgl. ebd.: 40). Welche Ziele mit wissenschaftlichem Arbeiten verfolgt werden, hängt stark davon ab, welchen

Hauptaspekt jemand berücksichtigen möchte. Für theoretisch orientierte Wissenschaftler_innen geht es um die Weiterentwicklung von Theorie. Aus diesem Grund sind Forschungsergebnisse „[...] merely the jumping-off point for continuing investigation and the search for ever better and more comprehensive theory“ (ebd.: 41). Für angewandt arbeitende Wissenschaftler_innen besteht die Herausforderung darin, das erlangte Wissen so zu übersetzen, dass es den jeweiligen Bedarf derjenigen deckt, welche dieses Wissen brauchen. Foster nennt als Beispiele Konsumgüter, medizinische Leistungen, das Verkehrswesen, Kommunikationstechnologien, Erholung und Freizeitaktivitäten (vgl. ebd.: 41). Auch die Anthropologie hat einen theoretisch orientierten und einen angewandten Zweig. Angewandt zu arbeiten bedeutet hier das zur Verfügung Stellen von Wissen im Hinblick auf konkrete menschliche und gesellschaftliche Problemstellungen (siehe auch Kapitel 3.1). Nichtsdestotrotz konstatierte Foster bereits im Jahr 1969, dass die angewandte Anthropologie weniger Prestige genießt als die theoretisch orientierte Ausrichtung der Disziplin (vgl. Foster 1969: ix). Liest man aktuellere Werke über angewandte Anthropologie, verfestigt sich der Eindruck, dass sich diesbezüglich bis heute nicht viel geändert hat. So beschreibt auch die US-Anthropologin Carla Guerrón-Montero, dass die angewandte Anthropologie in den USA aktuell nicht dieselbe Anerkennung und Würdigung genießt, wie die theoretisch orientierte Anthropologie (vgl. Guerrón-Montero 2008: 2). Diese Dichotomie scheint in Lateinamerika nicht im selben Ausmaß gegeben zu sein, was auch Rylko-Bauer et al. bestätigen. Die Autor_innen stellten fest, dass die Entkoppelung von Theorie und Praxis ein einzigartiges Phänomen der westlichen Welt darstellt (Rylko-Bauer et al. 2006: 178). Guerrón-Montero ist vor allem während ihres ersten Studienjahres in den USA bewusst geworden, dass Student_innen nicht ausreichend über Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Akademie informiert wurden,

nor were they privy to the tension between applied and academic anthropology in many departments or to the obstacles to tenure and promotion that applied work presents within the academy at many universities.

(Guerrón-Montero 2008: 2f.)

Für diesen offenkundig niederen Status der angewandten Anthropologie zieht Foster drei Gründe heran: Erstens mache es der Kulturrelativismus schwer angewandt zu arbeiten, da dieser die Forderung nach Heraushaltung vertritt. Zweitens genießen Anthropologie-Professor_innen an Universitäten einen hohen Freiheitsgrad, welcher in den meisten angewandten Settings nicht gegeben ist. Drittens gibt es innerhalb der Wissenschaft sogenannte *prestige levels*, die an

Publikations- und Zitierhäufigkeiten gemessen werden. (vgl. Foster 1969: 140)

Jedenfalls führte der niedere Status der angewandten Anthropologie zu einem schwierigen Verhältnis mit der theoretisch orientierten Anthropologie. Dieses dauert bis heute an, was laut Rylko-Bauer et al. auf zahlreichen Misskonzeptionen hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der angewandten Anthropologie beruht (vgl. Rylko-Bauer et al. 2006: 178). Die Autor_innen beziehen sich dabei unter anderen auf die im Jahr 2004 erschienene Publikation von Nancy Scheper-Hughes und Phillippe Bourgois „Violence in War and Peace“. In der darin enthaltenen Einleitung beziehen sich die beiden Autor_innen unter anderem auf die angewandte Anthropologie. Diese bezeichnen sie als Stiefkind des Kolonialismus, welches während des Kalten Krieges groß geworden ist und nun durch kosteneffiziente und marktbasierte Forschung als Partisan_in der neoliberalen Globalisierung erwachsen wurde (vgl. Scheper-Hughes & Bourgois 2004 zit. nach Rylko-Bauer et al. 2006: 178f.). Diese einseitige und zu kurz gegriffene Sicht auf die angewandte Anthropologie ist nach einem Blick auf deren Geschichte und die des gesamten Faches jedoch nicht haltbar (siehe Kapitel 3.2). So legt diese verkürzte Perspektive offen, dass die gesamte Anthropologie im Kolonialismus wurzelt (vgl. Rylko-Bauer et al. 2006: 179).

Ein weiterer Punkt der von Kritiker_innen der angewandten Anthropologie häufig angebracht wird, ist der Vorwurf, dass diese atheoretisch sei. Diesen Punkt möchte ich jedoch an einer anderen Stelle dieser Arbeit weiterverfolgen und mich nun mit dem wichtigen Thema Ethik beschäftigen.

3.4 Ethik

The ethical concerns of applied anthropologists are complicated by
the fact that their work is intended to have a practical effect.
(Van Willigen 1986: 54)

Zu Beginn dieses Kapitels möchte ich einige persönliche Gedanken zum Thema ethisches Handeln vorausschicken, um einer unklaren Verwendung des Begriffs der Ethik vorzubeugen. Ethik hat für mich mit Verantwortung zu tun. Aus diesem Grund kann meiner Meinung nach ethisches Handeln nur dann erfolgen, wenn die handelnde Person über ein umfassendes

Urteilsvermögen verfügt, welches ihr dabei hilft, anfallende Entscheidungen verantwortungsvoll zu treffen. Entscheidungen verantwortungsvoll zu treffen heißt für mich, sich den möglichen Ausmaßen und Auswirkungen der Folgen und Konsequenzen, welche sich aus diesen Entscheidungen ergeben, bewusst zu sein. Dieses Vorgehen ist auch und vor allem ein Prozess des Abwägens, da jedes Handeln und Nicht-Handeln Folgen und Konsequenzen nach sich trägt.

Ethik und ethisches Handeln in der Wissenschaft sind ein großes Thema, nicht zuletzt in der Kultur- und Sozialanthropologie, die es sich zum Ziel setzt „[...] to understand the connections between the various aspects of our existence“ (Eriksen 2001: 1) und dadurch zumeist in engem Kontakt mit ihren Forschungspartner_innen steht. Diese vielfältigen Aspekte werden hauptsächlich im Rahmen von umfassenden Feldforschungen erfasst, welche wiederum die Mitarbeit der *Beforschten* notwendig macht. Die unmittelbare Involvierung von Menschen in einen Forschungsprozess verlangt ethisches Handeln und damit verantwortungsvolle Entscheidungen – und das nicht zuletzt, aber besonders im Kontext der angewandten Anthropologie. Nach van Willigen sind angewandt arbeitende Anthropolog_innen sogar mit mehr und komplexeren ethischen Fragen konfrontiert als andere Anthropolog_innen (vgl. Van Willigen 1986: 41). Wie begründet er diese Annahme? „First, because we may have change as a goal as well as scientific understanding [...]. Second, because we may be working for an agency that is from outside or is marginal to the community“ (ebd.: 41f.). Auch Foster beschreibt, dass Anthropolog_innen im Rahmen der angewandten Anthropologie oft mit Behörden zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang ist es laut Foster essentiell, dass sich die Anthropolog_innen mit den Zielen dieser Behörden identifizieren können, „[...] even though in all likelihood he [/she] had nothing to do with determining them“ (Foster 1969: 175). Wenn solch eine Identifikation nicht möglich ist, sollte der/die Anthropolog_in den Auftrag ablehnen: „[She/] He cannot avoid responsibility by saying that his [/her] role is only to supply technical information, and that the responsibility of deciding how such information should be used rests with other experts“ (ebd.: 176). Verantwortlichkeit ist also auch für Foster essentiell. Auch aus diesem Grund ist es für ihn wichtig, dass der/die angewandt arbeitende Anthropolog_in in engem Kontakt mit dem ausführenden Personal steht, „[...] so that he [/she] may exercise, to the greatest degree possible, continuing control over the use of data, be able to spot possible misuse in time to call a halt, and generally exercise a restraining influence“ (ebd.: 176). Angewandt arbeitenden Anthropolog_innen kommt demnach nicht nur die Entscheidung zu, ob sie ihr Wissen zur Verfügung stellen oder nicht, sondern sie haben auch die Verantwortung darüber, was mit diesem

Wissen in der Praxis geschieht. Auch Van Willigen sieht die Essenz der ethischen Verantwortung der angewandten Anthropologie in „[...] the nature of the potential and manifested impact of the people involved“ (Van Willigen 1986: 41). Überlegungen über mögliche Auswirkungen auf die in die Forschung involvierten Menschen sind auch für die britische Anthropologin Sarah Pink der Ausgang für mannigfaltige Entscheidungen, welche von angewandt arbeitenden Anthropolog_innen getroffen werden müssen.

Die erste und in manchen Fällen die wichtigste zu treffende Entscheidung ist die Überlegung, für wen man (nicht) arbeitet. Hier betont Pink, dass diese Entscheidung tatsächlich schwieriger ist, als sie zunächst erscheinen mag. Auch weil „[...] [a]ppplied anthropology inevitably constitutes a social intervention, in whatever context one is working [...]“ (ebd.: 12). Ein weiterer Grund für reifliche Überlegungen ist auch die soziale Komplexität, welche bei den meisten Aufträgen mitschwingt und die unmittelbar die Frage nach der Verantwortlichkeit mit sich bringt. Pink stellt hier folgende grundlegende Fragen:

To whom, and under what circumstances are anthropologists responsible?; to the consumers, to the institution, to the film production company, to their own university or to the company who is the client paying for results?

(ebd.: 12)

Diese Fragen müssen ihrer Meinung nach von Beginn an mitbedacht werden, denn „[...] they will make the way information is produced, used and will inform how consent and informed consent and the ownership and control over research materials are negotiated“ (ebd.: 12).

Ethikkodizes

„The ethical problem in applied anthropology is important, always present, but by no means insuperable“ (Foster 1969: 177). Anthropolog_innen sollen laut Foster nach bestem Wissen und Gewissen arbeiten und nur Aufträge annehmen, mit welchen sie sich moralisch wohl fühlen (vgl. ebd.: 178). Da die möglichen Folgen und Auswirkungen der Beteiligung der Anthropolog_innen allerdings nur sehr schwer abzuschätzen sind, rät Foster dazu, sich sowohl von einem informellen, als auch von einem formalen Code leiten zu lassen (Foster 1969: 178). Während der informelle Code den persönlichen Zu- und Umgang der Forscher_innen mit ethisch zu beleuchtenden Problemstellungen meint, denkt Foster bei dem formalen Code an den der *Society*

for *Applied Anthropology*, welcher darauf abzielt „[...] to guide its members in their applied work and to remind them continually of the implications of action work“ (ebd.). Seiner Ansicht nach sollen diese Standards die angewandt arbeitenden Anthropolog_innen auch vor Kritik von außen schützen, welche auf die ethische Verantwortung abzielt. Außerdem könne ihnen dank dieser Richtlinien nicht vorgeworfen werden, unwissenschaftlich oder gegen die Interessen des Nationalstaats zu arbeiten (vgl. ebd.: 179). Auch Van Willigen beschäftigt sich mit ethischen Empfehlungen und bezieht sich wie sein Landsmann Foster auf die Ausführungen der *Society for Applied Anthropology*, allerdings auf jene aus dem Jahr 1983. Bei diesen Ausführungen, welche als Richtlinien konzipiert wurden, handelt es sich um die vierte Version, welche aufgrund der vermehrten Beschäftigung von Anthropolog_innen außerhalb der Universitäten modifiziert wurden (vgl. Van Willigen 1986: 52). Diese Richtlinien, die seitdem nicht mehr verändert wurden, umfassen sechs Punkte, welche als Handlungsanweisungen formuliert sind. Punkt eins beschreibt Van Willigen als Zusammenfassung der wesentlichen Punkte ethischer Forschungspraxis. Er umfasst die freiwillige Teilnahme der Beforschten an der Forschung, welche auf *informed consent* und Vertraulichkeit beruhen soll (vgl. ebd.). Dazu gehört, dass die Beforschten soweit als möglich über mögliche Risiken in Kenntnis zu setzen sind, wobei Van Willigen darauf hinweist, dass dabei auch an psychologische, politische und ökonomische Risiken gedacht werden muss (vgl. ebd.: 53). Bei Punkt zwei der Richtlinien geht es vorrangig um das soziale Überleben von Gemeinschaften. Um dieses zu gewährleisten, müssen angewandt arbeitende Anthropolog_innen deren Würde, Integrität und Wert schützen - auch vor den Interessen von Fördergeber_innen, sollten diese die Interessen einer Gemeinschaft verletzen (vgl. ebd.: 53). In Punkt drei geht es um die Beziehungen der Anthropolog_innen mit ihren wissenschaftlichen Kolleg_innen. Dieser Bereich verursacht laut Van Willigen oftmals schwerwiegende ethische Probleme, da Fördergeber_innen nicht selten den freien Fluss von Informationen unterbinden und oftmals auch zu einem gewissen Konkurrenzverhalten zwischen Wissenschaftler_innen beitragen (vgl. ebd.: 53). Laut Richtlinie sollen Anthropolog_innen „[...] not impede the flow of information about research outcomes and professional techniques [...] [and they] should not prejudice communities or agencies against a colleague for reasons of personal gain“ (ebd.: 53). In den Punkten vier, fünf und sechs geht es um die Verantwortlichkeit der Anthropolog_innen in Bereichen, welche nicht unmittelbar mit einem spezifischen Forschungsprozess zusammenhängen. Diese Bereiche sind die universitäre Lehre, außeruniversitäre Arbeitsplätze und die Verantwortung der Anthropolog_innen gegenüber der

Gesellschaft als Ganzes (vgl. ebd.: 53f.).

Schließlich ist zu sagen, dass die Grundlage ethischer Forschungspraxis laut Van Willigen mit folgenden Begriffen zusammengefasst werden kann: Vertraulichkeit, freiwilliger Konsens und Offenlegung möglicher Risiken (vgl. ebd.: 54). Darüber hinaus muss die anthropologische Unternehmung sowohl Rücksicht auf die Interessen der beforschten Gemeinschaften nehmen, als auch auf jene der Fördergeber_innen (vgl. ebd.). Spätestens an diesem Punkt wird deutlich, wie eigenverantwortlich Anthropolog_innen arbeiten (müssen), da „[...] the discipline does not have a mechanism for certification of individuals or accreditation of training programs“ (ebd.).

3.5 Ethnographie: Die Methode der angewandten Anthropologie

Laut Pink ist die Ethnographie *die* Methode der angewandten Anthropologie. Allerdings soll ihrer Meinung nach die Überlegung angestrengt werden, was heutzutage unter Ethnographie verstanden wird (vgl. Pink 2006: 13). Der Begriff *Ethnographie* hat innerhalb der Anthropologie eine doppelte Bedeutung. Zum einen kann er als Bezeichnung ethnographischer Schriften⁸ verstanden werden, zum anderen kann er die Feldforschung an sich⁹ meinen (vgl. Sanjek 2002: 193). Grundsätzlich bildet die Ethnographie gemeinsam mit dem Vergleich und der Kontextualisierung „[...] the way in which socio-cultural anthropology works as a discipline to explain and interpret human cultures and social life“ (ebd.). Den Anthropolog_innen geht es während ihrer ethnographischen Forschungen zumeist vorrangig darum, zu dokumentieren, wie die Menschen ihre sozialen Aktivitäten und Gruppenzusammensetzungen sehen und wie sie darüber sprechen (vgl. ebd.: 196). Feldforschung zielt dabei darauf ab, ein tiefgehendes Verständnis über die untersuchten Phänomene zu erlangen (vgl. Eriksen 2001: 24). Die Auswertungen und Analysen der im Feld gesammelten Informationen erfolgen zumeist erst nach der Feldforschung – nichtsdestotrotz bleibt die Feldforschung eine komplexe und zeitintensive Unternehmung. Laut Eriksen ist ihre Dauer zwischen einigen Monaten und mehreren Jahren

⁸ „As a written account, an ethnography focuses on a particular population, place and time with the deliberate goal of describing it to others“ (Sanjek 2002: 193).

⁹ Die anthropologische Feldforschung ist grundsätzlich von einer Fragestellung geleitet. Diese ergibt sich zumeist aus noch nicht (vollständig) behandelten wissenschaftlichen Problemen, wobei auch persönliche Interessenlagen und Zugänge des/der Forscher_in eine zentrale Rolle spielen.

angesiedelt (vgl. ebd.). Pink, Kedia & Van Willigen weisen jedoch darauf hin, dass sie in angewandten Kontexten zumeist von erheblich kürzerer Dauer ist, was sie aber laut Pink nicht weniger anthropologisch macht (vgl. Pink 2006: 13; Kedia & Van Willigen 2005: 13). In angewandten Kontexten geht es laut Pink nicht darum, eine klassische anthropologische Studie durchzuführen, sondern vielmehr darum den eigenen anthropologischen Blick anzuwenden auf „[...] the institutions for whom one might work or carry out consultancies in order to inform our own actions and practices of representation within them“ (ebd.: 14).

Im nächsten Kapitel setze ich mich mit der angewandten Rechtsanthropologie auseinander, ein Bereich, in welchem die Ethnographie im doppelten Sinn von zentraler Bedeutung ist.

4. Angewandte Rechtsanthropologie: Entstehung, Bereiche und Probleme

In diesem Kapitel beschäftige ich mich mit dem Bereich, welcher sich aus der Fusion von Rechtsanthropologie und angewandter Anthropologie ergibt: Die angewandte Rechtsanthropologie in Form der anthropologischen Fachgutachter_innentätigkeit bei Gerichtsverfahren. Diese Tätigkeit ist laut Roger Sanjek ein komplexer Bereich, welcher viele Rollen und Zielgruppen umfasst (vgl. Sanjek 2004: 453). Lawrence Rosen ist sich dabei sicher, dass die Anthropologie „[...] can both serve and benefit from appropriate involvement in legal process“ (Rosen 1977: 573), da „[m]ore often than not, it is the reliability of the anthropological discipline which is put to test“ (Thuen 2004: 265). Die beiden Anthropologen Rohan Bastin und Barry Morris betrachten die anthropologische Fachgutachter_innentätigkeit hingegen sehr kritisch: Ihrer Meinung nach setzt sich durch sie die historische Komplizenschaft der Anthropologie mit kolonialen und hegemonialen Praxen fort (vgl. Bastin & Morris 2004: 2).

4.1 Anthropologische Fachgutachter_innentätigkeit in *Common Law* - Jurisdiktionen

4.1.1 Historische Entwicklung der angewandten Rechtsanthropologie

In den USA reicht die Etablierung von Anthropolog_innen als Fachgutachter_innen bei Gerichtsverfahren bis in die 1940er Jahre zurück. In seinem Artikel *The Role of the Expert Witness* aus dem Jahre 1955 weist Donald C. Gormley allerdings darauf hin, dass das Hinzuziehen von anthropologischem Wissen bei *Indian tribal claims* bis ins auslaufende 19. Jahrhundert zurückreicht: „[I]t was relied on through recognized publications at least as early as Choctaws et al. v. United States, 34 C.Cls. 17, 54 et seq. (1895), and possibly earlier“ (Gormley 1955: 337; Hervorhebung im Original). Relativ neu war zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels laut dem Autor die Tatsache, dass die Wissenschaftler_innen als sogenannte *Expert Witnesses* selbst vor Gericht aussagten. Konkret werden Anthropolog_innen seit der Verabschiedung des *Indian Claims Commission Act*¹⁰ im Jahr 1946 als Fachgutachter_innen zu Gerichtsverfahren hinzugezogen (vgl. ebd.).

Die Anerkennung der Aussagen von Expert_innen ist aufgrund einer juristischen

¹⁰ Diese Kommission war dazu befugt „[...] to hear Indian claims against the government [...]“ (Rosen 1977: 566). Allerdings scheiterten viele Anträge am mangelnden Beweis, dass es sich bei den Antragsteller_innen tatsächlich um eine Gruppe und nicht um eine willkürliche Ansammlung von Individuen handelte (vgl. ebd.).

Ausnahmeregelung möglich: Was einfachen Zeug_innen untersagt ist – die Äußerung von persönlichen Meinungen oder das Ziehen von Rückschlüssen aufgrund von Beobachtungen, bei welchen „[...] the trier of fact is equally capable of drawing the inference or forming the opinion“ (Gromley 1955: 328) - „is found in the use of 'skilled' or 'expert' testimony“ (ebd.). Obwohl die gesetzliche Grundlagen mehr Spielraum bieten, haben Expert_innen fast ausschließlich einen wissenschaftlichen Hintergrund (vgl. Burke 2011: 20). Anthropolog_innen werden zu Expert_innen,

[w]here [they have] personally observed the underlying facts, e.g. by field work, previous investigations resulting in publication, or the like [...] [or] where the witness has gained previous knowledge and experience on the pertinent issues from concentration on a tribal group geographically adjoining the tribal plaintiff involved [...].

(Gormley 1955: 330)

4.1.2 Aufgaben der anthropologischen Fachgutachter_innen

Laut den US-amerikanischen *Federal Rules of Evidence* werden Fachgutachter_innen herangezogen, um aufgrund ihrer Qualifizierung als Expert_innen durch Wissen, Fertigkeit und Ausbildung das Gericht dabei zu unterstützen „[...] to understand the evidence or to determine a fact in issue [...]“ (URL 5). Die Qualifikation gründet dabei laut Kandel auf einer Kombination von Ausbildung, Erfahrung und einer laufenden Beschäftigung mit dem betreffenden Feld (Kandel 1992b: 56).

Aus der Sicht von Trond Thuen besteht die Aufgabe von anthropologischen Gutachter_innen darin „[...] to give scholarly credibility to the arguments presented by litigants in order to assist the court in its judgment“ (Thuen 2004: 265). Die Anthropolog_innen fungieren dabei als kulturelle Mediator_innen, deren Rolle bestimmt ist “[...] by the inextricable challenge of constructing adequate representations of other cultures’ ideas, concepts and notions. Here, the anthropologist’s representations may be put to the test in ways that are potentially fateful to the claimants’ cause“ (ebd.). Eine weitere, laut Thuen noch größere, Herausforderung für Anthropolog_innen ist der Bedarf des Gerichts „[...] for anthropological assistance in interpreting, with as little distortion as possible, the self-presentations that indigenous witnesses may be invited to present to the court“ (ebd.: 267). Richter_innen wünschen sich hierbei vor allem brauchbare Kategorien, um die Aussagen der Indigenen besser zu verstehen – allerdings

tun sich hier die Anthropolog_innen selbst schwer, was vor allem mit dem Problem der Repräsentation und dem anthropologischen Zugang zu Wahrheit¹¹ zusammenhängt (vgl. ebd).

4.1.3 Juristische Bereiche der anthropologischen Fachgutachter_innentätigkeit

In den USA ist die Bandbreite der Bereiche, in welchen Anthropolog_innen als Gutachter_innen aussagen, praktisch so breit und vielfältig wie die Disziplin selbst (vgl. Rosen 1977: 569). Laut Rosen haben sie „[...] testified on everything from racial segregation, miscegenation laws, and child custody to the blood types of putative fathers, the nature of religious communities, and the cultural background of criminal defendants“ (ebd.: 556).

Ich werde in diesem Kapitel das Augenmerk auf den Bereich der Landrechte legen, da dieser für die vorliegende Diplomarbeit von zentraler Bedeutung ist.

Wie in der Einleitung (Kapitel 1) bereits geschildert, ist Land eines der zentralsten Themen, wenn es um den Schutz der Rechte indigener Völker geht. Diese Erkenntnis schlägt sich auch in den Jurisdiktionen der verschiedenen Nationalstaaten nieder, in welchen indigene Völker leben. In den USA wurde im Jahr 1946 die *Indian Claims Commission* gegründet, was es den indigenen Gesellschaften ermöglichte, als Kollektiv Ansprüche gegenüber der US-amerikanischen Regierung vorzubringen. Seit damals werden Anthropolog_innen als *Expert Witnesses* zu *Indian Claims Cases* hinzugezogen (Manners 1956, Rosen 1977).

Ein gewichtiges Problem an der westlichen Konstruktion von indigenen Landrechten sind jedoch die ungleichen Machtverhältnisse zwischen den indigenen Antragsteller_innen und dem westlichen Rechtssystem. Diese Ungleichheit wird deutlich in den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen¹², die die Indigenen erfüllen müssen, um überhaupt anspruchsberechtigt zu sein. Kommt es schließlich zu gerichtlichen Verfahren, wird schnell deutlich, dass, wie Thuen formuliert, Landrechtsverfahren eine Unternehmung darstellen „[...] that entails one side submitting indigenous history and cultural practices to a test invented and administered by the opposite side“ (Thuen 2004: 268), bei welcher der Gerichtssaal als inter-ethnische Arena fungiert „[...] in which interaction is conducted according to rules defined by one of the parties only [...]

¹¹ siehe Kapitel 4.2.1.3

¹² z.B. in Canada: *Baker Lake Test*, welcher vom Anthropologen P.D. Elias entwickelt worden ist; siehe auch Thuen 2004: 278

(ebd.). Als Fachgutachter_in ist die Anthropologin, der Anthropologe laut Thuen dafür verantwortlich, das Rechtswesen davon zu überzeugen, dass es den Umstand anerkennt, dass indigene Institutionen und deren Zugänge und Vorstellungen über Landrechte parallel zur westlichen Jurisprudenz existieren können. Außerdem sollen sie aufzeigen, dass „[...] the rationality paradigm adopted by western jurisprudence is no more objective than other peoples' rationalities“ (ebd.: 284f.).

Diese Überzeugungsarbeit ist ein komplexes Unterfangen, mit welchem zahlreiche Problemfelder einhergehen. Diesen möchte ich mich im folgenden Kapitel zuwenden.

4.2 Problemfelder der anthropologischen Fachgutachter_innentätigkeit und Lösungsansätze

4.2.1 Problemfelder

Laut dem US-Anthropologen Lawrence Rosen ist kaum eine anthropologische Aufgabe mit mehr ernsthaften wissenschaftlichen und ethischen Problemen verbunden als die Gutachter_innentätigkeit im Rahmen von Gerichtsverfahren (vgl. Rosen 1977: 555). Diese Probleme beruhen seiner Meinung nach vor allem auf einem Mangel an Kommunikation „[...] within and beyond anthropology [...]“ (ebd.: 573). Randy Frances Kandel sieht zwei Hauptursachen für die Problematiken, welche teilweise Rosens Annahme unterstützen:

First are the changes in loyalty, obligation, and task which arise as one moves from the role of researcher, to that of a paid consultant for a party to litigation, to a sworn witness before a court. Second are the differences in explanation between anthropology and law, and between academic analysis and witnesses' testimony.
(Kandel 1992b: 53)

Im Folgenden möchte ich konkret auf die Probleme eingehen, welche sich aus dem großen Spannungsfeld Recht und Anthropologie ergeben, wenn Anthropolog_innen als Gutachter_innen bei Gerichtsverfahren aussagen.

4.2.1.1 Moralische Entscheidungen

Bereits in den 1950er Jahren gab es in den USA unter Anthropolog_innen Debatten über die

Beteiligung an *Indian Land Claims Litigations*, vor allem zwischen jenen, die für die Indigenen arbeiteten und jenen, die beim *Justice Department* angestellt waren (vgl. Manners 1956: 72). Eine Anstellung und die damit verbundene Arbeit galt als unethisch, was man den dort arbeitenden Anthropolog_innen bei Zusammenkünften stets vorwarf (vgl. ebd.: 73). Laut Manners wäre niemand auf die Idee gekommen, „that it would be appropriate to defend those working 'against' the Indians“ (ebd.) und begründet das mit der vorhandenen nationalen Schuld der USA gegenüber der dort lebenden indigenen Bevölkerung (ebd.: 74, 78). Kein geringerer als Julian Steward war es (er arbeitete auf der 'falschen' Seite), der für einen Zugang plädierte „[...] which would allow participants on both sides to discuss their research findings in advance of any judicial action in the cases“ (Manners 1956: 75). Er vertrat die Meinung, dass es weder Protagonist_innen noch Antagonist_innen geben sollte, sondern „[...] only scientific researchers attempting to get at 'the facts' of aboriginal land use and land tenure“ (ebd.). Die damalige US-amerikanische Gesetzeslage ließ solch einen Zugang jedoch nicht zu (vgl. ebd.). Manners selbst relativiert das Schwarz-Weiß-Denken bezüglich vertretbarer Arbeitgeber_innen: Während Anthropolog_innen, die für die Regierung arbeiten, seiner Meinung nach nicht instruiert werden „to find against the claimant“ (ebd.: 76), kann es vorkommen, dass auf die Anthropolog_innen, die für die Indigenen arbeiten, durchaus Druck ausgeübt wird – Manners kennt zwei Fälle, in denen das der Fall war (vgl. ebd.). Er begründet solche Vorkommnisse mit den ökonomischen Bedingungen und Abhängigkeiten der Anwälte der jeweiligen Seiten:

For as the law exists it allows the lawyers to take a fixed percentage of the final settlement. The larger the settlement, the larger the lawyer's share. There is no temptation of this kind for Justice Department lawyers, all of whom, of course, are employed on a fixed salary basis. (ebd.)

Jedenfalls kann nicht geleugnet werden, dass „[t]here are personal and moral choices the anthropologist must make when engaging in legal procedures“ (Schwandner-Sievers 2006: 217). Kandel schlägt vor, dass die/der Anthropolog_in bevor sie/er eine Gutachter_innentätigkeit annimmt, sich folgenden Fragen stellt:

To what extent should or may my testimony be limited by professional confidences owed to others outside the scope of the litigation?
Is the purpose of my testimony to 'advocate' for a client by marshalling the best opinion possible based upon an honest, professional evaluation of the facts or to 'educate' the court through an opinion balancing all sides?

(Kandel 1992b: 54f.)

Auch Bastin & Morris fordern, dass Anthropolog_innen sich trotz der Orientierung an vorhandenen ethischen Kodizes mit den Bedingungen und Schwierigkeiten ihrer Praxis kritisch auseinandersetzen sollen (vgl. Bastin & Morris 2004: 5).

4.2.1.2 Battle of experts

Laut Rosen passiert es häufig, dass von beiden Gerichtsparteien Anthropolog_innen als Expert_innen hinzugezogen werden (vgl. Rosen 1977: 564). Manners vertraut in solchen Fällen auf das selbstregulierende Element, welches solchen Umständen seiner Meinung nach innewohnt und nimmt Bezug auf die Anhörung vor Gericht:

Whatever excesses, omissions, or emphases the anthropological investigator for one side might be impelled to indulge, these would be likely to be exposed and corrected by the opposition witness.

(Manners 1956: 80)

Außerdem sieht er darin sogar das Potential einer Qualitätssteigerung der Forschungsergebnisse, da „[a]n open hearing or trial provides an even more effective check on research“ (ebd.: 81). Rosen betrachtet die *battle of experts* aufgrund der mitschwingenden ethischen und wissenschaftlichen Probleme mit Sorge, er selbst war in einigen Fällen, welche indigene Amerikaner_innen betrafen, am Rande involviert (vgl. Rosen 1977: 565). Seiner Meinung nach geht es hier einerseits um Glaubwürdigkeit, andererseits aber auch um Wahrheitsfindung. Um letzterer näher zu gelangen, diskutiert Rosen den Vorschlag, dass sich das Recht vor allem auf Gerichtsgutachter_innen stützen sollte „[...] rather than experts presented by contending parties“ (ebd.: 570). Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass sich die Gutachter_innen nicht mehr als Anwalt_innen *ihrer* Seite fühlen würden und dass sie den wissenschaftlichen Grad der Aussagen erhöhen würde (vgl. Rosen 1977: 570). Es stellt sich hierbei jedoch die Frage, ob die exklusive Hinzuziehung von Gerichtsgutachter_innen tatsächlich mit weniger Voreingenommenheit und Parteilichkeit einhergehen würde. Laut Rosen deuten Studien aus Frankreich, Deutschland und Italien eher auf das Gegenteil hin (vgl. Ploscowe, Schroeder zit. nach Rosen 1977: 570).

4.2.1.3 Anthropolog_innen und Jurist_innen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass spezifische Ausbildungen spezifische professionelle Praxen und Diskurse hervorbringen. Die Unterschiede können sich dabei auf verschiedenen Ebenen manifestieren. Im Falle von Recht und Anthropologie ist der Unterschied bei den Argumentationslinien laut Good besonders eklatant: Trotz vorhandener grundsätzlicher Ähnlichkeit sind „[...] lawyers and anthropologists of law [...] trained to argue in radically different – and in some respects, directly opposite – ways“ (Good 2007: 25). Sich dieser Unterschiede bewusst zu sein hält Good für wichtig, vor allem, weil es anthropologischen Fachgutachter_innen dabei hilft, ihre Beweisführung auf angemessene Art und Weise zu präsentieren (vgl. ebd.).

Die Anthropologin und Juristin Randy Frances Kandel versucht, die vorhandenen Differenzen zwischen Jurist_innen und Anthropolog_innen anhand von sechs Punkten zu beschreiben, denn ihrer Ansicht nach ist es wichtig, dass diese, wenn sie zusammenarbeiten wollen, Kenntnis darüber haben sollten „[...] how the pragmatic and judgmental practice of the law differs from the explanatory and relativistic practice of anthropology“ (Kandel 1992a: 1).

Der erste Unterschied steht im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zwecken der beiden Bereiche: Während das Recht den Zweck verfolgt „[...] to determine responsibility in human disputes and direct action which will correct, punish, change, ameliorate, or recompense the wrong“ (ebd.), trachten die Sozialwissenschaften danach „[...] to provide an explanatory [...] understanding of sociocultural reality“ (ebd.: 2). Um ausmachen zu können, wer in einem speziellen Fall die Verantwortung trägt, muss das Recht Handlungen be- und gegebenenfalls verurteilen. Darin liegt ein weiterer Unterschied zur Anthropologie, welche einen möglichst wertfreien und relativierenden Zugang verfolgt, welcher nicht zuletzt dazu führt, dass anthropologische Ausführungen oftmals systemisch, ganzheitlich und abstrakt ausfallen (vgl. ebd.). Dem gegenüber steht die Praxis des Rechts, welche die Lösung spezifischer realer und zwischenmenschlicher Konflikte zum Ziel hat (vgl. ebd.). Um Konflikte nachhaltig zu lösen, ist es zumeist notwendig, deren Ursache herauszufinden. Kandel sieht auch hier einen erheblichen Unterschied zwischen rechtlichem und sozialwissenschaftlichem Zugang: Während die juristische Suche nach der Ursache ein Unterfangen ist, bei welchem eine Person oder ein Rechtsgebilde für eine Tat zur Verantwortung gezogen wird (vgl. ebd.: 3), sieht die Sozialwissenschaft die Ursache für Geschehnisse immer in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang. Ein weiterer und zentraler Unterschied zwischen Recht und Sozialwissenschaft

liegt im jeweils kontrastierenden Zugang zu Wahrheit und Fakt (Kandel 1992a, Rigby & Severeid 1992, Good 2007): Für das Recht liegt Wahrheit „[...] in the story told by the human witness of the human act“ (Kandel 1992a: 3) - selbst wissenschaftliche Messungen können nur dann miteinbezogen werden „[...] if a foundation is laid by a competent witness“ (ebd.: 3). Laut Good ist Wahrheit für Anthropolog_innen hingegen allenfalls vorläufig und umstritten (vgl. Good 2007: 34). Dieser relativistische Zugang der Anthropologie schlägt sich auch in der Bedeutung von Fakten nieder: Im Gegenzug zum juristischen Zugang, welcher Fakten als entkontextualisierte Rohdaten betrachtet (vgl. Rigby & Severeid 1992: 9), stellen für Anthropolog_innen Fakten Produkte spezifischer Theorien dar (vgl. Good 2007: 34). Thuen betrachtet die Zugänge von Recht und Anthropologie zu Fakten weniger konträr. Seiner Meinung nach beziehen sich beide Disziplinen „[...] on prescribed procedures of inference from some kind of basics assumed to be axiomatic“ (Thuen 2004: 267). Tatsächlich wäre es seiner Meinung nach unmöglich, Fakten festzumachen „[...] without taking some kind of fundamental and self-evident truth as its point of departure, according to which some orderliness of empirical facts can be obtained“ (Thuen 2004: 276). Darin besteht seiner Ansicht nach die Problematik, denn wenn das Festlegen von Fakten sich für eine Seite schwieriger gestaltet als für die andere, weil sie sich zum Beispiel auf mündliche Überlieferungen beruft, werden Fakten, die von Indigenen vorgebracht werden, leichter ausgeschlossen als die Fakten der Gegenseite (vgl. Thuen 2004: 278). Kandels letzte Gegenüberstellung bezieht sich auf die jeweils divergierenden Zugänge zu Zeitlichkeit. So fallen veränderte Bedingungen im Bereich des Rechts nur dann ins Gewicht „[...] when they are important to decisions in specific cases or are changed by legislation“ (Kandel 1992a: 4). Im Gegenzug dazu bietet die Anthropologie dank ihrer Langzeit-Feldforschungen die Möglichkeit „[...] to watch microhistory in action as the patterns of social, cultural, and economic relationships within a community change“ (ebd.). Laut Kandel sind es diese mikrohistorischen Studien, die den bedeutendsten Beitrag der Rechtsanthropologie darstellen (vgl. ebd.).

4.2.1.4 Gewicht und Relevanz anthropologischer Gutachten

Die Frage nach dem Gewicht und der Relevanz anthropologischer Gutachten stellen sich viele Autor_innen, die sich mit dieser anthropologischen Tätigkeit auseinandersetzen (Rosen 1977; Schwandner-Sievers 2006; Good 2007). Tragen Anthropolog_innen tatsächlich zur Entscheidungsfindung bei, oder sind sie „[...] merely important personages whose presence in court is simply useful for rationalizing judgements that are founded on other, perhaps judicially

less palatable, bases“ (Rosen 1977: 569)? Good bestätigt Rosens Verdacht, indem er vierzig Jahre später festhält, dass der Einfluss von Anthropolog_innen auf juristische Entscheidungen eher gering ist (vgl. Good 2007: 35). Anthropologisches Wissen ist vielmehr auch seiner Meinung nach eine scheinbar objektive Quelle für Autorität, um Entscheidungen, die aufgrund anderer Grundlagen getroffen wurden, legitimieren zu können (vgl. Faigmann zit. nach Good 2007:35). Schwandner-Sievers konnte zwar anhand ihrer eigenen Fachgutachter_innentätigkeit feststellen, dass anthropologische Berichte und Aussagen in Gerichtsverfahren gelegentlich etwas bewegen (vgl. Schwandner-Sievers 2006: 210). Allerdings stellt sie auch klar, dass es keinerlei Garantie dafür gibt, dass solch ein Bericht auch nur den kleinsten Einfluss auf den Verlauf eines Verfahrens ausüben kann (vgl. ebd.: 214). Letzteres trifft nicht selten dann ein, wenn den aussagenden Anthropolog_innen jegliche Objektivität abgesprochen wird. Dieser Vorwurf wird zumeist aus den ethischen Kodizes anthropologischer Vereinigungen abgeleitet, in welchen das Wohlergehen der befragten Informant_innen höchste Priorität genießt (vgl. Thuen 2004: 267). Laut Thuen hängt die Akzeptanz des anthropologischen Beweises davon ab, ob es den Anthropolog_innen gelingt

[...] to persuade the court that the expert testimonies given are not derived from an unreserved belief in the truth of what our informants tell us, but rest on a consciously performed scrutiny of various opinions and positioned knowledge as well as on unquestionable facts“

(ebd.: 267)

4.2.1.5 Gefahr der Verstärkung kultureller Essentialismen

Die Repräsentation einer bestimmten Kultur ist an sich ein problematisches Unterfangen, da dabei immer die Gefahr gegeben ist, bestehende Essentialismen zu verstärken und Stereotype zu reproduzieren (vgl. Schwandner-Sievers 2006: 217). Für Schwandner-Sievers ist es deshalb wichtig, dass die Historizität, Fluidität und Kontextualität von Kultur mit den Anforderungen der Jurist_innen koordiniert werden muss, welche „[...] appreciate an expert report, which is clear in argument, source-referenced, but understandable to someone not trained in anthropology“ (ebd.: 224). Schwandner-Sievers sieht hier Potential im ethnographischen Engagement „[...] with the individual case itself which [...] prevents essentialist generalisations“ (ebd.: 224).

4.2.2 Lösungsansätze

Um Gerichtsverfahren effizienter und qualitativ hochwertiger zu gestalten, schlägt Rosen vor, mehr in deren Vorbereitung zu investieren (vgl. Rosen 1977: 571). Aus diesem Kontext geht die Idee hervor, sogenannte *pretrial conferences* abzuhalten, in denen alle Gutachter_innen, die Repräsentant_innen der jeweiligen Parteien und auch der bzw. die vorsitzende Richter_in anwesend sind (vgl. Manners 1956, Rosen 1977: 571). Solche Konferenzen verfolgen laut Rosen den Zweck

to narrow factual issues, to allow the experts to confront one another directly and discuss the nature of their findings and opinions, and to permit the experts themselves to consider whether they wish to prepare a joint report to be filed with the court.

(Rosen 1977: 571)

Ein zweiter Vorschlag betrifft die Berichte der ausgewählten Gutachter_innen. Diese sollten laut Rosen im Vorfeld des Gerichtsverfahrens für alle Beteiligten zugänglich sein, außerdem schlägt er vor, eine Bibliographie aller Werke, die zum Thema passen, an diese anzuhängen (vgl. ebd.). Diese Vorgehensweise würde es Rosens' Meinung nach den Anthropolog_innen ermöglichen „[...] to tell their full story, to consider each other's assertions, and to provide lawyers and judges with a better understanding of the nature of anthropological knowledge“ (ebd.).

Ein weiterer Verbesserungsvorschlag betrifft die Anthropolog_innen selbst. Für Rosen wäre es wertvoll, wenn anthropologische Vereinigungen Standards formulierten, die hilfreich für die Tätigkeit der anthropologischen Fachgutachter_innen sind (vgl. ebd.: 572). Seiner Meinung nach sollten diese als Empfehlungen formuliert werden, was bedeutet, dass deren Nichtbefolgung nicht mit Sanktionen verbunden ist (vgl. ebd.). Gewisse Themen sind bereits durch vorhandene ethische Standards¹³ abgedeckt. Nichtsdestotrotz würde es sowohl den Anthropolog_innen als auch den Jurist_innen helfen, wenn die Möglichkeit zu einer Orientierung an festgeschriebenen Richtlinien, die auf dem Erfahrungsaustausch von in Gerichtsverfahren involvierten Sozialwissenschaftler_innen basieren, gegeben wäre (vgl. ebd.: 573).

In Australien gibt es Richtlinien für Fachgutachter_innen, welche diesen helfen sollen, die Erwartungen, die das Gericht an diese hat, zu verstehen (vgl. Federal Court of Australia 2011). Diese wurden vom Präsidenten des obersten Gerichtshofes Richter Keane verfasst und erläutern

¹³ z.B. *Code of Ethics* der American Anthropological Association; *Statement of Ethical and Professional Responsibilities* der Society for Applied Anthropology

die generellen Pflichten der Expert_innen gegenüber dem Gericht, die formalen Aspekte des einzubringenden Berichts und geben Hinweise bezüglich der Teilnahme von Expert_innen an *Expert Conferences* (vgl. ebd.). Es gibt – meines Wissens nach – jedoch keine Richtlinien, welche von Anthropolog_innen für Anthropolog_innen ausgearbeitet wurden.

4.2.3 *Exkurs:* Auswirkungen der anthropologischen Fachgutachter_innentätigkeit auf Recht und Anthropologie

Durch das Aufeinandertreffen von Recht und Anthropologie im Kontext der anthropologischen Fachgutachter_innentätigkeit bei Gerichtsverfahren tauchen für Rosen folgende Fragen auf:

Inwiefern verändern sich anthropologische Konzepte durch die Erfahrungen bei Gerichtsverfahren? Inwiefern formt der Gutachter, die Gutachterin das juristische Denken? Verändern sich die späteren wissenschaftlichen Untersuchungen von ehemaligen Gutachter_innen, die sich der juristischen Bedeutung ihrer Arbeiten bewusst geworden sind (vgl. Rosen 1977: 557)?

Der US-Anthropologe Steward stellte zum Beispiel laut Rosen fest, dass seine eigene Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von *bands* „[...] was further spurred by his involvement in Claims Commission proceedings“ (Steward zit. nach Rosen 1977: 567).

Neben solchen Lerneffekten für die eigene anthropologische Arbeit führte das Hinzuziehen von Anthropolog_innen zu Landrechtsfällen auch dazu, dass diese zu Fachgutachter_innen wurden und hatte den Effekt „[...] to educate courts and lawyers in the use and relevance of anthropological knowledge“ (Rosen 1977: 567). Dieser Effekt lässt sich laut Rosen unter anderem an der Verwendung des Konzepts *Kultur* in verschiedenen Rechtsfällen erkennen (vgl. Rosen 1977: 567-569). Auch Thuen ist überzeugt, dass Anthropolog_innen bedeutsamen Einfluss hatten „[...] in producing a new awareness among lawyers about other cultures and the methodological and epistemological assumptions from which their specific information is derived“ (Thuen 2004: 267). Auf indigene Landrechtsfälle bezogen vermutet er, dass sich das Recht aufgrund des Einflusses der Anthropologie teilweise von seinem positivistischen Zugang befreien konnte und zunehmend Aussagen akzeptiert „[...] that are 'facts' within conceptualisations of reality other than its own“ (Thuen 2004: 283).

5. Zwischenfazit

In diesem Kapitel fasse ich die wichtigsten Punkte des ersten Teils der Arbeit zusammen. Es geht darum, die anthropologische Gutachter_innentätigkeit im Rahmen von Landrechtsfällen fachlich zu verorten. Aus diesem Grund habe ich mich neben der Rechtsanthropologie auch mit der angewandten Anthropologie auseinandergesetzt. Bei der Beschäftigung mit der Rechtsanthropologie in Kapitel zwei wurde deutlich, dass das einstige Naheverhältnis von Recht und Anthropologie sich durch die seit den 1970er Jahren zunehmende anthropologische Hinwendung zum Rechtspluralismus in ein Spannungsverhältnis gewandelt hat. Dies liegt vor allem daran, dass sich *westliche* Staaten schwer damit tun, Rechtspluralismen anzuerkennen. Die Anerkennung der Existenz eines Rechtspluralismus stellt allerdings einen der zentralen Schritte im Prozess der Anerkennung indigener Landrechte dar. Neben dem Rechtspluralismus sind die Beschäftigung mit den Themen Eigentum, Identität, *Verwestlichung* und transnationales Recht aktuelle Forschungsfelder der Rechtsanthropologie. Die anthropologische Gutachter_innentätigkeit bewegt sich dabei vor allem im Bereich der Auseinandersetzung mit den Themen Eigentum und Identität. Dazu kommt die Zuordnung zum Bereich der angewandten Anthropologie. Dieser Zweig der Anthropologie wird innerdisziplinär oft und heftig kritisiert, was vor allem mit historischen Misskonzeptionen zusammenhängt. Bei näherer Betrachtung des Entstehungsprozesses der Anthropologie wird deutlich, dass nicht nur der angewandte Zweig der Anthropologie, sondern die Anthropologie als Ganzes im Kolonialismus wurzelt. Allerdings brauchte die angewandte Anthropologie länger, um sich aus der Verstrickung mit dem Kolonialismus zu lösen. Tatsächlich gelang es ihr erst in den 1960er und -70er Jahren, sich neuen Bereichen zu öffnen - auch der Gutachter_innentätigkeit bei Gerichtsverfahren. Diese Aufgabe kann auch als angewandte Rechtsanthropologie bezeichnet werden, worum sich Kapitel vier dreht. Die primäre Aufgabe der Gutachter_innentätigkeit ist es, das Gericht bei dessen Beweisfindung und bei der Bewertung der Aussagen der Zeug_innen zu unterstützen. Die Problemfelder, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben, bewegen sich dabei stets im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Verantwortung und juristischer Verpflichtung.

TEIL II:
Anthropologische Gutachter_innentätigkeit bei australischen
***Native Title*-Verfahren**

6. Das Zusammentreffen von Recht und Anthropologie im Kontext indigener Landrechte

6.1 Verquickungen von Anthropologie und australischem Recht *bis* zur Verabschiedung des *Native Title Act 1993*

Der Anthropologe Kenneth Maddock beschreibt, dass sich australische Anthropolog_innen immer wieder für die Anliegen der gesellschaftlich und ökonomisch marginalisierten indigenen Bevölkerung Australiens eingesetzt haben (vgl. Maddock 1989: 155). Die meisten Interventionen in diesem Bereich, zum Beispiel Elkins' Bemühungen für Bürger_innenrechte in den 1940er Jahren¹⁴, waren dabei nicht per se von einem wissenschaftlichen Interesse getragen, sondern erwachsen laut Maddock einer Sympathie der Anthropolog_innen gegenüber den *Aborigines* (vgl. ebd.: 155). Barry Morris, ebenfalls australischer Anthropologe, rückt diese frühe Beziehung zwischen australischen Indigenen und Anthropolog_innen jedoch in ein anderes Licht. Seiner Meinung nach ist ein Kennzeichen der australischen Anthropologie nicht ihr sozialkritisches Engagement, sondern vielmehr ihre „[...] close affinity with government policy and legislation“ (Morris 2004: 103). Als ein Beispiel dafür nennt er die Gründung des *Australian Institute of Aboriginal Studies*¹⁵ im Jahr 1961, welches seine Hauptaufgabe darin sah, Merkmale der indigenen Kultur aufzuzeichnen, „[...] before the Australian Aboriginal population became fully converted into Aboriginal Australian“ (Barnes zit. nach Morris 2004: 103). Zum damaligen Zeitpunkt existierte die Sorge, dass die kulturell distinkte Lebensweise der Indigenen aufgrund der betriebenen Assimilationspolitik im raschen Verschwinden begriffen war (vgl. Morris 2004: 103). Diese Überzeugung sorgte laut Morris für die staatliche Finanzierung anthropologischer Forschung, welche hauptsächlich damit beauftragt wurde, ein Archiv über die Lebensweise, traditionelle Praxen und Überzeugungen der *Aborigines* zu erstellen (vgl. ebd.: 104). Durch den Fokus der australischen Anthropologie auf *traditional Aboriginal communities* blieb laut Morris eine anthropologische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichem und historischem Wandel auf der Strecke (vgl. ebd.: 104). Nichtsdestotrotz trugen die anthropologischen Werke der 1960er und 1970er Jahre über die Situation der Indigenen zu einem Klima bei, welches die Anerkennung ihrer Landrechte wahrscheinlicher werden ließ (vgl. Maddock: 156f.). Der berühmte *Gove Land Rights Case*, der in den Jahren 1970/-71 verhandelt wurde, stellt den ersten Versuch einer

¹⁴ Elkin insistierte bereits 1949 darauf, dass „[...] all administering powers should guarantee their primitive peoples the permanent use of their land“ (Elkin zit. nach Maddock 1989: 157).

¹⁵ Diese Institution trägt heute den Namen *Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies*.

indigenen Gruppe dar, „[...] to gain recognition of their own traditional rights over the land of the Gove Peninsula“ (Sutton 2003: xiv). Zu diesem Gerichtsverfahren wurden zwei Anthropologen, R.M. Berndt und W.E.H. Stanner, als Gutachter hinzugezogen „[...] to give evidence for the Aboriginal plaintiffs“ (Maddock 1989: 157). Die indigenen Kläger_innen verloren den Fall und laut Maddock machten nicht wenige die Aussagen der Anthropologen dafür verantwortlich (vgl. ebd.: 157). Dem australischen Juristen Richard Bartlett zufolge kann jedoch eher darauf geschlossen werden, dass der Ausgang des Falls nicht auf eine mangelnde Performance der Anthropologen zurückzuführen ist, sondern viel mehr auf ein Rechtssystem, dass die Anerkennung indigener Landrechte schlichtweg (noch) nicht im Sinn hatte (vgl. Bartlett 2000: 11).

Im Jahr 1976 wurde der *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976* verabschiedet, in dessen Formulierung auch anthropologische Definitionen über die *traditional Aboriginal owners* Eingang fanden (vgl. Sutton 2003: xiv). Die Anträge auf Anerkennung der traditionellen Landrechte basierten dabei auf dem zu erbringenden Beweis über die traditionelle Beziehung zu dem geforderten Land, sowie das Wissen über dieses durch die indigenen Antragsteller_innen vor Richter_innen des *Territory Supreme Court* (vgl. Anderson 1988: 72). Es konnte dabei ausschließlich auf solches Land Anspruch erhoben werden, „[...] that was not under lease to pastoral property owners nor land subject to deed or grant“ (Morris 2004: 105). Für Morris stellt die Verabschiedung des *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976* den Beginn einer untrennbaren Verbindung der Produktion anthropologischen Wissens mit dem australischen Rechtssystem dar (vgl. ebd.: 104f.). Auch im Bundesstaat South Australia wurde in den Jahren 1981 und 1983 Land an dessen traditionelle Besitzer_innen übertragen (vgl. Bartlett 2000: 15). Bartlett hält jedoch fest, dass es bis zum Urteil in *Mabo v Queensland (No 1) (1988)* dauern sollte, dass das Gericht die Anerkennung der Rechte der traditionellen Besitzer_innen des Landes als eine Angelegenheit der rechtlichen Gleichstellung der australischen indigenen Bevölkerung ansah (vgl. ebd.: 15). Es dauerte weitere vier Jahre, bis sechs der sieben Richter_innen im Urteil *Mabo v Queensland (No 2) 1992* feststellten, dass sich Australien zum Zeitpunkt der Beanspruchung der Souveränität durch die Briten nicht im Zustand einer *terra nullius*¹⁶ befand und dass es möglich ist, die Existenz eines *Native Title*¹⁷ durch das in Australien geltende *Common Law* anzuerkennen (vgl. Sutton 2003: xiv). Ein Jahr später verabschiedete die

¹⁶ Juristisches Prinzip; bedeutet „Land, das niemandem gehört“ (vgl. URL 7).

¹⁷ Definition siehe Kapitel 6.2.1.1

australische Regierung den *Native Title Act 1993 (Cth)*, wodurch die zweite Phase des Aufeinandertreffens von Anthropolog_innen mit der australischen Gesetzgebung eingeläutet wurde (vgl. Burke 2011: 1f.).

6.2 Die *Native Title Era*

In diesem Abschnitt geht es um die Beleuchtung der australischen Konzeptionalisierung des *Native Title*, um die Verankerung dieses Prinzips im australischen Rechtssystem durch die Verabschiedung des *Native Title Act 1993 (Cth)*, um die Kontextualisierung der anthropologischen Gutachter_innentätigkeit sowie um die Darstellung einiger statistischer Zahlen bezüglich bereits gefällter *Native Title*-Entscheidungen.

6.2.1 Der *Native Title Act 1993 (Cth)*

6.2.1.1 Definition *Native Title*

Ein *Native Title* besteht aus den durch das *Common Law* anerkannten Rechten der indigenen Bevölkerung an ihren traditionellen Gebieten und Gewässern (vgl. Bartlett 2000: 3). Seit der Verabschiedung des *Native Title Act* im Jahr 1993 ist es möglich, diese Rechte in Australien gesetzmäßig anzuerkennen (vgl. Morris 2004: 106). Der Grad der Anerkennung gibt dabei laut Bartlett grundsätzlich Aufschluss über das Ausmaß „[...] to which a settler society is prepared to confer that most fundamental of human rights, equality before the law, upon indigenous people“ (Bartlett 2000: 3). *Native Title* impliziert laut Bartlett also die rechtliche Gleichstellung der Indigenen, welche vor dessen Anerkennung nicht gegeben war (vgl. ebd.: 3). Diese rechtliche Gleichstellung, die seiner Meinung nach in Australien verspätet vollzogen wurde, gründet auf einer Geschichte der Ungleichheit und ist eingeschränkt „[...] by a late twentieth century understanding of the nature of Australian society in which indigenous people are not a dominant force“ (ebd.: 4). Im Gesetzestext wird *Native Title* folgendermaßen definiert:

The expression native title or native title rights and interests means the communal, group or individual rights and interests of Aboriginal peoples or Torres Strait Islanders in relation to land or waters, where:

- (a) the rights and interests are possessed under the traditional laws acknowledged, and the traditional customs observed, by the Aboriginal peoples or Torres Strait Islanders; and
- (b) the Aboriginal peoples or Torres Strait Islanders, by those laws and customs, have a connection with the land or waters; and
- (c) the rights and interests are recognised by the common law of Australia.

(Native Title Act 1993: Section 223 [1]; Hervorhebung im Original)

Wie im *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976* festgehalten, kann nur auf unveräußertes Land ein Anspruch auf *Native Title* erhoben werden (vgl. Morris 2004: 106). Diese Einschränkung ist die Konsequenz der Versicherung des damaligen australischen Premierministers Paul Keating gegenüber dem Parlament, dass andere auf Land bezogene Interessen durch das Gesetz nicht nachteilig betroffen werden würden (vgl. Glaskin 2003: 69). Laut Glaskin repräsentiert die australische *Native Title*-Gesetzgebung demnach

[...] the mutually opposed values (and functions) of providing a legislative framework for the recognition of Indigenous land rights, while containing these claims in order to ensure maximal benefit to the nation-state, and 'certainty' for resource developers.

(Glaskin 2003: 69)

6.2.1.2 *Native Title als Bündel von Rechten*

Im Gegensatz zu anderen *Common Law* - Jurisdiktionen wurde der *Native Title* in Australien als ein Bündel von Rechten konzipiert (vgl. Glaskin 2003: 68). Dieser Zugang verlangt eine explizite Identifikation der *Native Title*-Rechte, „[...] so that the Australian legal system may determine which native title rights are considered extant, and which are considered extinguished by other interests“ (ebd.: 68). Glaskin betont, dass diese Konzeptionalisierung bedeutende Auswirkungen auf die juristische Anerkennung des *Native Title* hat (vgl. ebd.: 69). Sie erklärt, dass es seit dem Urteil des *High Court* im Fall *Western Australia v Ward* immer unwahrscheinlicher wird, dass indigenen Antragsteller_innen ihr *Native Title* als exklusives Besitzrecht zugesprochen wird (vgl. ebd.: 76). Selbst wenn es zu solch einer Entscheidung kommt, werden sich, laut Glaskin, später aufkommende Interessen am betreffenden Gebiet gegenüber den *Native Title*-Inhaber_innen durchsetzen (vgl. ebd.: 76). Die Anerkennung eines *Native Title* entwickelt sich demnach zusehends weg von einem exklusiven Besitzrecht hin zu „[...] defined rights to engage in

particular activities in relation to the land that arise from the 'traditional laws and customs' of the applicant group“ (Glaskin 2003: 76).

6.2.1.3 Beweisführung

Laut Bartlett besteht die wesentliche Aufgabe für *Native Title*-Antragsteller_innen darin, „[...] to establish that the territory claimed constitutes their 'traditional homeland', 'home country', or 'ancestral home'“ (Bartlett 2000: 82). Dieses *traditional homeland* stellt dabei einerseits die Grundlage für einen *Native Title* dar, andererseits muss die Existenz eines *traditional homeland* im Zuge des Verfahrens grundlegend nachgewiesen werden (vgl. ebd.: 82). Der *High Court of Australia* hat im Urteil des Falls *Mabo v Queensland (No 2) (1992)* Elemente angeführt, die die Existenz eines *Native Title* begründen (vgl. ebd.: 82). Laut Bartlett, der diese Elemente aus dem Mabo-Urteil herausgearbeitet hat, müssen Antragsteller_innen folgendes zeigen:

connection, occupation, use or presence,
under the laws or customs; and
of an identifiable community, society or group.

(Bartlett 2000: 83)

Darüber hinaus weist Bartlett auf folgende zusätzliche, einen *Native Title* konstituierende Elemente hin:

the group and their predecessors had an association with the area; and
'there exist traditional laws and customs' that give rise to the claim; and
the group have 'continued to hold the native title in accordance with those
traditional laws and customs'.

(Richter Brennan und Native Title Act zit. nach Bartlett 2000: 83)

Die rechtliche Anerkennung eines *Native Title* hängt also davon ab, ob es den indigenen Antragsteller_innen gelingt, eine bestehende Verbindung mit dem von ihnen geforderten Land zu beweisen. Darüber hinaus muss diese Verbindung in den Rechten und Traditionen wurzeln, welcher die antragstellenden Indigenen als identifizierbare Gemeinschaft, Gesellschaft oder Gruppe nachkommen. Der Zusatz, der besagt, dass die Anwendung und Durchführung des Gewohnheitsrechts bis zur Beanspruchung der britischen Souveränität auf dem australischen

Kontinent zurückreichen muss (vgl. z.B. Bartlett 2000: 109ff.), stellt laut den australischen Anthropolog_innen Wendy Asche und David Trigger für die Antragsteller_innen oftmals eine erhebliche Hürde dar (vgl. Asche & Trigger 2011: 219). Mit dieser Forderung geht laut Morris die Schaffung einer *legal fiction* einher: Das Recht ist nicht bereit einzuräumen, dass indigene Gesellschaften durch äußere Einflüsse das Recht oder die Möglichkeit verlieren können, ihren *Native Title* auszuüben (vgl. Morris 2004: 107). Auch Lisa Strelein sieht den rechtlichen Rahmen, welcher dem *Native Title* vorgegeben wird, und dessen Interpretationen durch Richter_innen äußerst kritisch (vgl. Strelein 2010: 2) und prangert vor allem die geringe Beachtung der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Anerkennung des *Native Title* für die australische Nation an (vgl. ebd.: 5).

6.2.2 *Writing for the Court*

Seit der Verabschiedung des *Native Title Act 1993 (Cth)* werden Anthropolog_innen beauftragt, als Gutachter_innen Berichte für *Native Title*-Verfahren zu verfassen (vgl. Glaskin 2004: 1). Der Grund für das Hinzuziehen von Anthropolog_innen liegt laut Richter Mansfield darin, dass ihr zur Verfügung gestelltes Wissen dabei hilft, die Aussagen der indigenen Zeug_innen zu verstehen (vgl. Mansfield zit. nach Glaskin 2004: 2). Laut Glaskin wird zwischen folgenden fünf Formen von Berichten unterschieden:

- Expert anthropological reports for submission to the Federal Court in litigated cases
- Connection reports
- Anthropological reports commissioned by parties responding to native title claims
- Independent expert reports
- Affidavits for the court

(Glaskin 2004: 2f.)

Im Gegensatz zu den übrigen Berichtsformen, basieren sowohl *expert anthropological reports* als auch *connection reports* in der Regel auf von den anthropologischen Autor_innen durchgeführten Feldforschungen und unterliegen darüber hinaus besonderen rechtlichen Regelungen (vgl. ebd.: 4). Diese Regelungen werden in Kapitel 7.2.1 dieser Arbeit näher beschrieben. Wichtig bei diesen beiden Formen des anthropologischen Berichts ist jedenfalls, dass sie auf Fakten basieren, „[...] that will be testable in court in the light of the applicants' evidence“ (Morphy 2006: 137).

Allerdings sehen die Anthropolog_innen selbst ihre Aufgabe laut Morphy nicht nur in der Präsentation faktischer Daten: Seiner Meinung nach haben anthropologische Gutachten oftmals zusätzlich eine analytische sowie interpretative Dimension, welche sich aus den erhobenen Fakten ergibt (vgl. ebd.: 137). Die Hauptthemen dieser interpretativen Komponente sind die indigenen sozialen Organisationsstrukturen und die Verknüpfung dieser Strukturen mit dem Land der jeweiligen Gesellschaft; die Kontinuität der Beziehungen mit diesem Land; die gewohnheitsrechtlichen Praxen, sowie die Beschaffenheit der Rechte und Gepflogenheiten, die mit dem Land in Verbindung stehen (vgl. ebd.: 137).

6.2.3 Statistisches

Zwischen der Verabschiedung des *Native Title Act* und dem 30. Juni 2012 wurden 195 *Native Title*-Entscheidungen¹⁸ getroffen (vgl. URL 6). In 151 Fällen wurde die Existenz eines *Native Title* festgestellt, entweder in Teilen oder im gesamten beanspruchten Gebiet (vgl. URL 6).

Eine *Native Title*-Entscheidung kann auf drei verschiedenen Wegen erlangt werden: Von einer *Consent Determination* wird gesprochen, wenn die involvierten Parteien, zumeist im Rahmen einer Mediation, eine Einigung erzielt haben (vgl. URL 2). *Litigated Decisions* sind Entscheidungen, die aufgrund einer Anfechtung des Antrags auf eine *Native Title*-Entscheidung getroffen werden: Der Fall wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verhandelt (vgl. URL 2). Von *Unopposed Determinations* ist die Rede, wenn es keine Anfechtung des Antrags auf *Native Title* gibt. In solchen Fällen kann das Gericht oder eine andere anerkannte Institution eine Entscheidung fällen (vgl. URL 2). Von den bislang 195 getroffenen Entscheidungen über die Existenz eines *Native Title* in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet wurden zwischen 1993 und 2012 141 *Consent Determinations*, 24 *Litigated Determinations* und 30 *Unopposed Determinations* getroffen (vgl. URL 6). McCaul weist daraufhin, dass sich vor allem in den letzten Jahren ein starker Trend in Richtung *Consent Determinations* entwickelt hat (vgl. McCaul 2010: 109). Die Abbildung auf der folgenden Seite illustriert die angeführten Zahlen.

¹⁸ „A determination of native title is a decision that native title does or does not exist in a particular area of land and/or waters (the determination area)“ (URL 2). Diese Entscheidungen werden entweder vom Federal Court of Australia, vom High Court of Australia oder einer anderen anerkannten Institution getroffen „[...] who then notify the Native Title Registrar for entry onto the National Native Title Register (NNTR)“ (URL 2).

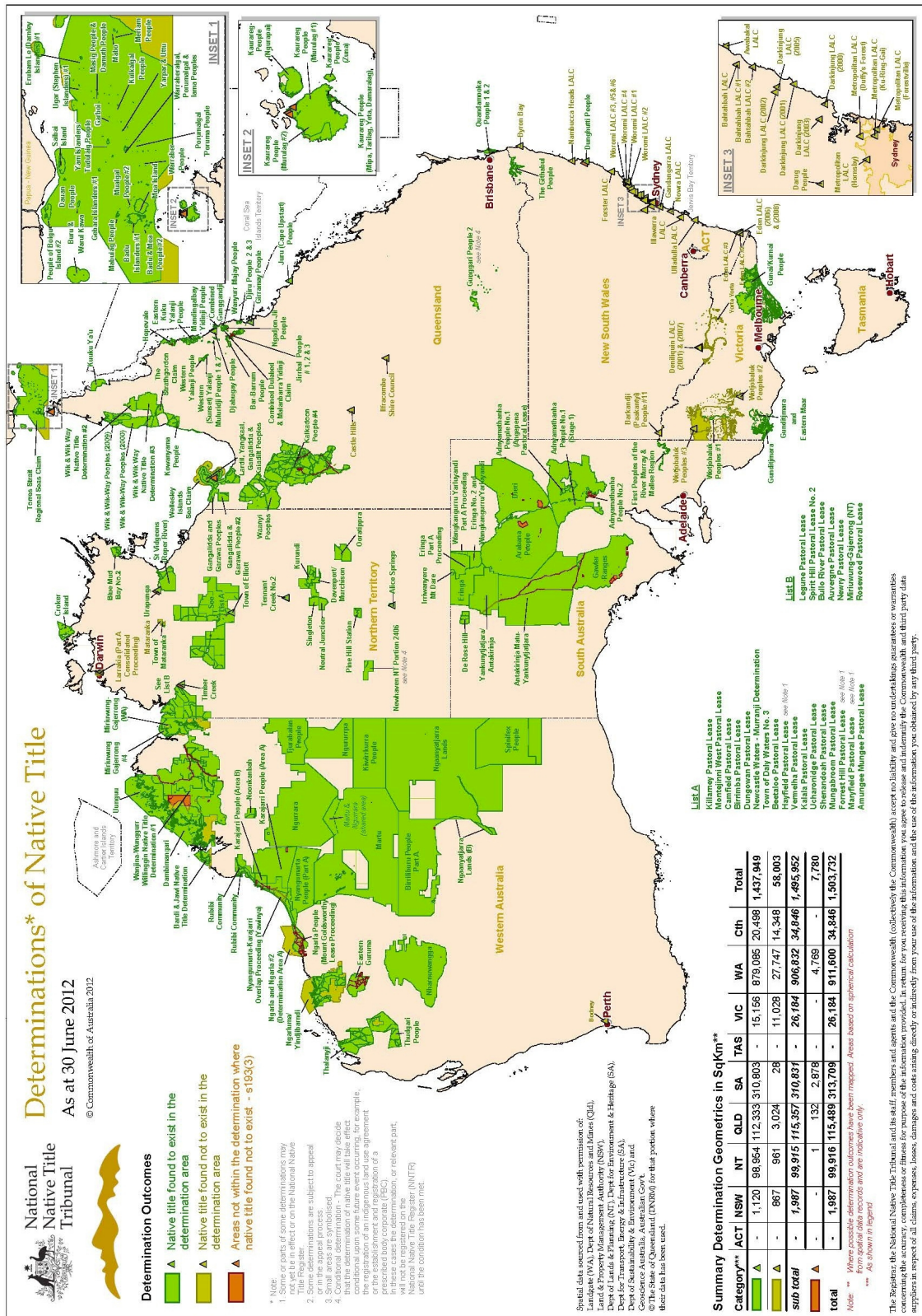


Abbildung 1 (siehe URL 2)

7. Native Title-Verfahren und anthropologische Gutachten

Nach der Beschreibung der Verquickungen von australischem Recht und australischer Anthropologie im Bereich indigener Landrechte und der statistischen Darstellung der bereits getroffenen *Native Title*-Entscheidungen, werde ich in diesem Kapitel zunächst beschreiben, wie *Native Title*-Verfahren ablaufen. Hierbei gehe ich zuerst auf die Prozessform des *Federal Court of Australia* und im Anschluss daran auf die Rolle des *National Native Title Tribunal* sowie die Prozessform dieser Institution ein. Im zweiten Teil dieses Kapitels wird die Hinzuziehung von Anthropolog_innen zu beiden Prozessformen als Gutachter_innen beleuchtet. Zunächst beschreibe ich die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen sie bei dieser Tätigkeit unterliegen und widme mich dann den Problemfeldern dieser Tätigkeit.

7.1 Ablauf von *Native Title*-Verfahren beim *Federal Court of Australia* und *National Native Title Tribunal*

Sowohl der *Federal Court of Australia* als auch das *National Native Title Tribunal* nehmen bei der Bearbeitung von *Native Title*-Anträgen zentrale Rollen ein und arbeiten im Rahmen der Verfahren eng zusammen. Diese Zusammenarbeit wird vor allem bei der Betrachtung des Ablaufs eines *Native Title*- Entscheidungsverfahrens deutlich.

7.1.1 Der *Federal Court of Australia* und seine Rolle bei *Native Title* – Verfahren

Der *Federal Court of Australia* wurde 1976 gegründet. Es handelt sich dabei um einen „[...] superior court of record and a court of law and equity. It sits in all capital cities in Australia and elsewhere in Australia from time to time“ (URL 1). Seine hauptsächliche Rolle bei *Native Title*-Verfahren liegt „[...] in the hearing and determination of native title determination and compensation applications“ (Native Title Act 1993: Section 61). Seit der Gesetzesnovelle des *Native Title Act* von 1998 müssen alle Anträge auf eine Entscheidung über die Existenz eines *Native Title* bei ihm eingebracht werden (vgl. URL 1). Die Befugnisse dieses Gerichtshofs umfassen eine große Bandbreite: Der *Federal Court* kann

- refer native title and compensation applications to the National Native Title Tribunal for mediation;

- decide who are the ‘parties’ (the people involved in a case);
- decide whether new people or organisations can become involved in proceedings as parties;
- order adjournment of proceedings to allow time for the parties to negotiate;
- make orders to ensure that overlapping native title applications which cover the same area are dealt with in one proceeding; or
- make a determination that native title is to be held in trust.

(URL 1)

Der erste Punkt verweist auf die Möglichkeit des *Federal Court*, ein gerichtliches Mediationsverfahren anzuordnen, bei welchem die/der Mediator_in, den Parteien dabei helfen kann „to reach an agreement or to clarify the issues that are really in dispute“ (URL 1). Wenn solch ein Mediationsverfahren nicht erfolgreich beendet werden kann, wird der Antrag für gewöhnlich an eine/einen Richter_in des *Federal Court* übergeben, welche/welcher ein Gerichtsverfahren einleitet. Bei einer solchen Gerichtsverhandlung haben die jeweiligen Parteien die Möglichkeit, ihre Beweise bezüglich der (Nicht-) Existenz eines *Native Title* zu präsentieren. Wenn die/der Richter_in es für sinnvoll erachtet, kann sie/er auch nach Beginn eines Gerichtsverfahrens ein Mediationsverfahren anordnen, in welchem eine Einigung über einzelne Punkte des Konflikts angestrebt wird. (vgl. URL 1) Auf der Homepage des *Federal Court* wird darauf hingewiesen, dass Entscheidungen über *Native Title*-Anträge komplexe und zeitaufwändige Prozesse sind (vgl. ebd.). Diese enthalten die Anerkennung eines Rechtspluralismus in Australien:

Australian common law and statute law on the one hand and the traditional law and custom of the Aboriginal and Torres Strait Islander peoples on the other.

(URL 1)

Um entscheiden zu können, ob ein *Native Title* existiert und wem dieser zuzuordnen ist, erheben die Richter_innen Beweise in den betreffenden Gebieten (vgl. ebd.). Von Zeit zu Zeit verwendet das Gericht auch „[...] video link-up technology so that people living in remote areas can give evidence which is then televised to the courtroom“ (ebd.).

Um eine bessere Bearbeitung von *Native Title*-Anträgen zu gewährleisten, setzt der *Federal Court* auf das sogenannte *Individual Docket System*¹⁹. Im Rahmen dieses Systems sind die

¹⁹ „The general principle underlying the individual docket system is that each case commenced in the Court is to be randomly allocated to a judge of the Court, who is then responsible for managing the case until final disposition. The individual docket system aims to encourage the just, orderly and expeditious resolution of

Richter_innen des *Federal Court* aktiv und von Anfang an in die Bearbeitung eines Falles involviert (vgl. ebd.). Der *Federal Court* hat außerdem eine *National Native Title Co-ordination Unit* errichtet, „[...] to provide advice to the Chief Justice and other Judges on management of native title cases“ (ebd.). Darüber hinaus wird in den meisten Aussenstellen des Gerichts auch Hilfe für die Antragsteller_innen und andere involvierte Parteien geleistet (vgl. ebd.).

Wenn das Gericht zu der Entscheidung gelangt, dass ein *Native Title* existiert, muss es zusätzlich über folgende Sachverhalte entscheiden:

- who the people who hold the common or group rights comprising native title are; and
- the nature and extent of the native title rights and interests in relation to the area; and
- the nature and extent of any other interests in relation to the area; and
- the relationship between the rights and interests between the people and their rights; and
- whether the native title rights and interests allow the native title holders to possess, occupy, use and enjoy the land or waters to the exclusion of all others.

(URL 1)

7.1.2 Das *National Native Title Tribunal* und seine Aufgaben und Funktionen in Bezug auf *Native Title* – Fälle

Das *National Native Title Tribunal* ist, obwohl es sein Name annehmen lässt, kein Gericht im eigentlichen Sinne. Vielmehr handelt es sich bei der im Jahr 1994 gegründeten Institution, die in verschiedenen australischen Städten Aussenstellen unterhält²⁰, um einen „impartial, independent and expert body which facilitates timely and effective native title outcomes“ (URL 2). Die primären Funktionen des *National Native Title Tribunal* sind laut dem *Native Title Act 1993* (Cth) „[...] the mediation of applications for determination of native title or compensation, and the mediation and arbitration of disputes as to whether a future act may be done over native title land“ (Native Title Act: Section 108). Weiters ist es für folgende Aufgaben, welche durch den *Native Title Act 1993* (Cth) festgelegt wurden, verantwortlich:

- assisting people at any stage of proceedings under the Native Title Act, including providing assistance in the preparation of applications

disputes. It also seeks to enhance the transparency of the processes of the Court“ (URL 1).

²⁰ „The Tribunal’s Principal and WA Registries are located in Perth. The South-East & Central Registry is managed from Sydney, with regional offices in Melbourne and Adelaide. The Queensland Registry has offices in Brisbane and Cairns. The President is based in Brisbane and the Registrar in Perth“ (URL 2).

- applying the registration test to native title claimant applications and registering applications that meet all the registration test conditions on the Register of Native Title Claims
- registering Indigenous land use agreements
- mediating between parties to native title applications referred to the Tribunal by the Federal Court of Australia and reporting to the Court on the progress of mediation
- notifying individuals, organisations, governments and the public of native title applications and Indigenous land use agreements
- mediating between parties to assist them to reach agreement about certain future acts that might take place on areas where native exists or might exist (for example mining)
- making arbitral decisions about some future act matters
- assisting parties to negotiate Indigenous land use agreements
- maintaining the Register of Native Title Claims, the National Native Title Register (the register of determinations of native title) and the Register of Indigenous Land Use Agreements

(URL 2)

7.1.3 Ablauf eines *Native Title*-Entscheidungsverfahrens

Laut Homepage des *Federal Court* läuft ein *Native Title*-Entscheidungsverfahren in sieben Schritten ab (vgl. URL 1). Der erste Schritt besteht aus dem Einreichen des Antragsformulars, sowie aus der Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch das Gericht (vgl. ebd.). Ist der Antrag vollständig und richtig gestellt, wird dieser an das *National Native Title Tribunal* weitergeleitet (vgl. ebd.). Dieses führt als zweiten Schritt den *Registration Test* durch. Besteht die antragstellende Gruppe diesen Test erhält sie bestimmte Verfahrensrechte, „[...] including the right to negotiate (eg. over mining or mineral exploration)“ (URL 1). Anträge, die bei diesem Test durchfallen, werden üblicherweise zur Mediation und/oder dem Gericht übergeben, allerdings verlieren die Antragstellenden ihre Verhandlungsrechte (vgl. ebd.). Sollte das *National Native Title Tribunal* den Antrag nicht zur Registrierung zulassen, „[...] the applicant may ask the Court to review the Tribunal's decision“ (ebd.). Der dritte Schritt umfasst das Informieren der Öffentlichkeit und jeder Einzelperson sowie jeder Behörde, deren Interessen durch eine *Native Title*-Entscheidung betroffen sein könnten (vgl. ebd.). Die betroffenen Personen und Institutionen können sich durch diese Inkennntnissetzung innerhalb von drei Monaten um den Status einer Partei im Entscheidungsverfahren bewerben (vgl. ebd.). Die Entscheidung über die Zulassung als Konfliktpartei wird vom *Federal Court* getroffen (vgl. ebd.). Im Anschluss an die Festlegung der Konfliktparteien findet das sogenannte *directions hearing* statt (vgl. ebd.). Bei dieser Anhörung

stellt der/die Richter_in die Parteien-Liste fertig und leitet den Antrag an das *National Native Title Tribunal* zur Mediation weiter (vgl. ebd.). Ist das Mediationsverfahren erfolgreich, wird das getroffene Abkommen an den *Federal Court* übermittelt, „[...] which may make a determination of native title consistent with the agreement“ (ebd.). Wenn das Mediationsverfahren ergebnislos zu Ende gebracht werden muss, stellt das *National Native Title Tribunal* dem *Federal Court* einen Bericht über das Verfahren zur Verfügung (vgl. ebd.). Der *Federal Court* entscheidet dann darüber, ob ein weiteres Mediationsverfahren angeordnet wird, oder ob das Verfahren in Form eines Gerichtsverfahrens fortgesetzt wird (vgl. URL 1).

7.2 Anthropologische Fachgutachter_innentätigkeit bei *Native Title*-Verfahren

Ein Großteil der Arbeit anthropologischer Fachgutachter_innen besteht laut der australischen Anthropologin Toni Bauman aus „[...] gathering, interpreting, analysing or assessing evidence to address section (s) 223 of the *Native Title Act 1993* (Cth) (NTA)“ (Bauman 2010a: 1; Kursivschreibung im Original). Nach diesem Abschnitt des Gesetzestexts müssen die indigenen Antragsteller_innen den Nachweis erbringen, dass sie seit der Beanspruchung der australischen Souveränität eine kontinuierliche Beziehung zu dem von ihnen in Anspruch gestellten Gebiet hatten (vgl. ebd.: 1). Diese kontinuierliche Beziehung wird durch den Beleg über die Kontinuität der Gültigkeit der traditionellen Gewohnheitsrechte nachweisbar (vgl. ebd.: 1).

Diese Aufgaben der anthropologischen Gutachter_innen variieren laut Howard Morphy jedoch je nach dem ob er/sie „[...] has been hired to prepare expert reports and give evidence on behalf of the applicants or on behalf of parties contesting or responding to the claim“ (Morphy 2006: 137). Die Rolle der Anthropolog_innen, die von den indigenen Antragsteller_innen hinzugezogen werden, kann in zwei Tätigkeiten untergliedert werden: Zum einen müssen sie ein Gutachten verfassen und zum anderen vor Gericht Aussagen tätigen (vgl. ebd.: 137).

Der Anthropologe David Martin, der selbst über große Erfahrung als Gutachter in *Native Title*-Verfahren verfügt, ist davon überzeugt, dass anthropologische Gutachter_innen, um ihren Aufgaben bestmöglich nachkommen zu können, über folgendes Fachkönnen verfügen sollten:

[...] strong academic anthropology background, a good knowledge of the relevant ethnographic literature, knowledge of Aboriginal land tenure and its interpretation through native title law, fieldwork techniques and methods, archival and library

research skills, report writing skills, an understanding of research ethics and intellectual property issues, the ability to interpret legal and historical texts, and knowledge of genealogical methods.

(Martin 2004: 4)

Wie in Kapitel 6.2.2 beschrieben, werden heutzutage die meisten *Native Title*-Verfahren im Rahmen eines Mediationsverfahren durch das *National Native Title Tribunal* entschieden, was bedeutet, dass nicht alle Anthropolog_innen, deren Tätigkeitsbereich *Native Title*-Verfahren sind, in Gerichtsverfahren involviert werden (Glaskin 2010: 36). Die Aufgabe der Anthropolog_innen bei diesen Mediationsverfahren ist es, *Connection Reports* zu verfassen, welche in den meisten Fällen die Hauptinformationsquelle für die Bewertung des Falls darstellen (vgl. ebd.: 47). Sollten sowohl Gerichtsverfahren als auch Mediation scheitern und es somit nicht zu einer *consent determination* kommen, kann jeder Antrag auf *Native Title* an den *Federal Court of Australia* überwiesen werden „[...] and anthropologists who have been working on behalf of applicant groups may find themselves in Court“ (ebd.: 37). Morphy fasst die Rolle der an einem Gerichtsverfahren beteiligten Anthropolog_innen wie folgt zusammen:

The role of anthropologists is to present their evidence in such a way that it can be tested in court and provide guidance on the process of interpreting the data. Their evidence must be based on anthropological knowledge and methods of analysis; yet it must simultaneously enable a judicial process in which conclusions are reached independently through the interrogation of the evidence.

(Morphy 2006: 138)

7.2.1 Rechtlicher Rahmen

Wie in Kapitel 4.1.1 beschrieben, kann die persönliche Meinung oder das Ziehen von Rückschlüssen aufgrund von Beobachtungen von einem Gericht grundsätzlich nicht anerkannt werden (*Opinion Rule*). Allerdings gibt es Ausnahmeregelungen, die dieses in bestimmten Fällen möglich machen. Für anthropologische Gutachter_innen in Australien gilt folgende Regelung, die im *Evidence Act 1995* festgehalten ist:

If a person has specialised knowledge based on the person's training, study or experience, the opinion rule does not apply to evidence of an opinion of that person that is wholly or substantially based on that knowledge.

Um die Gutachter_innen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, publizierte der *Federal Court of Australia* 2011 eine Neuauflage seines Leitfadens, der auch dazu dienen soll „[...] to assist experts to understand in general terms what the Court expects of them“ (Federal Court of Australia 2011: Practice Note CM 7). Laut dem australischen Juristen Andrew Chalk sind die Anwälte_innen dazu verpflichtet „[...] to give a copy of the *Guidelines* to an expert at the time the expert is retained for the purpose of giving evidence in the proceedings“ (Chalk 2001: 4; Hervorhebung im Original). In den Richtlinien ist an erster Stelle festgehalten, dass eine/ein Gutachter_in „[...] has an overriding duty to assist the Court on matters relevant to the expert's area of expertise“ (Federal Court of Australia 2011: Practice Note CM 7). Sie/Er soll sich nicht als Anwalt/Anwältin für eine am Verfahren beteiligte Partei verstehen, sondern ist, gleichgültig wer sie/ihn beauftragt hat, immer zuallererst dem Gericht verpflichtet (vgl. ebd.). Die Verpflichtung gegenüber dem Gericht stellt für Chalk das wichtigste Prinzip dar, welches Anthropolog_innen in ihrer Tätigkeit als Gutachter_innen folgen sollten (vgl. Chalk 2001: 5). Für Anthropolog_innen bedeutet das, dass ihre Rolle darauf beschränkt ist, „[...] to impartially give the court the benefit of their specialised knowledge in understanding the very complex factual issues which it is the court's job to determine“ (ebd.: 5).

Den größten Raum in diesem Leitfaden nehmen Richtlinien ein, die sich auf die Form und den Inhalt der von den Gutachter_innen zu verfassenden Berichte beziehen. In diesen schriftlichen Gutachten muss laut dem Leitfaden jede Meinungsäußerung der/des Gutachter_in nicht nur begründet, sondern es muss gleichzeitig deutlich gemacht werden, auf welchen Fakten und Annahmen diese basieren und dass zwischen diesen Fakten und Annahmen und der Meinung des/der Gutachter_in eine klare Trennung vollzogen wird (vgl. Federal Court of Australia 2011: Practice Note CM 7). Des weiteren müssen Gutachter_innen erklären, dass all ihre Meinungsäußerungen zur Gänze oder zumindest im Wesentlichen auf deren spezialisiertem Wissen beruhen (vgl. ebd.; siehe auch *Evidence Act 1995*). Chalk erklärt die Konsequenz, die sich aus dieser Richtlinie für Anthropolog_innen ergibt:

[...] [A]nthropologists must be conscious that the admissibility of what they write will depend on them being able to demonstrate that the field and research methods used, the reasoning process adopted and the opinions expressed all fall within the branch of anthropology in which they have training and experience.

(Chalk 2001: 3)

Alle Expert_innen sind darüber hinaus gefordert, mit ihrem spezialisierten Wissen transparent umzugehen, alle Quellen anzuhängen, und im Falle eines Meinungswechsels diesen begründet offen zu legen (vgl. Federal Court of Australia 2011: Practice Note CM 7). Der letzte Teil der Richtlinien bezieht sich auf vom Gericht angeordnete *Experts' Conferences*. Bei diesen Zusammenkünften aller zu einem Verfahren hinzugezogenen Gutachter_innen sollen Einigungen über Angelegenheiten erzielt werden, welche die Expert_innenmeinungen betreffen (vgl. ebd.). Sollten keine Einigungen möglich sein, sind die Gutachter_innen gefordert, dies zu begründen (vgl. ebd.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Befolgung der Richtlinien durch die Gutachter_innen vor allem dem Gericht dient, da dieses laut Chalk dadurch unterstützt wird, die Qualifikation der Autor_innen besser einschätzen zu können und sicherzustellen, dass zwischen Fakten und Meinungen klar unterschieden worden ist (vgl. Chalk 2001: 7). Chalk konstatiert jedoch, dass bei *Native Title*-Angelegenheiten die faktische Basis einer Meinung mindestens gleich bedeutend für den Ausgang des Verfahrens ist, wie die Meinung selbst (vgl. ebd.: 7). Glaskin weist daraufhin, dass nach dem *Native Title*-Recht, die komplexen Beziehungen der Indigenen in kodifizierte Rechte und Interessen umgewandelt werden müssen, da nur kodifizierte Rechte und Interessen vom australischen Recht anerkannt werden können (vgl. Glaskin 2004: 8). Ihrer Meinung nach obliegt es den Anthropolog_innen, nicht von vornherein auf solch einer reduzierten Grundlage zu arbeiten (vgl. ebd.: 8). Vielmehr sollen sie ihre anthropologische Vision bewahren und die Komplexität des Feldes darstellen (vgl. ebd.: 8). Die Aufgabe der anthropologischen Gutachter_innen fasst Glaskin daher wie folgt zusammen:

Our task is, as faithfully and objectively as is possible, to present the required issues of connection to country, continuity of connection, laws and customs, rights and interests, and so on, in terms which are commensurate with our understanding of the ethnographic reality of the applicants.

(Glaskin 2004: 8)

7.2.2 Problemfelder

Native Title-Verfahren bringen laut Bauman zahlreiche Dilemmas für die als Gutachter_innen

hinzugezogenen Anthropolog_innen mit sich (vgl. Bauman 2010a: 1). Einige davon lassen sich auf den Umstand zurückführen, dass sie sowohl mit einem komplexen und zeitweilig umkämpften Forschungsfeld als auch mit straffen Zeitplänen, die die Ausübung ihrer Arbeit schwierig und strapaziös machen, konfrontiert sind (vgl. ebd.: 2). Bauman weist weiters daraufhin, dass sich die anthropologische Gutachter_innentätigkeit „[...] at the uneasy and multi-faceted intersections of a number of other competing and contested discourses and fields of power“ (ebd.: 2) befindet. Diese Diskurse und Felder inkludieren die politischen Linien des *Commonwealth*, der australischen Staatsregierung, sowie der Regierungen der australischen Territorien und der Institutionen, die unmittelbar mit dem *Native Title* verknüpft sind (vgl. ebd.: 2). Sie umfassen weiters alternative Konfliktlösungstheorien, die Vorstellungen der indigenen Antragsteller_innen bezüglich der Bedeutung von *Native Title* und darüber hinaus akademische Theorien und Praxen, die in anderen Disziplinen gründen – Bauman nennt hier Geschichtswissenschaften, Sprachwissenschaften und Archäologie (vgl. ebd.: 2). Die Überschneidungen dieser Diskurse implizieren den Bedarf an Anthropolog_innen, deren Aufgabe darin besteht, „[...] to 'translate' Indigenous cultural practices into native title frameworks [...]“ (ebd.: 2). Darüber hinaus sind Anthropolog_innen damit beschäftigt, die Anforderungen sowohl des Rechts als auch der Politik in Bezug auf die sich in einem ständigen Fluss befindenden Kulturen der Indigenen Gesellschaften Australiens zu reflektieren und umzusetzen (vgl. ebd.: 2f.). Bei diesem Unterfangen befinden sie sich, wie auch die Indigenen, in zahlreichen miteinander wettstreitenden „[...] fields of power of institutional relationships [...]“ (ebd.: 3). Im Folgenden stelle ich die Problemfelder dar, welche sich auf verschiedenen Ebenen für die zu *Native Title*-Verfahren hinzugezogenen Anthropolog_innen ergeben. Zusätzlich zur wissenschaftlichen Literatur, ziehe ich den Bericht einer Studie über die anthropologische Gutachter_innentätigkeit heran, welche 2004 durchgeführt wurde. Die Studie wurde vom *National Native Title Tribunal* in Auftrag gegeben und von *Anthropos Consulting* durchgeführt. Im Rahmen dieser Studie wurden 55 Fragebögen von Anthropolog_innen ausgefüllt, welche zum damaligen Zeitpunkt als Gutachter_innen im Feld *Native Title* tätig waren (vgl. Martin 2004: 8f.).

7.2.2.1 Meta-Ebene

Die grundlegende Problematik der anthropologischen Gutachter_innentätigkeit wurzelt im hierarchischen Verhältnis, in welchem sich Recht und Anthropologie im Feld *Native Title* befinden. Die Dominanz des Rechts in diesem Bereich hat nicht nur viele negative Äußerungen

unter Anthropolog_innen hervorgerufen, sondern auch „[...] criticism of those in the profession who are seen as acceding to the law's restrictive account“ (Martin 2004: 39). Der anthropologische Beitrag wird durch gesetzliche Parameter festgelegt und Martin weist daraufhin, dass die Gerichte von den Anthropolog_innen verstärkt die Einhaltung rechtlicher Anforderungen einfordern (vgl. ebd.: 40). Hier sind vor allem die Richtlinien für Gutachter_innen gemeint, welche in Kapitel 7.2.1 der vorliegenden Arbeit beschrieben werden.

Jurist_innen und Anthropolog_innen

Martin beschreibt, dass die Beziehung zwischen Anthropologie und Recht im Kontext von *Native Title*-Verfahren nicht selten eine unbequeme ist (vgl. Martin 2004: 6). Seiner Meinung nach fordern Jurist_innen Anthropolog_innen vor allem durch „[i]nappropriate or inadequately scoped instructions [...]“ (ebd.:6) und durch das Verwehren von ausreichender Zeit für Feldforschung (vgl. ebd.: 6) heraus. Martin sieht diese Herausforderungen vorrangig als Ergebnis eines mangelnden Verständnisses der Jurist_innen gegenüber anthropologischen Methoden, „[...] including the fact that knowledge of Aboriginal systems is communicated through social relations built on familiarity and trust“ (ebd.: 41). Die für anthropologische Gutachter_innen zur Verfügung gestellten zehn Tage für die Durchführung der Feldforschung und für das Verfassen des Gutachtens für ein *Native Title*-Verfahren ist aus Martins Sicht jedenfalls „[...] totally unrealistic – yet is drawn from actual experience with terms of reference given to an anthropologist“ (ebd.: 41).

Diverse and changing native title environment

Neben dem mangelnden Verständnis der Jurist_innen gegenüber Anthropolog_innen stellt auch das sich in ständiger Veränderung befindliche *Native Title*-Feld eine Herausforderung für Anthropolog_innen dar. Diese Veränderungen hängen laut Martin vor allem mit den permanent auftretenden juristischen Änderungen im *Native Title*-Recht zusammen, sowie mit dem „[...] gradual move from mediation and litigation to agreement making, native title management etc over the next decades“ (Martin 2004: 6). Martin ist überzeugt, dass sich die in diesem Bereich tätigen Anthropolog_innen diesen Veränderungen anpassen müssen (vgl. ebd.: 6).

7.2.2.2 Methodologische Ebene

Glaskin weist daraufhin, dass die Art und Weise, wie die Gerichte anthropologische Gutachten

betrachten, davon abhängt

[...] on how reliable they consider the empirical data on which they are based, and whether they view the anthropologist concerned as an objective and rigorous social science researcher or as an advocate.

(Glaskin 2010: 40)

Die Methodik des/der anthropologischen Gutachter_in nimmt in der juristischen Bewertung des anthropologischen Gutachtens einen zentralen Stellenwert ein.

Feldforschung

Der australische Jurist Andrew Chalk hält fest, dass gründliche, exakte und relevante Feldforschung die wichtigste Grundlage für einen glaubwürdigen anthropologischen Beweis darstellt (vgl. Chalk 2001: 10). Gleichzeitig wird diese jedoch in von Jurist_innen vorgeschriebenen Feldforschungszeiträumen durchgeführt, welche laut der Anthropologin Katie Glaskin oftmals von kürzerer Dauer sind, „[...] than the participant observation fieldwork typically carried out for a doctoral dissertation“ (Glaskin 2010: 38). Laut Chalk variiert die im Feld zu verbringende Zeit, wofür folgende Faktoren ausschlaggebend sind: Das Ausmaß der Arbeit des/der Anthropolog_in mit den Kläger_innen im Vorfeld der Antragstellung; die Größe des Gebiets, wofür ein Antrag auf die Anerkennung des *Native Title* gestellt wurde; die Art des Anspruchs; die Anzahl der Menschen innerhalb der Kläger_innengruppe und das Level „[...] to which they have maintained their traditional laws and customs“ (Chalk 2001: 10). Morris, der ein Kritiker der *Native Title*-Anthropologie ist, ist überzeugt, dass durch den oft geringen ermöglichten Zeitaufwand für Feldforschung diese zu einer rein formalen Methode reduziert wird, bei der es ausschließlich um „[...] conscientious observation, quantification, fact gathering, and recording direct testimony“ (Morris 2004: 110) geht. Auch Glaskin macht einen Einfluss der Dauer der Feldforschung auf gewonnene Erkenntnisse aus:

[...] the time anthropologists spend in the field is consequential for the testing of their conclusions in the courts, and may affect the 'weight' that the judge gives to the anthropological evidence and, indeed, the outcome of the case itself.

(Glaskin 2010: 38f.)

Palmer hält fest, dass die Dauer der anthropologischen Feldforschung in zahlreichen *Native Title*-Verfahren zur Sprache gebracht wurde (vgl. Palmer 2007: 5). Er fasst zusammen, dass die

Wahrnehmung der im Feld verbrachten Zeit von Jurist_innen und Anthropolog_innen auseinandergeht: Erste empfinden diese tendenziell als zu lang, letztere tendenziell als zu kurz (vgl. ebd. 4f.). Die Auseinandersetzung mit der Dauer einer anthropologischen Feldforschung, die immer auch die Entstehung persönlicher Beziehungen mit sich bringt, führt für Nicht-Anthropolog_innen unweigerlich zu einer Hinterfragung der Objektivität der Anthropolog_innen (vgl. ebd.: 5). Glaskin weist jedoch darauf hin, dass Anwälte_innen mittlerweile wissen, welche Fragen sie Anthropolog_innen stellen müssen, um deren Glaubwürdigkeit beurteilen zu können (vgl. Glaskin 2010: 39). Diese lauten etwa: Haben die Anthropolog_innen umfassende Konsultationen durchgeführt? Wie viele Notizen haben sie aufgezeichnet? Welche Fragen haben sie gestellt? (vgl. ebd.: 39).

Feldnotizen

Wie Glaskin feststellt, handelt es sich bei Feldnotizen um eine Repräsentation des während einer Feldforschung Beobachteten und Gehörten (vgl. Glaskin 2010: 40). Diese Aufzeichnungen dienen Anthropolog_innen für gewöhnlich als persönliche Gedächtnisstütze - im Zuge von *Native Title*-Verfahren werden sie jedoch nicht selten veröffentlicht (vgl. ebd.: 40). Dies liegt laut Glaskin vor allem am zunehmenden Interesse der Gerichte an anthropologischer Methodik (vgl. ebd.: 40). Aufgrund dieser Entwicklung ist es mittlerweile für Anthropolog_innen üblich, „[...] to reference every ethnographic statement made on the basis of fieldwork back to a dated and paginated fieldnote entry“ (ebd.: 40). Feldnotizen bleiben im Kontext von *Native Title*-Verfahren nicht mehr privat, sondern „[...] will be legally 'discovered' [...]“ (ebd.). Für die Anwälte_innen bietet die Untersuchung der Feldnotizen eine Möglichkeit, die empirisch begründeten Aussagen der Anthropolog_innen zu überprüfen, indem sie annehmen, dass diese die Verbindung zwischen Empirie und anthropologischer Interpretation transparent machen (vgl. ebd.: 40f.).

Die Publikation von Feldnotizen war jedoch nicht immer gängige Praxis. Zu Beginn der *Native Title Era* weigerten sich viele anthropologischen Gutachter_innen „[...] to provide their fieldnotes to the Court, and attempted to resist Court orders, albeit with little success“ (ebd.: 41). Heute müssen die Anthropolog_innen damit rechnen, dass ihre Feldnotizen im Zuge ihres Kreuzverhörs herangezogen werden (vgl. ebd.: 41). Es passiert zudem, dass die Feldnotizen zur Befragung der indigenen Kläger_innen herangezogen werden (vgl. ebd.: 41). Dieser Umstand wird von den Anthropolog_innen als besonders problematisch angesehen, da diese die Veröffentlichung jeglicher erhaltener Information als Vertrauensbruch gegenüber den Forschungspartner_innen

und auch als Verstoß gegen anthropologische Ethikkodizes betrachten (vgl. ebd.: 41). Verwenden Jurist_innen Feldnotizen, so besteht die große Gefahr, dass diese persönlichen Notizen missverstanden werden und dadurch für die Indigenen sensible Informationen an die Öffentlichkeit gelangen könnten, was fatal wäre (vgl. ebd.: 41). Das große Problem ist, dass die Anthropolog_innen nicht garantieren können, „[...] that their notes will not enter into the public domain of the Court“ (ebd.: 41). Dieser Umstand hat potentielle Auswirkungen auf die Informationen, die die indigenen Forschungspartner_innen gewillt sind, den Anthropolog_innen mitzuteilen, oder die Anthropolog_innen zensurieren ihre Aufzeichnungen selbst (vgl. ebd.: 42). Der Anthropologe Tig Pocock empfiehlt sogar, gewisse Gespräche entweder nicht schriftlich festzuhalten oder sie erst gar nicht zu führen (vgl. Pocock 2001: 14). Laut ihm tun Anthropolog_innen, die in *Native Title*-Verfahren involviert sind weiters gut daran,

[...] to be particularly careful about their communications with third parties, such as other anthropologists [...] [and] to be very wary about [...] the publication of academic articles based on matters which are the subject of a claim.

(ebd.: 15)

Einerseits können geführte Gespräche mit anderen Anthropolog_innen, oder mit anderen am Verfahren Beteiligten, vor Gericht verwendet werden und andererseits ist zu beachten, dass die finale Urteilsverkündung abgewartet werden muss, um nicht Gefahr zu laufen, *legal professional privilege* über alle im publizierten Artikel angesprochenen Angelegenheiten zu verlieren (vgl. ebd.: 15).

Einsatz früher Texte/Ethnographien

Um die Existenz eines *Native Title* belegen zu können, muss nachgewiesen werden, dass die traditionellen Gesetze und Praktiken der indigenen Antragsteller_innen über eine Kontinuität verfügen, die bis zur Beanspruchung der britischen Souveränität auf dem geforderten Gebiet zurückreicht (vgl. Palmer 2010: 72). Laut Palmer variiert dieser Zeitpunkt quer durch Australien, kann jedoch bis in das Jahr 1788 zurückreichen (vgl. ebd.: 72). Queensland ist dabei der einzige australische Bundesstaat, welcher es im Hinblick auf *Native Title*-Ansprüche akzeptiert, dass „[...] laws and customs are likely to have changed little between the date of legal sovereignty and the date of the settlement of the land by Europeans“ (State of Queensland zit. nach Palmer 2010: 72). Es wird dort also ein Unterschied zwischen rechtlicher Souveränität und effektiver

Souveränität anerkannt, was laut Palmer in manchen Fällen den Startpunkt der nachzuweisenden Kontinuität immerhin um einige Jahrzehnte nach vorne verschiebt (vgl. ebd.: 72). Laut dem australischen Anthropologen bleibt es trotzdem schwierig, das Gewohnheitsrecht und die kulturellen Praxen der Vorfahren der Antragsteller_innen einwandfrei nachvollziehen zu können, weil es vor allem aus der Zeit vor der Beanspruchung der effektiven Souveränität keine ethnographischen Aufzeichnungen gibt (vgl. ebd.: 72). Die daraus zu ziehende Konsequenz ist, „[...] to extrapolate from the records of early colonial writers“ (ebd.: 72). Der Zweck des Heranziehens früher Texte im Zusammenhang mit *Native Title*-Angelegenheiten liegt vor allem darin,

[...] to judge whether or not the contemporary data match it to a sufficient extent to allow the conclusion that enough of the laws and customs have survived to enable the recognition of native title.

(ebd.: 73)

Die Untersuchung früher Texte ist demnach ein zentraler Bestandteil von *Native Title*-Verfahren. Palmer weist jedoch daraufhin, dass die Rekonstruktion einer Ethnographie auf der Grundlage dieser frühen Aufzeichnungen keine einfache Aufgabe ist, da es schwierig ist, ihre Qualität und Verlässlichkeit zu beurteilen (vgl. ebd.: 73). Seiner Meinung nach ist es bei diesem Unterfangen unerlässlich, den intellektuellen und sozialen Kontext der frühen Ethnograph_innen und ihren Darstellungen zu verstehen (vgl. ebd.: 89).

7.2.2.3 Evaluierende Ebene

Objektivität

Ein weiteres Thema, mit dem anthropologische Gutachter_innen zunehmend konfrontiert sind „[...] is the issue of objectivity, their capacity to 'stand back' from the interpersonal relationships from which they have drawn their ethnographic knowledge“ (Glaskin 2010: 43). Wie in Kapitel 7.2.1 beschrieben, sind jegliche Gutachter_innen zuallererst dem Gericht verpflichtet. Das heißt, dass Anthropolog_innen ihre Gutachter_innentätigkeit unparteilich und objektiv ausüben müssen und sich nicht als Fürsprecher_innen für eine Partei verstehen dürfen (vgl. ebd.: 43). Der Vorwurf, dass es Anthropolog_innen an Objektivität mangeln würde, ist jedoch nicht erst mit ihrer Involvierung in *Native Title*-Verfahren entstanden. Vielmehr hängt er zusammen mit „[...]

issues the discipline of anthropology has consistently encountered, regarding its 'empiricism' and accompanying notions of 'science'“ (ebd.: 43). Bei der Diskussion über die anthropologische Objektivität, welche im Zusammenhang mit *Native Title*-Verfahren aufgetreten ist, geht es laut dem australischen Anthropologen Geoffrey Bagshaw auch um die Glaubwürdigkeit der zu den Verfahren hinzugezogenen Anthropolog_innen (vgl. Bagshaw 2001: 1). Verblüffend an dieser Diskussion ist für Bagshaw die Tatsache, dass die Objektivität von einigen Anthropolog_innen, die als Gutachter_innen für Gegenparteien von *Native Title*-Ansprüchen aussagen, als wichtiger professioneller Unterscheidungsfaktor herangezogen wird (vgl. ebd.: 1f.). Bagshaw attestiert diesen

[...] *self-styled 'objectivists'* [...] some real confusion [...] between, on the one hand, a proclivity or capacity to work for or behalf of a particular group and, on the other, genuine anthropological objectivity as expressed in the nature and quality of observation and analysis.

(ebd.: 2; Hervorhebung im Original)

Seiner Meinung nach lässt sich für ihn anthropologische Objektivität allein daran messen, inwiefern sich die Beobachtungen und Analysen aus der (historischen) Realität ablesen lassen (vgl. ebd.: 2). Der Grad der Objektivität sollte dabei nicht davon abhängig sein, für wen der oder die Anthropolog_in arbeitet (vgl. ebd.: 2). Laut Bagshaw fordert objektive Forschungstätigkeit nichts anderes als „[...] the fearless and impartial application of intellectual rigour“ (ebd.: 3). Nicht zu vergessen ist hier jedoch, dass aufgrund der Methoden der Anthropologie immer wieder Freundschaften zwischen Forscher_innen und Forschungspartner_innen entstehen, oder sogar, wie bei der Durchführung einer teilnehmenden Beobachtung, enge Beziehungen gefordert werden (vgl. Chalk 2001: 5). In dieser Hinsicht ist es durchaus im Bereich des Möglichen, dass zumindest ein Teil der Verbindung mit der antragstellenden Gruppe „[...] may be one of advocacy“ (ebd.: 5).

Essentialismen in Verbindung mit der Objektifizierung und Juridifizierung der indigenen Beziehung zum Land

Native Title ist vor allem eine Angelegenheit, in welcher es um Eigentum geht – die Anthropologie, die sich mit diesen Fällen auseinandersetzt, legt ihren Fokus laut Glaskin „[...] on matters that, in these postmodern days, might be seen as old-fashioned: recording genealogies, working out kinship, principles of land tenure, descent and inheritance“ (Glaskin 2010: 44f.).

Diese Prinzipien müssen, sobald sie sich in einem juristischen Setting befinden, in verdinglichte Regeln umgewandelt, also objektifiziert, werden (vgl. ebd.: 45). Diese Objektifizierungen werden laut Bauman dem dynamischen System des Gewohnheitsrechts der Indigenen jedoch nicht gerecht, denn es sind gerade die Dynamiken „[...] which determine how such rights are realised and which emerge from the material conditions in which they are embedded“ (ebd.: 45). Dieser Aspekt des Rechts ist für die indigenen Kläger_innen sehr problematisch und zwingt sie dazu, ihre Ansprüche in der Sprache der Jurisprudenz und des Landrechtsregimes derjenigen zu erheben, die für ihre Misere verantwortlich sind (vgl. Dirlik zit. nach Glaskin 2010: 45).

Es gilt zu bedenken, dass es die ohnehin gesellschaftlich marginalisierten indigenen Antragsteller_innen sind, die mit einer *Native Title*-Entscheidung leben müssen, welche zusätzlich und vor allem dann wenn die Entscheidung nicht den Prinzipien der sozialen Realität der Indigenen entspricht, zahlreiche Schwierigkeiten mit sich bringt (vgl. Glaskin 2010: 46). Da *Native Title*-Verfahren juristische Angelegenheiten sind, müssen sich auch Anthropolog_innen mit ihren zugewiesenen oder nicht-zugewiesenen Rollen, die ihre Gutachter_innentätigkeit betreffen, abfinden (vgl. ebd.: 46). Glaskin betont jedoch, dass trotz alledem die Einbindung von Anthropolog_innen bei *Native Title*-Verfahren wichtig ist (siehe Kap. 6.2). Allerdings betont sie, dass die Anthropologie in diesem juristischen Kontext zunehmend eingeschränkt wird (vgl. ebd.: 47). Diese Einschränkung zeigt sich beispielsweise daran, dass Richter_innen darüber bestimmten, was das Expert_innenwissen der Anthropolog_innen ausmacht, erlauben sich, ihre Feldforschung zu bewerten oder erheben den Anspruch, Anthropolog_innen vorzuschreiben, wie sie diese durchzuführen haben (vgl. ebd.: 47). Ein Richter, der am Yulara-Fall beteiligt war, konstatierte laut Glaskin, „[...] that he was not at all sure why the anthropologists needed to 'carry out such extensive interviews' [...]“ (Jango-Urteil zit. nach Glaskin 2010: 47) und nahm an, dass dadurch dies die Arbeit der Jurist_innen verdoppelt wurde (Jango-Urteil zit. nach Glaskin 2010: 47). Glaskin attestiert diesem Richter ein völliges Missverständnis gegenüber der Anthropologie und ihrer Methoden (vgl. ebd.: 47). Die Äußerungen des Richters unterstreichen jedoch auch den Vorwurf, den Morris gegenüber der australischen Anthropologie und ihrer Verstrickung in *Native Title*-Angelegenheiten erhebt. Diese *Native Title*-Anthropologie ist seiner Meinung nach durch rechtliche Anweisungen definiert und gesteuert (vgl. Morris 2004: 111). Sie stellt für ihn den Gegensatz zur akademischen Forschung dar, da die Forschung in *Native Title*-Kontexten für ihn zum Eigentum einer bestimmten Gruppe wird und Anthropolog_innen implizit dazu

angehalten werden „[...] to conceal your client's sources and limit general access“ (ebd.: 111). Obwohl Morris die anthropologische Gutachter_innentätigkeit sehr kritisch betrachtet, hielte er es doch für verantwortungslos, wenn Anthropolog_innen dieser Aufgabe nicht mehr nachkommen würden (vgl. Morris 2004: 112). Seiner Meinung nach ist es deswegen unerlässlich, dass die Teilnahme von Anthropolog_innen an *Native Title*-Verfahren ein genau bestimmbares Unterfangen bleibt „[...] and not a pale representation of itself“ (ebd.: 112).

8. Exkurs: Auswirkungen von *Native Title*-Verfahren auf die indigenen Antragsteller_innen und auf die australische Anthropologie

8.1 Welche Auswirkungen haben *Native Title*-Verfahren auf die indigenen Antragsteller_innen?

Native Title-Verfahren stellen für die indigenen Antragsteller_innen fundamentale gesellschaftliche Umformungsprozesse dar, welche langfristige soziale Konsequenzen zur Folge haben (vgl. Bauman 2010a: 10). Die anthropologische Auseinandersetzung mit diesen Auswirkungen ist noch jung, was wohl damit zusammenhängt, dass durch die Änderungen des *Native Title Act 1993 (Cth)* im Jahr 1998 und durch die Weiterentwicklung des Fallrechts, „[...] native title has increasingly been seen as disappointing or even dangerous by many Indigenous Australians“ (Smith&Morphy 2007: 1f.). Smith & Morphy, Anthropolog_innen mit langjähriger Erfahrung als Gutachter_innen bei *Native Title*-Verfahren, identifizieren in ihrem Sammelband *The Social Effects of Native Title: Recognition, Translation, Coexistence* folgende Bereiche, die negative Auswirkungen auf die indigenen Antragsteller_innen auslösen können: Die Mittel und Wege durch welche Indigene als Inhaber_innen traditioneller Landrechte anerkannt werden; die Art und Weise wie sprachliche und kulturelle Übersetzungen Transformationen sowohl innerhalb eines *Native Title*-Verfahrens als auch durch dieses ausgelöst werden; die Form der Koexistenz von verschiedenen indigenen Gruppen und von Indigenen und Nicht-Indigenen (vgl. Smith&Morphy 2007: 3f.).

8.1.1 Konzeptualisierung des *Native Title* als Bündel von Rechten

Die Konzeptionalisierung des *Native Title* als ein Bündel von Rechten hat Auswirkungen auf die indigenen Antragsteller_innen, denn dieses Verständnis des *Native Title* ermöglicht die partielle Auslöschung einzelner den *Native Title* beinhaltende Rechte (vgl. Glaskin 2003: 68). Damit einher geht die Notwendigkeit einer expliziten Identifikation aller einen Anspruch beinhaltenden *Native Title*-Rechte, „[...] so that the Australian legal system may determine which native title rights are considered extant, and which are considered extinguished by other interests“ (ebd.: 68). Dieses Unterfangen ist äußerst problematisch für indigene Gruppen, denn die innerhalb einer indigenen Gruppe geltenden Rechte und Interessen unterliegen oft stetigen gruppeninternen Aushandlungsprozessen (vgl. Glaskin 2003: 75). Diese Aushandlungen spielen eine bedeutende

Rolle für die soziale Reproduktion einer Gruppe sowie für ihre Beziehung zu ihrem Land (vgl. ebd.: 75). Für Sutton ist daher die Forderung an eine indigene Gesellschaft, eine definitive Liste ihrer Land- und Wasserrechte und der Rechteinhaber_innen zu erstellen, schlichtweg ethnozentrisch (vgl. Sutton zit. nach Glaskin 2003: 75). Das Weltbild der Aborigines

[...] reflects a holistic view of the connections between people and land, between ritual and rights – a view far removed from the bundle of rights approach to native title.

(Glaskin 2003: 85).

8.1.2 Ungleiche Machtverhältnisse

Der aus mehreren Gründen existierende Mangel an Anthropolog_innen (siehe auch Kapitel 8.2.3) trägt mit dazu bei, dass Antragsteller_innen lange auf die Verhandlung ihrer Fälle warten müssen (vgl. Bauman 2010b: 125). Bauman beklagt, dass während dieser Wartezeit viele der älteren Indigenen versterben „[...] before seeing any beneficial native title outcomes“ (ebd.: 125). Bauman betrachtet diesen Umstand nicht nur als Manifestation der vorhandenen Ungerechtigkeiten in Bezug auf die Lebenserwartung von indigenen und nicht-indigenen Australier_innen, sondern sieht darin auch die Herbeiführung eines weiteren Nachteils „[...] of reducing the ability of native title groups to provide connection information“ (ebd.: 125). Die indigenen Antragsteller_innen müssen also zumeist nicht nur lange auf ein Verfahren warten, sondern müssen sich allen damit einhergehenden formalen und juristischen Voraussetzungen und Vorschriften beugen. Die indigenen Identität und Kultur „[...] must put itself through a trial, and demonstrate its members' authenticity by proving that their existence has remained largely consistend and continuous with a traditional past“ (Morris 2004: 107). Dieser Umstand führt dazu, dass Innovationen und gesellschaftlicher Wandel als kultureller Verlust betrachtet werden (vgl. ebd.: 107). Auch die Anthropolog_innen Asche und Trigger erkennen ein hohes, dem australischen Rechtssystem innewohnendes Risiko an unzureichender Anerkennung des Wandels indigener Kultur (vgl. Asche&Trigger 2011: 223). Wie im nächsten Unterkapitel beschrieben, stellt nicht nur die Anerkennung von kulturellem Wandel eine große Schwierigkeit dar, sondern ebenso sehr die Anerkennung der indigenen Rechte und Interessen an Land und Wasser.

8.1.3 Anerkennung traditioneller Landrechte

In Australien wird die Existenz traditioneller Landrechte seit dem Urteil im Fall *Mabo v*

Queensland (No 2) juristisch anerkannt und durch die Verabschiedung des *Native Title Act 1993 (Cth)* in die Praxis umgesetzt (vgl. Barcham 2007: 205). Smith und Morphy machen darauf aufmerksam, dass der Prozess der Anerkennung traditioneller Landrechte „[...] the objectification, codification and hence reification of certain aspects of cultural practice as property rights under native title“ (Smith&Morphy 2007: 9) mit sich bringt. Diese Begleiteffekte führen nicht selten zu Spannungen zwischen den daraus resultierenden Modifizierungen indigener Rechte und Praktiken und den tatsächlich existierenden traditionellen Besitzverhältnissen sowie den lokalen indigenen Praktiken (vgl. ebd.: 9). Auch Smith stellt fest, dass die Anerkennung von traditionellen Rechten bei *Native Title*-Verfahren eine gewisse Transformation dieser Rechte mit sich bringt (vgl. Smith 2007: 119). Er sieht diese Veränderung als das Ergebnis „[...] of its acquiring the jurisprudential limits of the common law's articulation of native title“ (ebd.: 119). Das Ausmaß der Anerkennung indigener Landrechte wird also im Rahmen von *Native Title*-Verfahren limitiert. Festzuhalten ist, dass die Verabschiedung des *Native Title Act* ein Erfolg hinsichtlich der Überwindung historischer Ungerechtigkeiten darstellt (vgl. Barcham 2007: 213). Es ist jedoch gleichzeitig notwendig darauf hinzuweisen, dass die Formen der Anerkennung eines *Native Title* in vielerlei Hinsicht zu neuen Ungerechtigkeiten geführt haben (vgl. ebd.: 213).

8.1.4 Das Problem der Übersetzung

„Translation is a key element of the native title process“ (Smith&Morphy 2007: 16). Bei *Native Title*-Verfahren geht es dabei sowohl um sprachliche als auch um kulturelle Übersetzungen (vgl. ebd.: 3). Smith und Morphy weisen darauf hin, dass jegliche Übersetzungen weder einfache noch direkte Prozesse sind (vgl. ebd.: 3). Diese Tatsache hat zur Folge, dass „[...] there is almost always a transformation“ (ebd.: 3). Ein Beispiel für die Probleme, die Übersetzungen im Rahmen von *Native Title*-Verfahren nach sich ziehen können, ist der *Blue Mud Bay Native Title Claim* (vgl. ebd.: 17). Das Gericht stützte sich bei diesem Verfahren auf sogenannte *witness statements*, mit dem Ziel Zeit zu sparen und um sicher zu stellen, dass das Anliegen der Indigenen verständlich vorgetragen wird (vgl. ebd.: 17). *Witness statements* sind schriftliche Aussagen, die die mündliche Befragung der Zeug_innen vor Gericht obsolet macht (vgl. ebd.: 17). Morphy, die an diesem Verfahren als anthropologische Gutachter_in beteiligt war, ist überzeugt, „[...] that the written form of such statements potentially disadvantaged Aboriginal witnesses“ (ebd.: 17). Diese Benachteiligung liegt ihrer Meinung nach in den potentiell auftretenden Problemen, die die

Übersetzung von indigenen Begriffen in die englische Sprache mit sich bringt – weitaus problematischer ist jedoch die Übersetzung kultureller Phänomene, für die es in der *westlich* geprägten australischen Gesellschaft kein Äquivalent gibt (vgl. ebd.: 17).

8.1.5 Herausforderung: Koexistenz

„One of the most important social effects of native title has been its impact on coexistence“ (Smith&Morphy 2007: 19). Laut Smith und Morphy wird der *Native Title Act* von nicht-indigenen Australier_innen immer wieder als Bedrohung für Koexistenz betrachtet (vgl. ebd.: 19). Diese Angst kann dann nachvollzogen werden, wenn Koexistenz als ein Phänomen gesehen wird, welches vor einem Antrag auf *Native Title* existiert hat und welches die Grundlage darstellt „[...] upon which any act of recognition, formal or otherwise, is able to occur“ (Smith 2007: 120). Als Beispiel für eine sich durch indigene Landrechtsansprüche verändernde Koexistenz zwischen indigenen und nicht-indigenen Australier_innen beschreibt Smith die Beziehungen zwischen den indigenen und nicht-indigenen Bewohner_innen im Inneren der *Cape York Peninsula* (vgl. ebd.: 121-131). Die Gründung eines lokalen indigenen Unternehmens und das Aufkommen von Landrechtsansprüchen und der Anerkennung des *Native Title* führte seiner Beobachtung nach ab der Mitte der 1990er Jahre „[...] to more substantial interactions between Aboriginal people and the settler population in the central Peninsula“ (ebd.: 123). Davor beruhte die Koexistenz vor allem auf der Akzeptanz rassistischer Stereotype gegenüber der lokalen indigenen Bevölkerung (vgl. ebd.: 124). Die *Weißes* betrachteten die *Aborigines* „[...] as savages, backwards, primitive, in need of supervision and guidance, as not owning land and as an available source of indentured labour for the region's cattle stations“ (ebd.: 124). Gleichzeitig entwickelten sich enge soziale Verbindungen zwischen „[...] local Aborigines and white pastoralists“ (ebd.: 124). In der Anerkennung von *Native Title* liegt also ein Potential, die Interaktion und damit die Koexistenz aller Bewohner_innen der *Cape Yorks Peninsula* zu verbessern. Smith weist jedoch daraufhin, dass eine *Native Title*-Entscheidung nicht zwangsläufig zur Entstehung von sozialer Gerechtigkeit beiträgt (vgl. ebd.: 125). Stattdessen macht er darauf aufmerksam, dass das

[...] native title law can only impel an adjustment in the forms taken by local coexistence, which – in order to be both meaningful and relatively satisfactory for all members of a local community – must always exceed the 'letter of the law'.
(ebd.: 125)

Native Title-Entscheidungen tragen laut Smith also nur dann zur sozialen Gerechtigkeit bei und damit zu einer von allen Seiten als positiv wahrgenommenen Koexistenz, wenn soziale Interaktionen zwischen den Gruppen aufrecht erhalten bleiben (ebd.: 125).

Native Title-Verfahren stellen für die indigenen Antragsteller_innen fundamentale gesellschaftliche Umformungsprozesse dar, welche langfristige soziale Konsequenzen zur Folge haben (vgl. Bauman 2010a: 10). Die anthropologische Auseinandersetzung mit diesen Auswirkungen ist noch jung, was wohl damit zusammenhängt, dass durch die Änderungen des *Native Title Act 1993 (Cth)* im Jahr 1998 und durch die Weiterentwicklung des Fallrechts, „[...] native title has increasingly been seen as disappointing or even dangerous by many Indigenous Australians“ (Smith&Morphy 2007: 1f.). Smith & Morphy, Anthropolog_innen mit langjähriger Erfahrung als Gutachter_innen bei *Native Title*-Verfahren, identifizieren in ihrem Sammelband *The Social Effects of Native Title: Recognition, Translation, Coexistence* folgende Bereiche, die negative Auswirkungen auf die indigenen Antragsteller_innen auslösen können: Die Mittel und Wege durch welche Indigene als Inhaber_innen traditioneller Landrechte anerkannt werden; die Art und Weise wie sprachliche und kulturelle Übersetzungen Transformationen sowohl innerhalb eines *Native Title*-Verfahrens als auch durch dieses ausgelöst werden; die Form der Koexistenz von verschiedenen indigenen Gruppen und von Indigenen und Nicht-Indigenen (vgl. Smith&Morphy 2007: 3f.).

8.2 Welche Auswirkungen haben *Native Title*-Verfahren auf die australische Anthropologie?

Die Beteiligung von Anthropolog_innen an *Native Title*-Verfahren hat erhebliche Kritik an der australischen Anthropologie mit sich gebracht (vgl. Asche & Trigger 2011: 219). Diese Kritik wird sowohl innerhalb der Disziplin als auch von außerhalb geübt (vgl. ebd.: 219). Die Auswirkungen dieser meist negativen Wertung der anthropologischen Gutachter_innentätigkeit werden in diesem Kapitel näher beleuchtet.

8.2.1 *Pure vs applied anthropology*

In Kapitel 3.3 dieser Arbeit habe ich das Spannungsverhältnis zwischen angewandter und theoretisch orientierter Anthropologie beleuchtet. Die sich aus diesem Spannungsverhältnis

ergebenden Differenzen existieren auch in der australischen Anthropologie, wo sie laut Burke sogar zur Entwicklung von Hierarchien unter den Vertreter_innen der beiden Stränge führen (vgl. Burke 2011: 10). Das Machtgefälle ist dabei vor allem für die angewandt arbeitenden Anthropolog_innen spürbar, denen der Zugang zu gelegentlichen Beschäftigungen an der Universität enorm erschwert wird (vgl. ebd.: 10). Laut Glaskin bringen die Anthropolog_innen selbst die Unterscheidung zwischen angewandt arbeitenden und theoretisch orientierten Anthropolog_innen folgendermaßen zum Ausdruck:

[...] applied anthropologists maintain that they are the people 'at the coalface', having to apply their anthropology to real world issues; academic anthropologists, that what applied anthropologists do is not real anthropology.
(Glaskin 2010: 37).

Glaskin entschärft diese Darstellung jedoch, indem sie darauf hinweist, dass die meisten australischen Anthropolog_innen, auch jene die im Bereich *Native Title* tätig sind, sowohl angewandt als auch rein akademisch arbeiten (vgl. ebd.: 37). Morris weist ebenfalls daraufhin, dass die Trennung zwischen angewandter und akademischer Anthropologie in der Realität meist nicht standhält (vgl. Morris 2004: 109). Für ihn unterstreicht diese innerdisziplinäre Debatte vielmehr die zunehmende Einengung der gesamten Disziplin (vgl. ebd.: 109). Wie auch bereits in Kapitel 7 dieser Arbeit festgehalten, erhebt Morris den Vorwurf, dass die australische Anthropologie aufgrund ihrer Verstrickung mit dem Recht und seinen Institutionen auf eine formale Methode reduziert wurde, die nicht (mehr) von Neugier und Faszination angetrieben wird (vgl. ebd.: 110). Diese Entwicklung wird seiner Meinung nach einen restriktiveren und vor allem formalen Umgang mit indigenen Gesellschaften mit sich bringen, „[...] [which] is not performed under the conditions and practices common to anthropological research“ (Morris 2004: 110).

Neben den sich entwickelten Hierarchien zwischen angewandt und akademisch arbeitenden Anthropolog_innen bringt die anthropologische Gutachter_innentätigkeit laut Burke die jeweiligen Vertreter_innen zusätzlich, „[...] into competition over the same canon of anthropological theory and the same ethnographic archive, focused on the claimants and the claim area“ (Burke 2011: 11). Dieses Konkurrenzverhalten gründet in der bis zu den Anfängen der australischen Anthropologie zurückreichenden Auseinandersetzung der Disziplin mit lokalen indigenen Organisationsformen und traditionellem Landbesitz (vgl. ebd.: 11). David Trigger

konstatiert, dass die Kritik an der angewandten Rechtsanthropologie zu einem Zeitpunkt entstanden ist, als die Beschäftigungsmöglichkeiten für Anthropolog_innen außerhalb der Universitäten zunahmen (vgl. Trigger 2011: 234). Eine dieser Kritiker_innen ist Gillian Cowlshaw, die in der *Native Title*-Anthropologie ein verwerfliches Instrument der Regierung sieht (Cowlshaw zit. nach Trigger 2011: 236). Kapferer sieht vor allem die anthropologische Methodik bedroht, da seiner Meinung nach die angewandte anthropologische Tätigkeit die charakteristische Eigenheit der anthropologischen Feldforschung unterminiert (vgl. Kapferer zit. nach Trigger 2011: 237). Zudem kritisiert er anthropologische Gutachter_innen als Unterstützer_innen neokolonialer staatlicher Bestrebungen und charakterisiert sie als Personen, die die moralische Position einer kritischen Anthropologie verraten haben (vgl. ebd.: 237). Trigger hingegen rechtfertigt sein anthropologische Engagement in *Native Title*-Verfahren mit den dadurch für die Indigenen Antragsteller_innen erzielten positiven Ergebnisse (vgl. ebd.: 243). Darüber hinaus ist er überzeugt, dass die persönlichen politischen Einstellungen von Anthropolog_innen „[...] ought not determine their professional analysis or provision of research service“ (ebd.: 244). Diese Überzeugung begründet er damit, dass bei *Native Title*-Angelegenheiten, sowie bei anderen Anliegen der indigenen Bevölkerung, schließlich nicht die Lebensumstände der Anthropolog_innen, ihrer Kinder oder ihrer Enkelkinder auf dem Spiel stehen (vgl. ebd.: 244). An dieser Stelle möchte ich jedoch zu bedenken geben, ob der Umgang mit Themen und Angelegenheiten eines marginalisierten Teils der Bevölkerung langfristig gesehen tatsächlich keinerlei Auswirkungen auf die Lebensumstände *aller* Mitglieder einer Gesellschaft hat.

8.2.2 Negative Perzeption der Anthropologie in der australischen Gesellschaft

Burke vermutet, dass die sogenannte *Hindmarsh Island Affair* Auslöser für die negative Perzeption der Anthropologie in der australischen Gesellschaft war (vgl. Burke 2011: 12). Laut Adrian Peace, britischer Sozialanthropologe, machte die Anthropologie bei diesem dramatischen Gerichtsverfahren nicht nur in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem durch „[...] insurmountable differences in professional opinion which arose among specialists from the Department of Anthropology at the University of Adelaide and the South Australian Museum“ (Peace 2003: 1) auf sich aufmerksam. Sehr problematisch war seiner Meinung nach die Reaktion der australischen Anthropologie auf das politische Aufsehen, welches dieser Fall erzeugte (vgl. ebd.: 1). Demnach verabsäumte diese, diesen Anlass und die damit einhergehende öffentliche

Aufmerksamkeit als Gelegenheit zu nutzen, um der Öffentlichkeit zu erklären „[...] what it [australian anthropology] could contribute to this exceptionally politicized issue, and in reaction to criticism of anthropological involvement“ (vgl. ebd.: 1). Die Aufgabe, Legitimität und öffentliche Unterstützung von der australischen Gesellschaft zurückzubekommen, ist auch aufgrund postkolonialer Kritik, innerdisziplinärer Kritik und Kritik von Seiten der Indigenen äußerst komplex. Laut Burke verfolgt die australische Anthropologie bei der Bewältigung dieser Aufgabe die Strategie der Re-Positionierung ihrer Disziplin „[...] as curator, decipherer, historian and commentator on contemporary Indigenous art [...]“ (Burke 2011: 12f.). Das Engagement in Landrechtsangelegenheiten und bei *Native Title*-Verfahren spielt bei dem Versuch der Zurückgewinnung von Legitimation und öffentlicher Unterstützung eine kritische Rolle, wobei dieses laut Burke durchaus eine Teilantwort auf postkoloniale Kritik sein könnte (vgl. ebd.: 13). Nicht zu vergessen ist dabei jedoch, dass dieser Kontext den anthropologischen Gutachter_innen Druck auferlegt „[...] to become advocates for the indigenous claimants – a role antithetical to the expectations of independant experts in the juridical field“ (ebd.: 13).

8.2.3 *Anthropologists in high demand*

Trigger konstatiert, dass die anthropologische Beteiligung an *Native Title*-Verfahren von vielen australischen Anthropologie-Student_innen ambivalent betrachtet wird (vgl. Trigger 2010: 155). Als möglichen Grund dafür nennt er das Bewusstsein der Student_innen für die Schwierigkeiten, die diese Unternehmung mit sich bringt und weist besonders auf das Risiko eines erzwungenen Traditionalismus hin, welcher den Anforderungen des *Native Title Act 1993 (Cth)* erwächst (vgl. ebd.: 155). Darüber hinaus wird die Gutachter_innentätigkeit oft als Kompliz_innenschaft mit dem Staat angesehen (vgl. ebd.: 155) – eine Beziehung, die die Student_innen nur ungern eingehen möchten. Trigger ist, trotz aller Kritik an der *Native Title*-Gesetzgebung und den damit einhergehenden Problemen für die indigenen Antragsteller_innen, der Meinung, dass ein Rückzug der Anthropologie aus diesem Bereich ihrer professionellen Verantwortung nicht entsprechen würde (vgl. ebd.: 156). Die Student_innen sollten seiner Meinung nach darin unterrichtet werden

[...] how to critique the native title process, by academics including both those who engage with actual claim processes and those who choose not to do so, and senior Aboriginal commentators will doubtless continue to expressed mixed views about claims requirements and outcomes.

(Trigger 2010: 156)

Bauman sieht noch einen Aspekt, der auf junge Anthropolog_innen abschreckend sein könnte und fasst zusammen, dass das Arbeitsfeld *Native Title* für Anthropolog_innen nur dann attraktiv ist und bleibt, „[...] when the discipline asserts itself with confidence in its analysis, forcefully and fearlessly contributing to debates to ensure that native title discourses are more disciplined and informed“ (Bauman 2010a: 10). Die australische Anthropologie soll also selbstbewusster werden und sich bewusst in Debatten über *Native Title*-Angelegenheiten einmischen.

Ein weiterer Schritt, der gezielt gesetzt wurde, um dem existierenden Mangel an *Native Title*-Anthropolog_innen entgegenzuwirken, war die Gründung des *Centre for Native Title Anthropology (CNTA)* im Jahr 2010. Das CNTA verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Improving practical training and development for anthropologists to smooth the transition from study to native title field work;
- Enhancing professional development, academic profile and support for anthropologists working in the native title sector;
- Strengthening links and networks between academic and applied anthropological work; and
- Increasing career opportunities for native title anthropologists.

(URL 8)

Wie bereits aus Kapitel 7.2.2 dieser Arbeit hervorgeht, ist die anthropologische Gutachter_innentätigkeit mit zahlreichen Problemen und die australische Anthropologie mit den Auswirkungen dieser Probleme konfrontiert. Das CNTA versucht durch seine Angebote einen Beitrag an der schrittweisen Beseitigung dieser Probleme zu arbeiten. Diese Angebote sind unter anderem die Veranstaltung von Symposien, Workshops und Kursen, sowie die Vermittlung von Praktikumsplätzen im Bereich *Native Title* und *Aboriginal Heritage* für Anthropologie-Student_innen (vgl. URL 8).

9. Conclusio

Die anthropologische Gutachter_innentätigkeit bei Landrechtsfällen bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Verantwortung und juristischer Verpflichtung. Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Diplomarbeit liegt in der Ergründung der Auswirkungen dieses Spannungsverhältnisses auf diese anthropologische Tätigkeit. Zur Beantwortung dieser Forschungsfrage ist die vorliegende Arbeit in zwei Teile untergliedert: Im ersten Teil geht es um die fachliche Einbettung der anthropologischen Gutachter_innentätigkeit bei Landrechtsverfahren. Da diese Tätigkeit auch als angewandte Rechtsanthropologie bezeichnet wird, wird sowohl der Rechtsanthropologie als auch der angewandten Anthropologie jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet. Daran schließt sich ein Kapitel an, in welchem die anthropologische Gutachter_innentätigkeit bei Landrechtsverfahren in *Common Law*-Jurisdiktionen betrachtet wird. Hier stellt sich heraus, dass die USA die längste Tradition an der Hinzuziehung von Anthropolog_innen als Expert_innen zu Gerichtsverfahren verzeichnen können. Es wird außerdem deutlich, dass die anthropologische Gutachter_innentätigkeit mit zahlreichen Problemen konfrontiert ist, welche einerseits auf einem Mangel an Kommunikation sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anthropologie gründen (vgl. Rosen 1977: 555) und andererseits durch die besondere Rolle der Anthropolog_innen als Gutachter_innen vor Gericht und der dadurch nötigen Interaktion von Jurist_innen und Anthropolog_innen ausgelöst werden.

Im zweiten Teil dieser Arbeit wird die anthropologische Gutachter_innentätigkeit bei australischen *Native Title*-Verfahren betrachtet. Hierbei werden zunächst die Verquickungen der australischen Anthropologie mit dem australischen Recht bis zur Verabschiedung des *Native Title Act 1993 (Cth)* beleuchtet. Diese Verbindungen sind eng und reichen bis zur Etablierung der australischen Anthropologie zurück. In den Jahren 1970 und -71 agierten beim *Gove Land Rights Case* erstmalig zwei Anthropologen als Gutachter. Für einige Autor_innen verfestigt die Verabschiedung des *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976* die Verbindung zwischen der Produktion von anthropologischem Wissen und dem australischen Rechtssystem. Die intensive Interaktion dieser sozialen Felder setzt sich mit der Verabschiedung des *Native Title Act 1993 (Cth)* fort. Dieses Gesetz ermöglicht die rechtliche Anerkennung des *Native Title* einer indigenen Gruppe im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Mediation oder eines Gerichtsverfahrens. Bei beiden Prozessformen ist anthropologische Expertise gefragt, die in Form von schriftlichen Gutachten und bei Gerichtsverfahren auch durch Aussagen und damit

einhergehenden Befragungen vor Gericht eingeholt wird. Die Anerkennung von Expert_innen-Aussagen wird allgemein hin durch den *Evidence Act 1995* ermöglicht. Aufgrund dieses Gesetzes können Anthropolog_innen vor Gericht Aussagen treffen, welche nicht ausschließlich auf persönlichen Wahrnehmungen beruhen, sondern die auf ihrem durch ihre Ausbildung und Erfahrung erworbenem spezialisierten Wissen basieren. Um sie und andere Gutachter_innen besser bei ihrer Tätigkeit unterstützen zu können, publizierte der *Federal Court of Australia* 2011 eine Neuauflage seines Leitfadens für *expert witnesses*. Darin wird unmissverständlich auf die vorrangige Pflicht der Gutachter_innen gegenüber dem Gericht hingewiesen. Einige Anthropolog_innen sehen diese Verpflichtung als eine Beschränkung ihrer Rolle zugunsten des Gerichts, welches auf der Basis von (anthropologischem) Spezialwissen für die indigenen Kläger_innen mitunter sehr unbequeme Entscheidungen treffen kann. Bourdieu kann aus dieser Perspektive also nur Recht gegeben werden. Meiner Ansicht nach liegt darin die Grundproblematik der anthropologischen Gutachter_innentätigkeit, denn anthropologische Ethikkodizes besagen, dass die Informationen, die Anthropolog_innen von Forschungspartner_innen erhalten, in keinem Fall gegen deren Interessen Verwendung finden dürfen. Daraus ergibt sich wiederum die Frage, ob Anthropolog_innen, die als Gutachter_innen tätig sind, ihrer wissenschaftlichen Verantwortung überhaupt nachkommen können. Dieses Spannungsfeld zwischen juristischer Verpflichtung und wissenschaftlicher Verantwortung, in dem sich die anthropologischen Gutachter_innen befinden, wirkt sich jedenfalls auf die Gutachter_innentätigkeit aus. Folgende Auswirkungen kristallisieren sich aus der Betrachtung der Problemfelder, mit welcher sich anthropologische Gutachter_innen bei *Native Title*-Verfahren konfrontiert sehen, heraus: Durch das sich stetig verändernde *Native Title*-Feld sind Anthropolog_innen gefordert, sich mit den rechtlichen Veränderungen auseinanderzusetzen um gewährleisten zu können, dass sie inhaltlich auf dem neuesten Wissensstand sind. Die Feldforschungsmethoden stellen einen relevanten Faktor für die Glaubwürdigkeit der Anthropolog_innen dar. Allerdings ist ihre üblicherweise relativ lange Dauer ein problematischer Faktor, der einerseits bei Nicht-Anthropolog_innen oft den Eindruck von mangelnder Objektivität erweckt und andererseits zu Debatten zwischen Jurist_innen und Anthropolog_innen führt. Jurist_innen betrachten die Dauer einer anthropologischen Feldforschung im Kontext von *Native Title*-Verfahren als zu lang, während Anthropolog_innen der gegenteiligen Meinung sind. Hier ist von Seiten der australischen Anthropologie umfassende Informationsarbeit nötig, um den Jurist_innen die anthropologischen Methoden und die damit einhergehenden Überzeugungen

nahe bringen zu können. In eine ähnliche Richtung geht der problematische Umgang von Seiten der Gerichte mit den Feldnotizen der anthropologischen Gutachter_innen. Diese müssen mit einer Publikation ihrer während der Feldforschung getätigten Aufzeichnungen rechnen, was nicht selten dazu führt, dass die Anthropolog_innen sich, um den Schutz von sensiblen Informationen zu gewährleisten, selbst zensurieren, oder dass die indigenen Feldforschungspartner_innen aus Angst vor deren Veröffentlichung solche Informationen zurückhalten. Im letzten Kapitel dieser Diplomarbeit werden im Rahmen eines Exkurses die Auswirkungen von *Native Title*-Verfahren auf die indigenen Antragsteller_innen und die australische Anthropologie näher betrachtet. Dabei wird deutlich, dass die oben genannten Auswirkungen weitgehend negative Effekte sowohl auf die indigenen Antragsteller_innen als auch auf die australische Anthropologie haben. Zusätzlich belasten *Native Title*-Verfahren die Beziehungen zwischen indigenen Antragsteller_innen und anthropologischen Gutachter_innen.

Es gilt, die hierarchischen Verhältnisse zwischen Recht und Anthropologie, zwischen Anthropolog_innen und Indigenen, sowie zwischen angewandter und theoretisch orientierter Anthropologie zu verflachen, um eine offene und wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe zwischen den einzelnen Interessenvertreter_innen zu ermöglichen und somit den Grundstein für ein lebenswertes gesamtgesellschaftliches Miteinander zu legen.

10. Quellenverzeichnis

Internetquellen

- URL 1: <http://www.fedcourt.gov.au/index.html>
(letzter Zugriff am 15.9.2012, 14:53Uhr)
- URL 2: <http://www.nntt.gov.au/Pages/default.aspx>
(letzter Zugriff am 24.9.2012, 22:15 Uhr)
- URL 3: http://de.wikipedia.org/wiki/Common_law
(letzter Zugriff am 4.6.2012, 11:56 Uhr)
- URL 4: http://en.wikipedia.org/wiki/Common_law
(letzter Zugriff am 4.6.2012, 12:02 Uhr)
- URL 5: http://www.law.cornell.edu/rules/fre/rule_702
(letzter Zugriff am 6.6.2012, 12:22 Uhr)
- URL 6: <http://www.aiatsis.gov.au/ntru/issues.html>
(letzter Zugriff am 20.7.2012, 14:26 Uhr)
- URL 7: <http://www.nfsa.gov.au/digitallearning/mabo/tn.shtml>
(letzter Zugriff am 3.9.2012, 23:55 Uhr)
- URL 8: <http://ippha.anu.edu.au/welcome-centre-native-title-anthropology>
(letzter Zugriff am 30.09.2012, 21:03Uhr)

Monographien und Sammelbände

BARCHAM, Manuhua. 2007. *The limits of recognition*. In: SMITH, Benjamin & Frances Morphy (Hg.). *The Social Effects of Native Title: Recognition, Translation, Coexistence*. Canberra: ANU E Press, S. 203-214.

BARTLETT, Richard H. 2000. *Native Title in Australia*. Sydney et al.: Butterworths.

BASTIN, Rohan & Barry MORRIS. 2004. *Introduction*. In: BASTIN, Rohan & Barry MORRIS (Hg.). 2004. *Expert Knowledge: First World Peoples, Consultancy and Anthropology*. New York and Oxford: Berghahn Books.

BAUMAN, Toni. 2010a. *Dilemmas in applied native title anthropology in Australia: An introduction*. In: BAUMAN, Toni (Hg.). *Dilemmas in applied native title anthropology in Australia*. Canberra: The Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies, S. 1-13.

BAUMAN, Toni. 2010b. *Serendipity is not enough! State and territory native title connection processes*. In: BAUMAN, Toni (Hg.). *Dilemmas in applied native title anthropology in Australia*. Canberra: The Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies, S. 124-146.

BURKE, Paul. 2011. *Law's anthropology: from ethnography to expert testimony in native title*. Canberra: ANU E Press.

ERIKSEN, Thomas Hylland. 2001. *Small Places, large Issues: An Introduction to Social and Cultural Anthropology*. Zweite Auflage. London: Pluto Press.

ERICKSON, Patricia E. 2006. *Law and Anthropology*. In: BIRX, James H. 2006. *Encyclopedia of Anthropology*, 4. Thousand Oaks et al.: Sage Publications, Inc.

FIKENTSCHER, Wolfgang. 2009. *Law and Anthropology: Outlines, Issues, and Suggestions*. München: Bayerische Akademie der Wissenschaften.

FOSTER, George M. 1969. *Applied Anthropology*. Taipei: Rainbow-Bridge Book Co.

GLASKIN, Katie. 2010. *Litigating native title: Anthropology in the Court*. In: BAUMAN, Toni (Hg.). *Dilemmas in applied native title anthropology in Australia*. Canberra: The Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies, S. 35-54.

GOOD, Anthony. 2007. *Anthropology and Expertise in the Asylum courts*. Oxon and New York: Routledge-Cavendish.

GUERRÓN-MONTERO, Carla. 2008. *Introduction: Preparing Anthropologists for the 21st Century*. In: GUERRON-MONTERO, Carla (Hg.). *Careers in Applied Anthropology in the 21st Century: Perspectives from Academics and Practitioners*. NAPA Bulletin 29, S. 1-13.

HEDICAN, Edward J. 1995. *Applied Anthropology in Canada: Understanding Aboriginal Issues*. Toronto et al.: University of Toronto Press.

KANDEL, Randy Frances. 1992a. *Six Differences and Outlook between Anthropologists and Attorneys*. In: KANDEL, Randy Frances (Hg.). *Double Vision: Anthropologists at Law*. NAPA Bulletin: 11, S. 1-4.

KANDEL, Randy Frances. 1992b. *A Legal Field Guide for the Expert Anthropologist*. In: KANDEL, Randy Frances (Hg.). *Double Vision: Anthropologists at Law*. NAPA Bulletin: 11, S. 53-76.

KEDIA, Satish & John van Willigen. 2005. *Applied Anthropology: Context for Domains of Application*. In: KEDIA, Satish & John van Willigen (Hg.). *Applied Anthropology: Domains of Application*. Westport: Praeger Publishers, S. 1-32.

KEDIA, Satish. 2008. *Recent Changes and Trends in the Practice of Applied Anthropology*. In: GUERRON-MONTERO, Carla (Hg.). *Careers in Applied Anthropology in the 21st Century: Perspectives from Academics and Practitioners*. NAPA Bulletin 29, S. 14-28.

KNAFLA, Louis A. 2010. *Introduction: „This is our Land“: Aboriginal Title at Customary and Common Law in Comparative Context*. In: KNAFLA, Louis A. & Haijo Westra (Hg.). *Aboriginal Title and Indigenous Peoples: Canada, Australia and New Zealand*. Vancouver: UBC Press.

MADDOCK, Kenneth. 1989. *Involved Anthropologists*. In: WILMSEN, Edwin N. (Hg.). *We are here: Politics of Aboriginal Land Tenure*. Berkeley et al.: University of California Press.

MARTIN, David F. 2004. *Capacity of Anthropologists in Native Title Practice: A Report to the National Native Title Tribunal*. Canberra: Anthropos Consulting Services.

McCAUL, Kim. 2010. *'Competing narratives' versus 'interested-based negotiation' and the bar of evidence*. In: BAUMAN, Toni (Hg.). *Dilemmas in applied native title anthropology in*

Australia. Canberra: The Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies, S. 109-123.

MOORE, Sally Falk (Hg.). 2005. *Law and Anthropology: A Reader*. Oxford et al.: Blackwell Publishing, S. 20-22.

MORRIS, Barry. 2004. *Anthropology and the State: The ties that bind*. In: BASTIN, Rohan & Barry MORRIS (Hg.). 2004. *Expert Knowledge: First World Peoples, Consultancy and Anthropology*. New York and Oxford: Berghahn Books, S. 102-115.

MORTON, John. 2010. *Working with, for and against the Act: Anti-anti-positivism and native title anthropology*. In: BAUMAN, Toni (Hg.). *Dilemmas in applied native title anthropology in Australia*. Canberra: The Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies, S. 14-34.

MUNDY, Martha 2002. *Introduction*. In: MUNDY, Martha (Hg.). *Law and Anthropology*. Aldershot: Ashgate/Dartmouth, S. Xv-xxvi.

PALMER, Kingsley. 2010. *Understanding another ethnography: The use of early texts in native title inquiries*. In: BAUMAN, Toni (Hg.). *Dilemmas in applied native title anthropology in Australia*. Canberra: The Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies, S. 72-96.

PINK, Sarah. 2006. *Introduction: Applications of Anthropology*. In: PINK, Sarah (Hg.). *Applied Anthropology: Professional Anthropology in the Twenty-First Century*. New York, Oxford: Berghahn Books, S. 3-26.

RIGBY, Peter & Peter Severeid. 1992. *Lawyers, Anthropologists, and the Knowledge of Facts*. In: KANDEL, Randy Frances (Hg.). *Double Vision: Anthropologists at Law*. NAPA Bulletin: 11.

ROULAND, Norbert. 1994. *Legal Anthropology*. Stanford: Stanford University Press.

SANJEK, Roger. 2002. *Ethnography*. In: BARNARD, Alan & Jonathan Spencer (Hg.). *Encyclopedia of social and cultural anthropology*. London, New York: Routledge.

SCHWANDNER-SIEVERS, Stephanie. 2006. 'Culture in Court': *Albanian Migrants and the Anthropologist as Expert Witness*. In: PINK, Sarah (Hg.). *Applied Anthropology: Professional Anthropology in the Twenty-First Century*. New York, Oxford: Berghahn Books, S. 209-228.

SMITH, Benjamin & Frances Morphy. 2007. *The social effects of native title: recognition, translation, coexistence*. In: SMITH, Benjamin & Frances Morphy (Hg.). *The Social Effects of Native Title: Recognition, Translation, Coexistence*. Canberra: ANU E Press, S. 1-29.

SMITH, Benjamin. 2007. *Towards an uncertain community? The social effects of native title in central Cape York Peninsula*. In: SMITH, Benjamin & Frances Morphy (Hg.). *The Social Effects of Native Title: Recognition, Translation, Coexistence*. Canberra: ANU E Press, S. 117-134.

STRELEIN, Lisa. 2010. *Introduction: The Legacy of Mabo's Case*. In: STRELEIN, Lisa (Hg.). *Dialogue about Land Justice: Papers from the National Native Title Conference*. Canberra: Aboriginal Studies Press, S. 1-12.

SUTTON, Peter. 2003. *Native Title in Australia – an ethnographic perspective*. Cambridge [u.a.]: Cambridge University Press.

TRIGGER, David. 2010. *Anthropology and native title: Issues of method, claim group membership and research capacity*. In: BAUMAN, Toni (Hg.). *Dilemmas in applied native title anthropology in Australia*. Canberra: The Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies, S. 147-159.

VAN WILLIGEN, John. 1986. *Applied Anthropology. An Introduction*. South Hadley: Bergin & Garvey Publishers.

ASCHE, Wendy & David Trigger. 2011. *Native Title Research in Australian Anthropology*. In: Anthropological Forum, Vol. 21, Nr. 3, S. 219-232.

BAGSHAW, Geoffrey. 2001. *Anthropology and Objectivity in Native Title Proceedings*. Adelaide: Conference paper for the Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies Native Research Unit Conference: Expert Evidence in Native Title Court Cases: Issues of truth, objectivity and expertise.

BENDA-BECKMANN, Franz von. 1997. *Citizens, Strangers and Indigenous Peoples: Conceptual Politics and Legal Pluralism*. In: Law & Anthropology: International Yearbook for Legal Anthropology, Vol. 9, S. 1-42.

CHALK, Andrew. 2001. *Anthropologists and Violins: A Lawyer's view of expert evidence in native title cases*. Adelaide: Paper delivered to the Native Title Conference: Expert Evidence in Native Title Court Cases: Issues of truth, objectivity and expertise.

CROWDER, Michael. 1964. *Indirect Rule – French and British Style*. In: Africa: Journal of the International African Institute, Vol. 34, Nr. 3, S. 197-205.

GLASKIN, Katie. 2003. *Native Title and the 'bundle of rights' model: Implications for the recognition of Aboriginal relations to country*. In: Anthropological Forum, Vol. 13, Nr. 1, S. 67-88.

GLASKIN, Katie. 2004. *An Anthropological Perspective on Writing for the Court*. In: Land, Rights, Laws: Issues of Native Title, Vol. 2, Nr. 29.

GORMLEY, Donald C. 1955. *The Role of the Expert Witness*. In: Ethnohistory, Vol. 2, Nr. 4, S. 326-346.

MANNERS, Robert A. 1956. *The Land Claims Cases: Anthropologists in Conflict*. In:

Ethnohistory, Vol. 3, Nr. 1, S. 72-81.

MORPHY, Howard. 2006. *The Practice of an Expert: Anthropology in Native Title*. In: Anthropological Forum, Vol. 16, Nr. 2, S. 135-151.

PALMER, Kingsley. 2007. *Anthropology and Applications for the Recognition of Native Title*. In: Lands, Rights, Laws, Vol. 3, Nr. 7, S. 1-17.

PEACE, Adrian. 2003. *Hindmarsh Island and the Politics of Anthropology*. In: Anthropology Today, Vol. 19, Nr. 5, S. 1-2.

POKOCK, Tig. 2001. *Privilege – Overview and Recent Developments Relevant to Anthropologists Working on Native Title Claims*. Adelaide: Conference paper for the Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies Native Research Unit Conference: Expert Evidence in Native Title Court Cases: Issues of truth, objectivity and expertise.

ROSEN, Lawrence. 1977. *The Anthropologist as Expert Witness*. In: American Anthropologist, Vol. 79, Nr. 3, S. 555-578.

RYLKO-BAUER, Barbara et al. 2006. *Reclaiming Applied Anthropology: Its Past, Present, and Future*. In: American Anthropologist, Vol. 108, Nr. 1, S. 178-190.

SANJEK, Roger. 2004. *Going Public: Responsibilities and Strategies in the Aftermath of Ethnography*. In: Human Organization, Vol. 63, Nr. 4, S. 444-456.

THUEN, Trond. 2004. *Anthropological Knowledge in the Courtroom. Conflicting paradigms*. In: Social Anthropology, Vol. 12, Nr. 3, S. 265-287.

TONKINSON, Robert. 1997. *Anthropology and aboriginal tradition: the Hindmarsh Island Bridge Affair and the politics of interpretation*. In: Oceania, Vol. 68, Nr. 1-26.

TRIGGER, David. 2011. *Anthropology Pure and Profane: The Politics of Applied Research in*

Aboriginal Australia. In: Anthropological Forum, Vol. 21, Nr. 3, S. 233-255.

Juristische Dokumente

EVIDENCE ACT 1995 (Commonwealth).

(http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/ea199580/)

FEDERAL COURT OF AUSTRALIA. 2011. *Practice Note CM 7*. Expert Witnesses in the Proceedings in the Federal Court of Australia.

(http://www.fedcourt.gov.au/how/practice_notes.html#cm7)

NATIVE TITLE ACT 1993 (Commonwealth).

(<http://www.comlaw.gov.au/Series/C2004A04665>)

Abstract

Deutsche Version

Das Erkenntnisinteresse dieser Diplomarbeit liegt in der Ergründung der Auswirkungen des Spannungsfelds zwischen Recht und Anthropologie auf die anthropologische Gutachter_innentätigkeit bei Landrechtsfällen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Australien gelegt, wo Recht und Anthropologie bei *Native Title*-Verfahren aufeinandertreffen. Dieses Aufeinandertreffen birgt dabei nicht nur Auswirkungen auf die anthropologische Gutachter_innentätigkeit, sondern auch auf die indigenen Antragsteller_innen sowie auf die australische Anthropologie und ihr Selbstverständnis als sozialwissenschaftliche Disziplin.

English Version

The knowledge being sought in this thesis lies within the analysis of the effects the tense field between law and anthropology has on anthropologists being expert witnesses in litigations about indigenous landrights. Particular attention is paid to Australia, where law and anthropology interact in native title litigations. This interaction implies not only effects on anthropological expert witnesses, but also on the indigenous claimants and the Australian anthropology and its self-conception as a socio-scientific discipline.

Lebenslauf

Kathrin Maria Gräble

Geboren am 13. April 1985 in Ludwigsburg, Deutschland

Kontakt: kathrin.graeble@gmail.com

seit 2010 Tätigkeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Wien

2006 - 2012 Studium der Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien mit der
Schwerpunktsetzung Friedens- und Konfliktforschung, sowie Rechtsanthropologie

2011 – 2012 Grundkurs Jugendarbeit, Ausbildung am Institut für Freizeitpädagogik, Wien

2005 – 2006 Auslandsaufenthalt in Neuseeland

2004 – 2005 Freiwilliges Soziales Jahr

1995 – 2004 Störck-Gymnasium Bad Saulgau

Publikation:

2011 *Zurück an den Herd? Auswirkungen der Transformation dreier ehemals sozialistischer Staaten auf weibliche (Erwerbs-)Arbeit.* In: Hochleitner, Stephan & Katharina Leitner (Hg.).

2011. arbeit ver:handeln. Wien: HammockTreeRecords.